

15. XII 1915

Der Klub der Reserveoffiziere.

Die Leistungen der Reserveoffiziere haben in diesem Kriege die kühnsten Erwartungen übertroffen. In Armees- und Regimentsbefehlen kehren seit Kriegsbeginn Worte der Anerkennung und des höchsten Lobes wieder, und alle im Frieden bestandenen Vorurteile haben eine gründliche Widerlegung erfahren. Zahllos sind die Fälle, in welchen Reserveoffiziere als Unterabteilungscommandanten geradezu hervorragendes geleistet und zu den glänzenden Siegen der Armee in ganz besonderer Maße beigetragen haben. In idealem Wettstreit mit

den Berufsoffizieren setzen es die Nichtaktiven in keiner noch so gefährdenden oder schwierigen Situation an Tatkraft und Opfermut fehlen, auf allen Kriegsschauplätzen erlebte man Beispiele geradezu bewundernswürdiger Leistungen, herrlicher Waffentaten und genialer Handstreichs, so daß in vielen Fällen gar nicht für möglich gehalten wurde, daß diese so tapferen, waghalsigen und allen Gefahren dieses furchtbaren Krieges gewachsenen Offiziere vor dem Feldzug Beamte, Kaufleute, Studenten oder Ingenieure waren. Kein Wunder, daß der kameradschaftliche Geist die Unterscheidungen zur Gänze verwischt und ein Band der Herzlichkeit in Not und Gefahr um alle wackeren Helden geschlungen hat.

Wohl fehlte es schon im Frieden nicht an einer Organisation, welche die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den nichtaktiven und den Offizieren des Aktivstandes zum Zwecke hatte und sich die Förderung der militärischen Fortbildung der Reserveoffiziere zur Aufgabe stellte. Der seit zwei Jahren bestehende Klub der Reserveoffiziere in Wien hat während des Krieges nach verschiedenen Richtungen eine überaus erfolgreiche Tätigkeit entwickelt. In zahlreichen Fällen wurde für Angehörige des Klubs zur Wahrung der Standesinteressen an zuständigen Stellen eingeschritten. Wiederholt wurde seitens der Leitung den Mitgliedern Rat und Hilfe in persönlichen Angelegenheiten militärischer Natur zuteil und vornehmlich der Fürsorge zugunsten von Hinterbliebenen gefallener Klubmitglieder die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Dies bezieht sich insbesondere auf die vielen Witwen nach den gefallenen Kameraden, deren Interessen in erster Linie zu wahren dieser Klub als kameradschaftliche Ehrenpflicht betrachtet und danach handelt. Viele dieser Damen haben in ihrem Schmerz, ihrer Hilflosigkeit, wie in Unkenntnis der bestehenden militärischen Vorschriften in ihren Versorgungsansprüchen oft nach langen Irrfahrten erst beim Klub der Reserveoffiziere den richtigen Bescheid und Hilfe gefunden. Der Leitung des Klubs ist es auch gelungen, im Einvernehmen mit dem Militär-Witwen- und -Waisenfonds und durch die Munifizenz einiger Klubmitglieder einen Spezialfonds für Witwen und Waisen nach gefallenen Klubmitgliedern zu gründen, um die finanzielle Lage der Hinterbliebenen wenigstens in der ersten Zeit ihres Schmerzes sicherzustellen. Die Pflege patriotischer Gesinnung und kameradschaftlichen Zusammenwirkens wird neben der Wahrung der bürgerlichen Interessen und Existenzbedingungen selbstverständlich nicht vernachlässigt; den Mitgliedern und deren Angehörigen, ja auch Nichtmitgliedern erteilt die Leitung jederzeit bereitwilligst Auskünfte in allen Gehalts- und Versorgungsangelegenheiten.

Die Anzahl der Klubmitglieder beträgt zirka 1200; es ist ein glänzender Beweis für die Leistungen des Reserveoffiziersstandes, daß bisher zwei Mitglieder das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens, vier das Eisene Kreuz, 41 das Militärverdienstkreuz, 228 belobende Anerkennungen, 52 Tapferkeitsmedaillen erhalten haben. Nach den bisherigen Berichten sind 212 Klubmitglieder verwundet, 67 Kriegsgefangen, 58 gefallen und 3 vermißt. Um den zurückkehrenden Angehörigen des Klubs, dessen Sitz gegenwärtig in Wien, 1. Bezirk, Weißburggasse Nr. 14, ist, ein angenehmes Klubheim zu bieten, beabsichtigt die Leitung, neue Lokalitäten zu beziehen, damit der Aufenthalt in vornehmen Gesellschaftsräumen bei den Mitgliedern das Gefühl der Zusammengehörigkeit steigere und eingeführten Gästen der Anschluß erleichtert werde. Es erscheint als Pflicht jedes Reserveoffiziers, der Leitung die Erfüllung ihrer jagungsmäßigen Aufgabe zu erleichtern und dem Klub der Reserveoffiziere als Mitglied beizutreten.

Einrückung der 44- bis 46jährigen — Mitte Januar.

Wie der Tiroler Anzeiger auf Grund von Mitteilungen von unterrichteter Stelle meldet, ist die Einberufung der zum Kriegs-, beziehungsweise Landsturmbdienst ausgehobenen 44- bis 46jährigen für Mitte Januar zu gewärtigen. Diesem Zeitpunkte entsprechend erfolgt die Einziehung der Offiziere und Fähnriche dieser Jahrgänge, die sich zu den vierwöchigen Ausbildungskursen gemeldet haben, in der zweiten Dezemberwoche. Die diesbezüglichen Einberufungsbefehle sind bereits ergangen. — Nachdem den Wach- und Etappenbataillonen ein ziemlich großer Stand an kriegsdiensttauglicher Mannschaft entnommen werden kann und da ferner die Ersatzkörper der im Felde stehenden Truppen aus den Sanitäts- und Rekonvaleszentenanstalten allwöchentlich ganz bedeutende Kontingente an felddienstfähiger Mannschaft überstellt erhalten, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß zunächst, das ist Mitte Januar, nur einige Jahrgänge einberufen werden. Jedenfalls aber kann mit aller Zuverlässigkeit damit gerechnet werden, daß die für tauglich befundenen Männer von 44 bis 50 Jahren in ihrer großen Mehrzahl im Hinterlande verbleiben und zunächst nur zu Sanitäts-, Wach- und Garnisonsdienst herangezogen werden. Auch der Aufwand an Kanzenhilfsarbeitern wird ausschließlich aus ihren Reihen gedeckt werden. Allerdings besteht infolge der Eroberung neuer Gebiete im Südosten ein großer Bedarf an Etappen-, Besatzungs- und Arbeitertruppen, der eine teilweise Inanspruchnahme dieser Reserven näher bringt. Für eine solche Verwendung ist der Tauglichkeitsgrad bestimmend, der bei der Präsentation der Eingerrückten auf das genaueste überprüft und festgestellt werden wird.

**Einstellung der bayrischen Arbeitssoldaten
in die Feldarmee.**

München, 15. Dezember.

König Ludwig erließ mit Entschliebung vom 11. d. über die Einstellung von Arbeits Soldaten in die Feldtruppen folgende Bestimmungen:

1. Den neuverreichten, kommandierenden Generalen wird die Befugnis erteilt, während des Kriegszustandes, abweichend von den Bestimmungen in der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilungen, die kriegsverwendungsfähigen Arbeits Soldaten, die sonst wegen disziplinärer Verfehlungen in Friedenszeiten des Dienstes mit der Waffe im Heere für unwürdig erklärt worden sind, ohne vorangegangene Rehabilitierung, jedoch nach Prüfung der Würdigkeit, in jedem Falle widerruflich in die Feldtruppen einzustellen, damit auch sie der Ehre teilhaftig werden können, mit der Waffe für ihr Vaterland einzutreten.

2. Die Arbeits Soldaten, die früher der Marine angehört haben, sind auf Anforderung des Chefs der Marine-Station der Ostsee oder der Nordsee zur Einstellung in die Marine freizugeben.

16. XII. 1915

* (Der heutige Einrückungstag.) Heute sind jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1872, 1873, 1874 und 1896 zum Waffendienste eingerückt, die bereits am 6. d. M. hätten einrücken sollen, deren Einberufung aber auf den heutigen Tag verschoben wurde. Von diesen vier Jahrgängen gehören drei, und zwar 1873, 1874 und 1896 zu jenen Jahrgängen des ungebienten Landsturmes, die bereits einer zweiten Musterung unterzogen worden sind. Damit sind alle Jahrgänge der zum zweitenmal Gemusterten einberufen. Die zum gemeinsamen Heere Assentierten meldeten sich zur Dienstleistung in der Rennweger Kaserne, die zu der Landwehr Assentierten im Baumgartner Kasino. In allen Gassen sah man die Einberufenen von ihren Angehörigen, Freunden und Bekannten Abschied nehmen. Die „Elektrischen“, die nach dem dritten Bezirk oder nach Hütteldorf fahren, waren mit den Landsturmmännern vollgefüllt. Sehr lebhaft ging es auch auf den Bahnhöfen zu, wo die fremdzuständigen Landsturmmänner die Warteräume füllten und die Züge erwarteten, die sie in ihre Heimat brachten.

Änderung der Grenzen im nördlichen Kriegsgebiet.

Laut Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1915 hat das Armeekommando auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915 im nördlichen Kriegsgebiete die Grenzen zwischen dem weiteren und dem engeren Kriegsgebiete dahin abgeändert, daß die politischen Bezirke Lemberg und Grodel-Fagiellonski sowie das Stadtgebiet Lemberg aus dem engeren Kriegsgebiet ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen werden.

Die Abgrenzung der Kriegsgebiete im Norden stellt sich somit folgendermaßen dar:

Das nördliche weitere Kriegsgebiet umfaßt:

in der Markgrafschaft Mähren die politischen Bezirke Mährisch-Weißkirchen, Neutitschein, Wallachisch-Meritsch, Mistel und Mährisch-Strau,

das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien mit Ausnahme der politischen Bezirke Freudenthal, Freiwaldau und Jägerndorf,

den westlichen Teil des Königreiches Galizien bis einschließlich der politischen Bezirke Skole, Drohobycz, Lemberg, Grodel-Fagiellonski, Jaworow und Cieszanow.

Das nördliche engere Kriegsgebiet umfaßt:

das Herzogtum Bukowina und den östlichen Teil des Königreiches Galizien bis einschließlich der politischen Bezirke Dolina, Strzy, Zhdaczow, Bobrka, Przemyslanh, Kamionka Strumilowa, Zolkiew und Rawa Ruska.

Warnung vor feindlichen Anschlägen.

In letzter Zeit sind trotz scharfer Vorsichtsmaßregeln immer noch hier und da Brände in Fabriken, Speichern, Scheunen usw. ausgebrochen, deren Entstehungsursache zum Teil nicht zu ermitteln war. Es liegt bei diesen unauferklärt gebliebenen Bränden die Befürchtung sehr nahe, daß von feindlicher Seite den durch die Eisenbahn oder die Binnenschifffahrt beförderten Sendungen zuweilen verborgene Zündkörper beigebracht werden, oder daß solche auch durch feindliche Agenten in den Gebäuden und Vorratsräumen der Landwirte in irgend einem unbewachten Augenblick angebracht werden und dann durch ihre Selbstentzündung Brände hervorrufen. Daher ist in allen solchen Betrieben größte Aufmerksamkeit geboten. Eisenbahn- oder Schiffsendungen, bei denen nach der Art der Verpackung und Herkunft irgendwie die Möglichkeit vorhanden ist, daß in ihnen Zündkörper versteckt sein könnten, müssen zunächst vor der Einspeicherung daraufhin untersucht werden. Ebenso sollten die Landwirte mit verdoppelter Aufmerksamkeit auf verdächtige Personen, die sich unbefugt in der Nähe ihrer Vorratsräume zu schaffen machen, achtgeben und auch öfters, soweit es eben irgend möglich ist, die Scheunen usw. daraufhin nachprüfen, ob etwa draußen oder innen Zündkörper angebracht sind. Die genaue Befolgung dieser Vorsichtsmaßregeln wird voraussichtlich Brandstiftungen verhindern oder wenigstens auf ein Mindestmaß beschränken können.

17. XI. 1915

Aus der Nationalen Arbeitspartei.

Aus Budapest wird telegraphiert: In der heute abends stattgefundenen Sitzung der Nationalen Arbeitspartei wurden die demnächst dem Abgeordnetenhaus zu unterbreitenden Vorlagen, betreffend die Ausdehnung der Altersgrenze für Kriegseinstellungen von fünfzig auf fünfundfünfzig Jahre und einige Bestimmungen des Gesetzes über die Ausbildung der Honvedoffiziere verhandelt. Nach dem Referenten Abgeordneten Remeth wies Honvedminister Baron Szai auf die Bestimmung hin, wonach Schüler der achten Mittelschulklasse, die die Matura ablegen, in das Ludoviceum eintreten können, was gewiß für die Jugend einen Ansporn bilden werde. Sodann wurden die Vorlagen angenommen.

W. Abt. XVI, 35344.

Kundmachung.

(Verzeichnisse der in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1898.)

Die Verzeichnisse über die im Jahre 1898 geborenen, mit 1. Jänner 1916 in das landsturmpflichtige Alter tretenden, in Wien heimatberechtigten Jünglinge werden im Sinne der Bestimmungen des § 8, B. 19 der Landsturmorganisationsvorschrift vom 20. Juni 1907, R.-G.-Bl. Nr. 150, am 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Dezember 1915 während der üblichen Amtsstunden im Konstriptionsamte des Magistrates, I., Neues Rathaus, zur freien Einsicht aufliegen.

Jeder, der bei der Einsichtnahme eine Auslassung oder unrichtige Eintragung wahrnimmt, wird aufgefordert, hierüber die Anzeige im Konstriptionsamte zu erstatten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
im Dezember 1915. 2-3

Die Kriegsdienstleistung bis zum 55. Lebensjahre.

Annahme des Gesetzentwurfes im ungarischen Abgeordnetenhaus.

Budapest, 17. Dezember.

In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses kam der Gesetzentwurf über die Ausdehnung der Dienstpflicht zwecks persönlicher Kriegsdienstleistungen bis zum fünfundsünfzigsten Lebensjahr zur Verhandlung.

Referent Elemer Simon beleuchtet eingehend die Verfügungen des Entwurfes, der einen Grundstein auf dem Wege zum endgiltigen Siege bedeute.

Abg. Samuel Bakonyi erklärt, die Unabhängigkeits- und die 48er-Partei nehmen den Entwurf an, um neuerlich Zeugnis davon abzulegen, daß die ungarische Nation vor keinerlei Opfern zurückschreckt und daß alle Berechnungen der Feinde in bezug auf unsere Ermahnung werden zunichte werden. In dieser Frage gebe es keinen Parteiunterschied. Das ungarische Parlament ist in dieser Beziehung der würdige Interpret der begeisterten ungarischen Nation. Die Votierung der Vorlage werde der Partei dadurch erleichtert, daß die Vorlage einschlägigen Interessen gegenüber eine entsprechende Vorsicht Schonung bekundet.

Abg. Ferdinand Urmancz (Unabhängigkeitspartei) nimmt gleichfalls die Vorlage an, da alle Opfer gebracht werden müßten, welche den Erfolg der Kriegsführung sichern. Er halte sich jedoch für verpflichtet, gewisse Dinge vorzubringen, was er um so eher tun könne, als wir Gott sei Dank auf dem Schlachtfelde gut stehen. Dies letztere ist vor allem der Kunst der deutschen Kriegsführung, der Tapferkeit und Intelligenz des deutschen Soldaten sowie der Unterstützung unserer türkischen und bulgarischen Schwesternationen, in hervorragendem Maße aber der Tapferkeit der ungarischen Soldaten zu verdanken. (Lebhafte Beifall.) Er verlange, daß das ungarische Heer mit allen Attributen eines nationalen Heeres bekleidet werde. Die Heeresleitung sei nur dem Namen nach gemeinsam, in Wirklichkeit aber österreichisch. Wir nehmen es nicht mit Neid auf, wenn auch österreichische Truppen Erfolge erringen, verlangen aber, daß die ungarischen Soldaten eine gleiche Behandlung erfahren. Redner bemängelt die Ungleichmäßigkeit bei Verleihung von Auszeichnungen und bringt verschiedene Fälle ungleichartiger Behandlung österreichischer und ungarischer Soldaten vor. (Lebhafte Zustimmung.)

Ministerpräsident Graf Tisza: Geehrtes Haus! (Hört! Hört!) Infolge der Ausführungen des Vorredners fühle ich mich zu einer sehr kurzen Erklärung veranlaßt. Geehrtes Haus! Ich glaube nicht, daß es nicht nur in der ungarischen Nation, sondern in der ganzen Monarchie einen richtig denkenden Menschen gibt, der nicht jede Erscheinung, die sich gegen die ungarische Nation und die ungarischen Soldaten richtet, entschiedenst und schärfstens verurteilen würde. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Solche Vorbringungen sind, ganz abgesehen vom nationalen Gesichtspunkt, auch vom streng genommen militärischen Gesichtspunkte entschieden unbegründet, unrichtig und schädlich. (Beifall.) Ich kann das geehrte Haus versichern, daß Erscheinungen solcher Art den bei der Heeresleitung kompetenten Faktoren vollkommen ferneliegen. Wenn sie vorkommen, sind sie auf vollkommen verfehlte, unrichtige Auffassungen von Personen kleineren Ranges zurückzuführen, und es muß jedenfalls dagegen vorgegangen werden.

Man muß dabei aber darauf achten, daß wir uns nicht zu solchen Erklärungen hinreißen lassen und nicht Klagen in solcher Allgemeinheit formulieren, wie sie auch der objektiven Wahrheit nicht entsprechen und jedenfalls zu bedauerlichen Mißverständnissen, Reibungen und schädlichen Konsequenzen führen könnten in diesem großen Weltkrieg, den wir Schulter an Schulter siegreich zu Ende kämpfen wollen und werden mit jedem, der ehrlich und getreu seinem Vaterlande und seinem Herrscher dienen will, so wie die ungarische Nation ihrem Vaterlande, ihrem König (Ehrenrufe) bis zum letzten Blutstropfen mit Anspannung ihrer ganzen Kraft getreu und ehrlich dient. (Beifall und Ehrenrufe.)

Abg. Johann Novak (Landwirtepartei) wünscht die Beurlaubung der seit langer Zeit im Felde stehenden Kleinen Landwirte und Volksschullehrer.

Sonbedminister Baron Hazai anerkennt dankbaren Herzens, daß in dieser großen Epoche jedermann ohne Unterschied der Partei seine Pflicht erfülle, um unseren endgiltigen Sieg sicherzustellen. Was die von dem Abgeordneten Urmancz erwähnten Gravamina betrifft, könne der Minister nur wünschen, daß Ungarn immer eine so patriotische Regierung besitze, wie die heutige sei. (Große Heiterkeit. Rufe links: Aber wir wünschen es nicht!) Aber der Herr Abgeordnete war nicht gerecht, indem er nur die Deutschen und die Bulgaren lobte, denn die Wahrheit ist, daß die ganze Armee mit verschwindender Ausnahme ihre Pflicht erfüllte. (Zustimmung.) Der Herr Abgeordnete hat selbst die Gravamina der ungarischen Soldaten als Mißbräuche bezeichnet. Es handelt sich somit bei diesen nicht um ein System, sondern, wie er selbst zugab, um Mißbräuche, die aber stets geahndet werden.

Die Vorlage wird hierauf im allgemeinen und in den Details angenommen.

**Militärbeamtenkorps für die
I. u. I. Seeresbahn.**

„Streffleurs Militärblatt“ verlaublich:

Anlässlich der Militarisierung des Personals der I. u. I. Seeresbahn wird zur Deckung des Bedarfes an Beamtenpersonal für den Kanzlei- und exekutiven Kassendienst bei der Seeresbahn auf die Dauer der Mobilität ein militärisches Beamtenkorps geschaffen. Es ergänzt sich aus den bei der Seeresbahn eingeteilten Eisenbahnbeamten, die zu Landsturm-Bahnassistenten in der XI. Rangklasse ernannt werden. Dafür können solche Bahnbeamte der Seeresbahn in Betracht, die landsturmpflichtig sind, nach ihrem militärischen Standesverhältnis dem Mannschaftsstande angehören und zum aktiven Landsturmdienst präsentiert sind. Die Ernennung zu Landsturm-Bahnassistenten erfolgt auf Antrag des Kommandos der I. u. I. Seeresbahn nach ihrer Staatsangehörigkeit durch das k. k. Ministerium für Landesverteidigung, beziehungsweise k. u. Landesverteidigungsministerium. Die Adjustierung der Landsturm-Bahnassistenten ist gleich der Feldadjustierung der Offiziere des Eisenbahnregiments, statt Sterne Distinktionsrosetten, dann Degen mit Beamtenvorzeichen als Seitenwaffe.

Erteilung wehrgefehllicher Ehebewilligungen.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlaß vom 5. November den politischen Landesstellen unter Bezugnahme auf seinen Zirkulärerlaß vom 20. März 1914 die nachfolgende Abschrift eines Zirkulärerlasses des Ministeriums des Innern zur eigenen Kenntnis und Verständigung der unterstehenden politischen Bezirksbehörden mit der Einladung übermittelt, insbesondere auch für die entsprechende Befehrerung der Gemeinden und Matrikel-Führer — soweit erforderlich — Vorsorge zu treffen, ferner die von den k. und k. Vertretungskörpern jeweils einlangenden Mitteilungen in dem nach dem eingangs zitierten Erlaß zu erstattenden Jahresberichten zu berücksichtigen.

Der Zirkulärerlaß des Ministeriums des Innern ist an die Konsularämter in Köln, München, Bremen, Hamburg, Berlin, Frankfurt, Breslau, Dortmund, Zürich, Basel, Gené, St. Gallen, Brailo, Bukarest, Crajova, Gurgievo, Ploest, Turn-Severin, Galatz, Sulina, Jassy, Constanza, Tedeagatsch, Philippopol, Burgas, Rustschuk, Sofia, Barna, Widdin, Amsterdam, Karlsruhe, Mannheim, Dresden, Leipzig und Chemnitz und an die Missionen in Berlin, München, Stuttgart, Dresden, Bern, Bukarest, Sofia und Haag gerichtet und lautet:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat sich bestimmt gefunden, jene k. und k. Vertretungsbehörden, welche bereits mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen betraut sind, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges unter nachstehenden Modalitäten zur Erteilung der nach § 40 WGG. dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung vorbehaltenen Ehebewilligungen für die im Auslande weilenden noch stellungspflichtigen österreichischen Staatsbürger, welche bei der Musterung zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befunden worden sind, zu ermächtigen.

Diese den betreffenden k. und k. Vertretungsbehörden auf Kriegsdauer ausnahmsweise und in nachstehendem Umfang erteilte Ermächtigung, Wehrpflichtigen vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter oder während der Dauer der Stellungspflicht, soweit sie bei der Musterung zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befunden worden sind, die Ehebewilligung gemäß § 40, Absatz 2, WGG., im Namen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung zu erteilen, ist jedoch nur vorübergehend auf solche besonders dringende und berücksichtigungswürdige Fälle beschränkt, in denen die durch Uebersendung der Akten zur Amtshandlung an die sonst zur Erteilung der Ehebewilligung durch Delegation befugte politische Landesbehörde entstehende Verzögerung offensichtlich eine weitgehende Beeinträchtigung materieller oder ethischer Interessen des Eheverbers zur Folge hätte und für ihn unwiederbringlichen Schaden herbeiführen könnte. Undernfalls, also wofern die k. und k. Vertretungsbehörde die angesuchte Ehebewilligung nicht in diesem Maße für dringlich erachtet oder wenn ihr das Ansuchen nicht berücksichtigungswert erscheinen sollte, hat sie die Akten unter Mitteilung ihrer Ansicht über das Ansuchen zur Entscheidung der in Betracht kommenden politischen Landesbehörde zuzuleiten. Diese letztere ist auch in jenen Fällen, in welchen die k. und k. Vertretungsbehörde die Ehebewilligung zu erteilen findet, stets zu verständigen.

Ferner haben sich diese k. und k. Vertretungsbehörden in allen Fällen, in denen sie eine solche Bewilligung erteilen, ausdrücklich auf die vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung hienit für solche besonders dringliche und berücksichtigungswerte Fälle allgemein erteilte Ermächtigung zu berufen und überdies zu vermerken, daß die Beredelung im Sinne des § 40, letzter Absatz, WGG. keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht begründet.

Jede solche Ehebewilligung ist weiter nur mit beschränkter Gültigkeitsdauer — auf bestimmte Zeit lautend — auszustellen, wobei der für ihre Gültigkeit vorzuschreibende Termin entsprechend der Dringlichkeit des Ansuchens zu bemessen sein wird.

Für die Beurteilung der Frage, ob „rücksichtswürdige Umstände“ für die Erteilung der Ehebewilligung vorliegen, sind — unter entsprechender

Bedenknahme auf die örtlichen (auch heimatlichen) Verhältnisse — die obwaltenden sozialen und volkswirtschaftlichen Momente sowie namentlich die speziellen privaten Interessen des Eheverbers, seiner Braut und eventuell, soweit bekannt, auch der Angehörigen in Betracht zu ziehen, und zwar insbesondere auch die damit angestrebte Legitimierung von unehelichen Kindern oder Umwandlung von Konkubinen in legitime Familienverhältnisse, wobei auch die Ermöglichung der Erlangung von Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen unter sonst geeigneten Umständen als rücksichtswürdiger Beweggrund anzusehen wäre.

Ferner werden die Vertretungsbehörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß jedenfalls vor Erteilung der Ehebewilligung an Minderjährige das Vorliegen der in den §§ 49 und 50 WGG. vorgesehenen Einwilligung des Vaters, beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde festzustellen ist, da im Falle der Verweigerung derselben auch die wehrgefehlliche Ehebewilligung nicht erteilt werden darf.

* (Prüfung erkrankter Einjährig-Freiwilliger.) Jene Einjährig-Freiwilligen, welche lediglich wegen Krankheit vorzeitig aus der Reserveoffizierschule ausgeschieden sind, können nach ihrer Genesung beim Ersatzkörper der Prüfung unterzogen werden, wenn nach dem Urtheil des Kommandanten der Reserveoffizierschule die erfolgreiche Absolvierung anzuhoffen war, und wenn diese Einjährig-Freiwilligen auch den sonstigen Bedingungen für die Erlangung der Reserveoffizierschärge entsprechen. Der theoretische Nachweis ist vor einer durch den Kommandanten des Ersatzkörpers einzuberufenden Kommission, die den Standesverhältnissen entsprechend zusammengesetzt ist, zu erbringen.

Militärische Fragen im Hauptausschuß.

Berlin, 18. Dez. (Telegr.) Der Haushaltsausschuß des Reichstags beendete die Beratung der militärischen Fragen. Die Abstimmungen wurden ausgeführt. Über die Behandlung der Kriegsgefangenen und der aus Russisch-Polen kommenden freien Arbeiter wurde festgestellt, daß die Behandlung angemessen und daß in den Lagern sogar für Spiele, Musik usw. gesorgt ist. Auch die Behandlung der zur Arbeit verwendeten Kriegsgefangenen wurde, von Ausnahmefällen abgesehen, allgemein anerkannt. Man könnte nur wünschen, daß unsere gefangenen Soldaten in Feindesland ebenso gut behandelt werden. Es wurden mehr Gefangene zur Kultivierung der Moore verlangt. Vom Kriegsministerium wurde Berücksichtigung zugesagt. Der Ausschuß verhandelte dann über das Monopol des Wolffschen Telegraphen-Bureaus für amtliche Kriegsnachrichten. Ein Zentrumsredner begründete eine Resolution, die die Regierung ersucht, zu veranlassen, daß die von der Leitung des Heeres und der Marine ausgehenden amtlichen Kriegsnachrichten allen Organen der deutschen Presse, welche darum nachsuchen, gleichzeitig und unentgeltlich gegen Ersatz der Übermittlungskosten mitgeteilt werden.

Ein sozialdemokratischer Redner rügte die Einleitung eines militärischen Strafverfahrens gegen den Reichstagsabgeordneten Dr. Liebnicht wegen Preßvergehens. Ein erstes Verfahren sei aus materiellen Gründen eingestellt worden. Durch die Einleitung eines zweiten Verfahrens seien die Rechte der Reichstagsmitglieder und dadurch die Verfassung verletzt. Ein General aus dem Kriegsministerium erwiderte, die Militärverwaltung erkenne an, daß § 31 der Reichsverfassung auch auf das militärgerichtliche Verfahren Anwendung zu finden habe. Dr. Liebnicht dürfe also während der Session nicht zur Verantwortung gezogen werden. Demgemäß sei auch Einstellung des Verfahrens angeordnet worden. Auf den Hinweis des sozialdemokratischen Redners, daß diese Anordnung nicht befolgt werde, antwortete der Kriegsminister, daß ihm die Sache durch die grundsätzliche Anerkennung des § 31 erledigt zu sein scheine. Ein anderer Sozialdemokrat führte aus, daß eine entgegenkommende Erklärung des Kriegsministers nicht genüge. Der Kriegsminister erwiderte, daß eine Einstellung des Verfahrens aus materiellen Gründen nicht angängig war.

Es folgte die Beratung folgender sozialdemokratischer Resolution: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, eine bundesrätliche Verordnung folgenden Inhalts zu erlassen: Gegen Kriegsteilnehmer und ihre Familienmitglieder ist keine Klage auf Ermission für die Dauer des Kriegszustandes nicht zulässig, wenn der Kläger nicht nachweist, daß der Kriegsteilnehmer zur Zahlung der Mietzinsrückstände und der laufenden Mietzinsbeträge wirtschaftlich in der Lage ist. Der Antragsteller begründete diese Resolution damit, daß durch nicht sachgemäße Auslegung der Bundesratsverordnung Härten gegen Kriegerfamilien entstünden, was er an Einzelfällen erläuterte. Die Annahme dieses Antrages würde solche Fälle unmöglich machen. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes führte aus, daß nach der Verordnung vom Januar 1915 und nach dem Kammergerichtsbeschluss vom September dieses Jahres die Aussetzung des Verfahrens die Regel sein solle. Eine Aufhebung der Bundesratsverordnung sei nicht ratsam, da sonst Mißstände eintreten würden. Der Staatssekretär bittet um Ablehnung des Antrages. Dagegen trat ein anderer Sozialdemokrat für Annahme ein, da sich die Dinge verschlimmern, wofür er Beispiele aus seiner Anwaltspraxis vorführte.

In der Nachmittagsitzung des Haushaltsausschusses empfahl ein Zentrumsabgeordneter zwei Resolutionen, die einen Befehrentwurf fordern, der Schadenersatzpflicht für betragsreiche Gewinne bei Heeresleistungen verlangt. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes erklärte sich einverstanden, hielt jedoch eine andere Zentrumsresolution für zweckmäßiger, welche weitestgehende Berücksichtigung der Genossenschaften und Handwerkervereinigungen fordert. Vom Zentrum wurde noch dargelegt, daß beide Anträge den Anstoß zu einer entsprechenden Gesetzgebung darstellen sollten. Der stellvertretende Kriegsminister führte aus, daß

die Industrie Erstaunliches geleistet

habe und durch weg unlautere Gewinne nicht angekrebt und auch nicht erzielt habe. Der stellvertretende Kriegsminister lege Wert darauf, daß dies zum Ausdruck gelange. Es wurden darauf beide Anträge angenommen.

Abstimmungen.

Ein Antrag der Sozialdemokraten auf Aufhebung der Bundesratsverordnung vom 14. Januar dieses Jahres über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Streitigkeiten und Erlassung einer neuen Verordnung unter Änderung der alten, wurde abgelehnt. Der sozialdemokratische Befehrentwurf zur Erleichterung der Schuldentilgung der Kriegsteilnehmer wurde abgelehnt. Die sozialdemokratische Resolution, soweit sie sich auf die Vorlage einer Denkschrift über die Familienzuschüsse der Gemeinden bezieht, wurde abgelehnt, dagegen ihr weiterer Absatz auf Hinzuziehung von Arbeitervertretern zur Unterstützungsfestsetzung für notleidende Textilarbeiter, weiter auf ausreichenden Reichszuschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge angenommen. Die Abzüge auf Beteiligung des Reiches an den Textilarbeiterunterstützungen zu 75 und 90 v. H., auf Erweiterung der Wochenhilfe, auf Achtstundenschicht für Munitionsarbeiterinnen und auf Vermittlung des Reichsamts des Innern bei Lohn- und Arbeitsdifferenzen in Betrieben, die für den Heeresbedarf arbeiten, wurde abgelehnt, auch der Absatz über Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für Arbeiterinnen und Jugendliche wurde abgelehnt. Die sozialdemokratische Resolution, wonach Klagen gegen Kriegerfamilien nicht zulässig sein sollen, wenn der Kläger nicht nachweist, daß der Kriegsteilnehmer zur Zahlung von Miete und Mietrückständen wirtschaftlich in der Lage ist, wurde abgelehnt, der Zentrumsantrag, daß die amtlichen Kriegsnachrichten allen deutschen Zeitungen gegen Erstattung der Übermittlungsgebühren geliefert werden sollen, mit dem Zusatz, daß der Reichszuschuß sich zu diesem Zweck unverzüglich mit dem Verein deutscher Zeitungsverleger in Verbindung setzen solle, wurde angenommen. Die sozialdemokratische Resolution, die den Reichszuschuß ersucht, dem Reichstage umgekehrt den Entwurf einer Kriegsbesoldungsordnung vorzulegen, wurde angenommen. Die nationalliberale Resolution auf möglichst weitgehende Beurlaubung geeigneter Arbeitskräfte für Gewerbetreibende und Landwirte, sowie eine konservative Resolution ähnlichen Inhalts, die besonders für die Frühjahrsbestellung möglichst weitgehende Beurlaubung der Leiter landwirtschaftlicher Betriebe wünscht, wurden angenommen. Eine Zentrumsresolution, die eine umfangreichere Beurlaubung notwendiger Arbeitskräfte, insbesondere von Armierungssoldaten, Garnisondienstfähigen und Genesenden fordert, wurde angenommen, ebenso die sozialdemokratische Resolution, daß den Mannschaften in möglichst weitem Umfang Urlaub gewährt werden soll. Die sozialdemokratische Resolution, die Freilassung jener feindlichen Ländern angehörigen Zivilinternierten herbeizuführen, die in Deutschland eine gesicherte Existenz nachweisen können, und bei denen keinerlei Verdacht besteht, daß sie die Sicherheit des Reiches gefährden würden, wurde abgelehnt.

Die zur Beratung verschiedener Anträge eingesetzte Subkommission hatte folgende

Resolutionen

ausgearbeitet, die vom Ausschuß angenommen wurden:

1. Die Familienunterstützung ist zu gewähren, wenn nach der laufenden Steuerveranlagung das Einkommen in den Orten der Tarifklasse E 1000 M und weniger, in Orten der Tarifklasse C und D 1200 M und weniger, und in Orten der Tarifklasse A und B 1500 M und weniger beträgt. Der Anspruch besteht nicht, wenn der zum Militärdienst Eingezogene an keinem Einkommen keinen Ausfall erleidet.

2. Die Zuschüsse des Reiches und der Einzelstaaten an die Lieferungsverbände zur Erhöhung der Familienunterstützung sind abgestuft nach der Leistungsfähigkeit der Lieferungsverbände festzusetzen.

3. Die Bestimmung zu treffen, daß die Aufsichtsbehörde in geeigneten Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen kann.

Ein fortschrittlicher Befehrentwurf auf Abänderung des Gesetzes über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften dahin, daß das Reich spätestens nach einem Monat den Gemeinden die Hälfte ihrer Zuschüsse zurückzahlen soll, wurde abgelehnt. Die konservative Resolution auf entsprechende Erneuerung der am Stelle der Zufahrt für ein Jahr gegebenen einmaligen Unterstützung an die Hinterbliebenen geht an das Plenum. Die vorliegenden Bittschriften wurden als Material überwiesen, diejenigen, die sich auf das Wohnungswesen beziehen, gingen an den hierfür eingesetzten Ausschuß.

Am Montag nachmittag nach der Plenarsitzung soll der Bericht über die Ernährungsfragen festgestellt werden, dann wird man über den Zeitpunkt der nächsten Ausschusssitzung beraten, je nach dem Stande der Beratungen im Plenum. Wahrscheinlich wird die nächste Ausschusssitzung erst nach Neujahr stattfinden.

Militärbeamtenkorps für die k. u. k. Seeresbahn.

Anlässlich der Militarisierung des Personals der k. u. k. Seeresbahn wird, wie Streffleurs Militärblatt mitteilt, zur Deckung des Bedarfs an Beamtenpersonal für den Kanalei- und exekutiven Kassen dienst bei der k. u. k. Seeresbahn auf die Dauer der Mobilität ein militärisches Beamtenkorps geschaffen. Es ergänzt sich aus den bei der k. u. k. Seeresbahn eingeteilten Eisenbahnbeamten, die zu Landsturm-Bahnassistenten in der ersten Klasse ernannt werden. Hierfür kommen solche Bahnbeamte der k. u. k. Seeresbahn in Betracht die landsturmpflichtig sind, nach ihrem militärischen Standesverhältnis dem Mannschafstand angehören und zum aktiven Landsturmbienst präsentiert sind. Die Ernennung zu Landsturm-Bahnassistenten erfolgt auf Antrag des Kommandos der k. u. k. Seeresbahn nach ihrer Staatsangehörigkeit durch das Ministerium für Landesverteidigung, beziehungsweise Landesverteidigungsministerium. Die Adjustierung der Landsturm-Bahnassistenten ist gleich der Feldadjustierung der Offiziere des Eisenbahnregiments, statt Sterne Distinktionsrosetten, dann Degen mit Beamtenportepée als Seitenwaffe.

Die Frauenmobilisierung.

Die Frauenorganisationen, von denen das Kriegsministerium Vorschläge zu einer rationellen Verwendungsmöglichkeit der weiblichen Arbeitskräfte im Hinterland erwartet, haben dieser Tage wiederholt Beratungen abgehalten. Bei diesen Beratungen wird vor allem angestrebt, eine Basis zu finden, auf der die sogenannte Frauenmobilisierung aufgebaut werden kann. In den bisherigen Besprechungen der Frauenorganisationen wurden vor allem die Maßnahmen, die den Mütter-, Kinder- und Jugendschutz betreffen, erörtert. Es wurde über die Schulung der Frauen gesprochen, ihre Leistungsfähigkeit annähernd bestimmt, die Einrichtung der Beratungsstellen,

die Frage des Alters und der Entlohnung und die Verwendungsmöglichkeiten der Frauen besprochen. Zur weiteren eingehenden Beratung über die Fragen, diese nun einmal allgemein festgelegt wurden, hat sich ein engeres Komitee gebildet, dem Vertreterinnen aller Frauenorganisationen angehören. Die an das Kriegsministerium zu leitenden Vorschläge sollen auf diese Art zu einer einheitlichen Rundgebung der Frauen werden.

W. Abt. XVI, 35344.

Kundmachung.

(Verzeichnisse der in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1898.)

Die Verzeichnisse über die im Jahre 1898 geborenen, mit 1. Jänner 1916 in das landsturmpflichtige Alter tretenden, in Wien heimatberechtigten Jünglinge werden im Sinne der Bestimmungen des § 8, P. 19 der Landsturmorganisationsvorschrift vom 20. Juni 1907, R.-G.-Bl. Nr. 150, am 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Dezember 1915 während der üblichen Amtsstunden im Konstriptionsamte des Magistrates, I., Neues Rathaus, zur freien Einsicht aufliegen.

Jeder, der bei der Einsichtnahme eine Auslassung oder unrichtige Eintragung wahrnimmt, wird aufgefordert, hierüber die Anzeige im Konstriptionsamte zu erstatten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
im Dezember 1915. 3-3

Einberufung des zweiten Aufgebots.

Die 44- und 45-Jährigen für den 17. Jänner.
Die 48-, 49- und 50-Jährigen für den 21. Jänner.
Die 46- und 47-Jährigen vorläufig noch nicht einberufen.

Wie wir erfahren, wird in den nächsten Tagen eine Kundmachung verlaublich werden, laut welcher die bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1871 und 1870 für den 17. Jänner 1916,

jene der Geburtsjahrgänge 1865, 1866 und 1867 für den 21. Jänner 1916 zur Einrückung gelangen

und sich an den genannten Tagen bei dem in ihrem Landsturmlitimationsblatte bezeichneten l. u. l. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando einzufinden haben.

Daß einerseits (für den 17. Jänner 1916) die Einrückung der jüngsten Geburtsjahrgänge des zweiten Aufgebotes — anschließend an die am 15. Dezember 1915 erfolgte Heranziehung der Geburtsjahrgänge 1874, 1873 und 1872 —, andererseits aber (für den 21. Jänner 1916) die Einrückung der drei ältesten Jahrgänge (1865 bis 1867) des zweiten Aufgebotes angeordnet wird, erklärt sich aus dem Bestreben der Militärverwaltung, die ältesten Jahrgänge bis auf weiteres im Hinterlande und in den Stappenräumen zu verwenden, während allerdings die jüngsten Jahrgänge des zweiten Aufgebotes voraussichtlich noch als Ersatz für die Front in Betracht kommen dürften.

Zur Erreichung der ersteren Absicht erscheint es erforderlich, alle noch im Hinterland und in den Stappenräumen befindlichen jüngeren frontdiensttauglichen Elemente durch Landsturmpflichtige der ältesten Jahrgänge abzulösen, um sie eben statt der letzteren an die Front stellen zu können; eine Aktion, deren Durchführung begreiflicherweise längere Zeit in Anspruch nimmt und es daher bedingt, daß die Einrückung vorerst der Landsturmjahrgänge 1865, 1866 und 1867 schon dormalen erfolgt. In Anbetracht der volkswirtschaftlichen Bedeutung, welche gerade diesen Jahrgängen zukommt, wurde jedoch in der Stattegebung von Enthebungsanträgen bezüglich dieser Kategorien viel weiter gegangen als bezüglich der jüngeren Jahrgänge.

Die Einrückung hat an den eingangs erwähnten Tagen, im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags zu erfolgen; etwaige kleine Ueberschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet sind.

Die sonstigen Bestimmungen für die Einrückung werden aus der Einberufungskundmachung zu entnehmen sein und sei nur — um etwaigen irrigen Auffassungen zu begegnen — noch bemerkt, daß die außerhalb der Monarchie gemusterten österreichischen Landsturmpflichtigen im Wege der l. u. l. Vertretungsbehörden in Kenntnis gesetzt werden, wann sie einzurücken haben.

21. XII. 1915

Militärisches.

Weihnachts-Hirtenbrief des Apostolischen Feldvikars.

Der Apostolische Feldvikar Bischof Bielitz hat anlässlich des Weihnachtsfestes einen Hirtenbrief erlassen, in welchem es heißt:

Den tapfern Helden vor dem Feinde und den lieben Kranken und Verwundeten Gruß und Segen im Herrn!

Die zweiten Kriegsweihnachten! Weit von der Heimat, im Felde, im Feindesland, im harten Kampfe; verwundet, krank im Spital; getrennt von teuren Angehörigen! Wie wehmützig, wie schmerzhaft das klingt! Ja, am Heiligen Abend werden die Härten des Krieges besonders empfunden. Im Felde, im Spital packt das Heimweh das Kriegerherz, daheim fehlt bald der Vater, bald der Bruder, bald der Sohn. Die Lichter am Christbaume brennen so trüb und traurig! Und in dieser Heimsuchung bietet irdische Weisheit keinen richtigen Trost. Drum nehmen wir unsere Zuflucht zur Krone, zum göttlichen Jesulinde. Der weiterartige Soldat draußen auf dem Vorposten im Feindesland sowie der vom Fieber durchlöcherter Krieger auf seinem Schmerzenslager im Spital und die einsame Frau des Soldaten daheim mit ihrer Kindereschar, alle sind im Geiste vereint an der Krippe des Heilandes. Ja, dahin führe ich euch, teure Soldaten, vor wo der Lobgesang der Engel herüberdrönt: „Ehre sei Gott in

der Höhe und Friede auf Erden den Menschen, die eines guten Willens sind“; den Menschen, die bereit sind, dem Heiland eine Wohnung in ihrem Herzen zu bereiten, die ihn aufnehmen mit lebendigem Glauben und mit inniger Liebe. Kommt und laßt uns gehen zum Heiland, um bei ihm Trost und Stärke im Heimweh, Mut und Opfergeist für treue Pflichterfüllung zu finden!

Armut, Entfagung und Opfer, diese drei umstanden seine Krippe! Der Völkterkrieg for ert auch von euch volle Entfagung, schwere Arbeit und große Opfer, hat aber auch euer Herz für Glaubensrost und Gnadengaben empfänglicher gemacht, hat viele Gott näher gebracht. Er hat mit seiner auch für taube Ohren und verhärtete Herzen verständlichen Sprache in vielem Wandel geschafft. Tausende fanden wieder den Weg zu den heiligen Sakramenten, lernten wieder die Knie beugen und die Hände falten. Sie sind selig, wenn sie wieder einmal am Altare knien und ihre Seelen stärken mit dem Fleisch und Blut dessen, der in der Krippe lag. Der Heiland in Brotgestalt ist dem Krieger, was er in der Krippe einst den Hirten war. Aber auch die Dahin-gebliebenen eilen eifrig zur Krippe, in die Kirche zum Tabernakel, mit dem Rosenkranz zu Maria, der Hilfe der Christen. Es kommt das Mütterlein für ihren Sohn, die Schwester für den Bruder, die Kinder für ihren Vater, die Gattin für ihren Gatten, das ganze Volk für die Söhne des Vaterlandes.

Ich bitte euch, meine teuren Brüder in Christo! Haltet fest an dem Glauben, der auf Gott und seinem mitrüglichen Wort beruht, der uns die Gewißheit bietet, daß wir im Himmel einen liebevollen, gütigen und barmherzigen Vater haben, der denjenigen, die ihn lieben, alles zum Guten wendet. Haltet fest an dem Glauben, für welchen der menschliche Verstand keinen Ersatz gewähren kann und ohne welchen unser ge entwürdigtes Leben ein düstertes und hoffnungsloses wäre. Ich beschwöre euch, daß ihr, während ihr die Waffen führet, eurer ewigen Bestimmung nicht vergesst, daß ihr die erhabene Würde eures Berufes im Lichte der Religion recht erkennet und eure Pflichten in frommer Liebe und heiliger Begeisterung für Thron und Vaterland treu erfüllet. Neben euren Soldatenpflichten vergesst der Religionspflichten nicht! Bewahret die Liebe zu den Sakramenten und den Eifer im Gebete. Das Gebet ist es, das euch in schweren Stunden aufrecht erhält, tröstet und ermutigt. Wenn auch kurz, aber aufrichtig und innig sei des Soldaten Gebet!

Und nun, meine Lieben! Hoch flattern unsere Fahnen und verkünden frohe Botschaft glorreicher Siege. Noch ist aber das gewaltige Ringen nicht beendet, noch stehen euch harte Kämpfe und schwere Prüfungen bevor. Voll Bewunderung für eure Heldentaten, mit grenzenloser Dankbarkeit, mit innigster Verehrung und treuester Liebe, aber auch voll Hoffnung und Zuversicht für die Zukunft bilden die Völker Desierreich-Ungarns zu euch empor, begleiten euch mit den herzlichsten Segenswünschen in das neue Jahr und bestürmen den Himmel, daß er euch beschütze und führe zum Siege! Das walle Gott, das göttliche Jesulind!

Fastenordnung.

Gleichzeitig hat der Apostolische Feldvikar folgende Fastenordnung, gültig auf die Dauer des Krieges bis zum Erscheinen der nächsten Fastenordnung erlassen:

Kraft der vom Heiligen Stuhle ergrautenen Vollmacht erteile ich hinsichtlich des Fastengebotens wie bisher folgende Nachsicht: Die Katholiken des k. u. k. Heeres und der k. u. k. Kriegsmarine haben sich am Karfreitag und am Vortage des heiligen Weihnachtsfestes (die Griechisch-katholischen nach ihrem Kalender) aller Fleischspeisen zu enthalten. Dagegen ist ihnen der Fleischgenuß erlaubt an den übrigen strengen Fast- und Abbruchstagen wie auch an allen einfachen Fasttagen des Jahres. Ebenso ist es ihnen gestattet, an den strengen Fast- und Abbruchstagen bei ein und derselben Mahlzeit Fleisch- und Fischspeisen zu genießen. Allen aktiven Personen des k. u. k. Heeres und der k. u. k. Kriegsmarine ist es auch aus Rücksicht auf die ihnen obliegenden schweren Dienste erlaubt, sich an allen, auch den strengen Fast- und Abbruchstagen öfter als einmal im Tage zu sättigen. Die Familienangehörigen der Militärpersonen erstrecken sich an den Fasttagen der gleichen Nachsicht vom Fleischverbote, sind aber vom vollendeten 21. bis zum begonnenen 60. Lebensjahre an den Abbruchstagen zur im Tage nur einmaligen Sättigung verpflichtet.

Kraft besonderer vom Heiligen Vater mit Reskript vom 9. Dezember 1914 erhaltenen Fakultät ist allen Katholiken der gesamten bewaffneten Macht im Felde, im Stappenraume und auf den Kriegsschiffen, ferner allen Zivilpersonen, welche sich im Gefolge der Armeen im Felde und auf den Kriegsschiffen befinden, der Genuß von Fleischspeisen auch am Vortage des heiligen Weihnachtsfestes und am Karfreitag (den Griechisch-katholischen nach ihrem Kalender) mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse und auf die Dauer des Krieges erlaubt. Im Hinterlande wird nur den verwundeten und kranken Soldaten in den Sanitätsanstalten aber nur dann der Genuß von Fleischspeisen am Vortage vor Weihnachten und am Karfreitag gestattet, wenn sie nicht leicht faste speisen erhalten können.

Die Einberufung des zweiten Aufgebotes.

Die Einberufungs-Kundmachung.

Gestern wurde folgende Kundmachung verlauffbart:
Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1871 und 1870, dann auch 1865, 1866 und 1867

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturm-Legitimationsblatte bezeichneten I. und I. Ergänzungs-Bezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirkskommando, und zwar:

die in den Jahren 1871 und 1870 Geborenen am
17. Jänner 1916,

die in den Jahren 1865, 1866 und 1867 Geborenen am
21. Jänner 1916

einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach dem für sie geltenden Einrückungstermin geeignet Befundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termin einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturm-Legitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwas kleinere Ueberschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturm-Legitimationsblatte bezeichnete I. und I. Ergänzungs-Bezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen I. und I. Ergänzungs-Bezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirkskommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester felddbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Tunlichkeit schafsvollene Fußlappen, dann

ein Ekzeug und ein Ekgefäß, sowie Putzzeug mitzubringen. Für die mitgebrachten Schuhe und die Wollwäsche wird die durch Schätzung festzusetzende Vergütung geleistet, wenn sich diese Gegenstände als vollkommen felddbrauchbar erweisen. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturm-Legitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.
Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Beurlaubungen aus wirtschaftlichen Gründen.

Gegenüber einer kürzlich erschienenen Blättermeldung, daß der Kriegsminister, beziehungsweise der ungarische Landesverteidigungsminister die Militärbehörden ermächtigt habe, mit Rücksicht auf den vor den Weihnachtsfeiertagen gesteigerten Geschäfts- und Handelsverkehr Kaufleuten und gewerblichen Angestellten, die im Hinterlande aktiven Militär- oder Landsturmbdienst leisten, in nachweislich dringenden, die Existenzinteressen gefährdenden Fällen einen Urlaub von längstens acht Tagen zu gewähren, wird zur Vermeidung jedes Mißverständnisses festgestellt, daß es sich hier keineswegs um eine bloß für Ungarn geltende, beziehungsweise um eine solche Anordnung handelt, die lediglich kaufmännische oder gewerbliche Kreise betreffen würde oder auch nur auf die Weihnachtszeit eingeschränkt wäre. Die erwähnte Meldung ist vielmehr richtig dahin aufzufassen, daß im Sinne des schon bisher prinzipiell geübten Vorganges überhaupt den im Hinterlande Militärdienst leistenden Wehrpflichtigen bei nachgewiesener Notwendigkeit in dringenden, die Existenz bedrohenden Angelegenheiten kurze Urlaube im Höchstmaß von acht Tagen von den Militärkommandos bewilligt werden können. Es ist aber selbstverständlich, daß solche Urlaube, bei deren Gewährung für Oesterreich und für Ungarn gleichmäßig vorgegangen wird, Ausnahmen bilden müssen, die sich im Hinblick auf die militärischen Interessen keinesfalls häufen dürfen.

Dienstfreie Tage im Hinterlande.

Das Kriegsministerium hat angeordnet, daß anlässlich der Weihnachten für die Soldaten im Hinterlande folgende Tage nach Zulässigkeit des Dienstes freizugeben sind: für römische Katholiken, dann eoangelische Christen aller Bekenntnisse, Altkatholiken und Unitarier der Nachmittag des 24. Dezember, dann der 25. und 26. Dezember und der 6. Jänner.

Für griechische Katholiken, dann für die Befenner der griechisch-orthodoxen Kirche der Nachmittag des 6. Janners, der 7., 8. und 19. Jänner neuen Stiles.

Diese Festsetzung gilt auch für Kriegsgefangenenlager und Arbeitsstellen außerhalb der Lager.

Die 43- bis 50jährigen.**Nochmalige ärztliche Ueberprüfung der
Tauglichen in Ungarn.**

Aus B u d a p e s t, 23. d., wird uns telegraphiert:

Von verläßlicher Seite wird mitgeteilt, daß die 43- bis 50jährigen ungarischen Landsturmlente, die bei der Musterung für tauglich befunden worden waren, vor der Einberufung nochmals ärztlich überprüft werden sollen. Der Honvedminister wurde zu diesem Entschluß gebracht, weil überaus zahlreiche Gesuche um Enthebung eingegangen sind und weil die Zahl der für tauglich Befundenen eine unerwartet hohe ist. Der Minister wird im Jänner diese nochmalige ärztliche Ueberprüfung anordnen.

Die Dienstzeit der Landstürmer im Heere.

Das Kriegsministerium ist in Kenntnis gelangt, daß bei einzelnen Truppen und Anstalten Landsturmpflichtigen, die sich während der aktiven Landsturmbienstleistung freiwillig assentieren ließen, die vor ihrer Assentierung im aktiven Landsturmbienst bereits zugebrachte Zeit auf die gesetzliche Dienstpflicht im gemeinsamen Heere angerechnet wird. Dieser Vorgang ist, wie mittelst Kriegsministerialerlasses festgestellt wird, unrichtig, da bei der genannten Kategorie die auf die gesetzliche Dienstpflicht im gemeinsamen Heere zählende Dienstzeit bis zur allgemeinen Regelung dieser Frage erst mit dem Tage der freiwilligen Assentierung beginnt. Die Grundbuchblätter der hiernach in Betracht kommenden freiwillig Assentierten sind in dieser Hinsicht zu überprüfen und eventuell richtigzustellen.

Die Veröffentlichung von Kriegserlebnissen gestattet.

Das mit dem Erlass Präs. Nr. 1958/1 vom 25. Februar 1915 verlaublichste Verbot der Veröffentlichung von Darstellungen der Kriegsergebnisse wurde, wie "Streff. Militärbl." meldet, aufgehoben. Gleichzeitig treten nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

Die Veröffentlichung von Kriegserlebnissen in Druckschriften oder in der Tagespresse ist allen Militärpersonen unter der Voraussetzung gestattet, daß die bezügliche Darstellung vorher dem Armeekorpskommando (Kriegspressequartier) zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt wird. Solche Veröffentlichungen sind in allen Fällen mit Charge und Namen des Verfassers zu versehen und müssen am Titelblatte oder am Beginne des Zeitungsartikels die gedruckte Klausel: "Dem Armeekorpskommando (Kriegspressequartier) genehmigt" tragen. Darstellungen über die militärische Lage im allgemeinen und ähnliche Artikel über den gegenwärtigen Krieg dürfen dagegen, soweit sie überhaupt zur Veröffentlichung zugelassen werden, weder mit dem Namen des Verfassers noch mit irgend einem Hinweise auf seinen militärischen Charakter oder seine Dienststellung versehen sein. Betrachtungen und Folgerungen über zukünftige militärische Handlungen sind überhaupt verboten.

Die Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über den Krieg ist Militärpersonen auch in Uniform unter folgenden Bedingungen gestattet: a) Vorlage des Vortrages im Wortlaute bei den berufenen Zensurbehörden (Kriegspressequartier, Kriegsüberwachungsamt in Wien, Kriegsüberwachungskommission in Budapest); b) Abhaltung des Vortrages zu wohlthätigen Zwecken und in einem entsprechenden vornehmen Lokal.

Photographische Aufnahmen sind allen Militärpersonen im Felde, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, deren Geheimhaltung geboten ist, gestattet. Im Interesse späterer kriegswissenschaftlicher Forschung ist von jeder Aufnahme ein Abzug mit genauer Angabe, wo und wann sie erfolgte und was sie darstellt, dem Kriegsarchiv in Wien einzusenden. Zweckmäßig erscheint die Sammlung solcher Sendungen bei höheren Kommandos und die Mitgabe an Kuriere. Das Kriegsarchiv übernimmt auf Wunsch auch die Entwicklung von Filmen und Platten gegen Vergütung des Selbstkostenpreises für die gelieferten Abzüge. Im Falle der Verwertung der Aufnahmen durch die Presse oder Illustrationsunternehmungen unterliegen sie gleich den eingeleiteten Titeln der Zensur, die in Wien durch das Kriegsüberwachungsamt, in Budapest durch die Kriegsüberwachungskommission ausgeübt wird. Von einer dieser Behörden, oder vom Kriegspressequartier genehmigte Bilder bedürfen, wenn nicht Titeländerungen vorgenommen werden, keiner weiteren Genehmigung, auch wenn sie im anderen Staatsgebiet der Monarchie zur Verwendung gelangen. Die bisher beim Kriegsarchiv ausgeübte Zensur wird aufgehoben. Kinematographische Aufnahmen im Kriegsgebiet sind ausschließlich von der durch das Kriegsarchiv geleiteten Kriegsfilmpropaganda vorzunehmen.

L/2

Einberufungskundmachung.

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1871 und 1870, dann auch 1865, 1866 und 1867 haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando, und zwar die in den Jahren 1871 und 1870 Geborenen am 17. Jänner 1916, die in den Jahren 1865, 1866 und 1867 Geborenen am 21. Jänner 1916 einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach dem für sie geltenden Einrückungstermine geeignet Befundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwaige kleinere Überschreitungen dieser

Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester feldbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Dunkelheit schafwollene Fußlappen, dann ein Hühner und ein Eßgefäß, sowie Putzzeug mitzubringen. Für die mitgebrachten Schuhe und die Wollwäsche wird die durch Schätzung festzusetzende Vergütung geleistet, wenn sich diese Gegenstände als vollkommen feldbrauchbar erweisen. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Austritt dieser Fahrt bei der Personenkassa der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Bezirksbehörde,

am 22. Dezember 1915.

1—1

Die Ueberprüfung der tauglichen 43- bis 50-Jährigen in Ungarn.

Zu der von uns im Morgenblatte veröffentlichten Budapestener Meldung über die nochmalige ärztliche Ueberprüfung der tauglich befundenen 43- bis 50-Jährigen in Ungarn erfährt, wie uns weiter aus Budapest telegraphiert wird, der „Budapesti Hirlap“ aus Regierungskreisen, daß in einigen Assentierungsbezirken des Landes, wo sehr viele Wehrpflichtige eingereiht wurden, die bereits Eingereihten nochmals einer Untersuchung unterzogen werden, und zwar vom Gesichtspunkte der Kriegsdiensttauglichkeit aus.

Bei der Untersuchung werden die Eingereihten in zwei Klassen eingeteilt werden, und zwar werden die Kriegsdiensttauglichen und die mit Waffen Untauglichen unterschieden werden.

[Die 43jährigen beim Militär.] Am 15. Dezember sind die ersten „alten Herren“, das sind die Angehörigen des ersten Jahrganges der nach dem neuen Landsturmgesetz Dienstpflichtigen des Geburtsjahres 1872, zur militärischen Ausbildung eingerückt und jetzt begeben sie zum erstenmal als Angehörige der bewaffneten Macht das Weihnachtsfest. Aller Anhang ist schwer, und die meisten der jetzt Eingerückten haben absolut keine wie immer geartete militärische Vergangenheit. Mit großen Besorgnissen sind sie bei ihrem Ergänzungsbezirkskommando erschienen, wurden dort gesammelt und zur Präsentierung geführt. Mit Ausnahme von ganz vereinzelt Fällen sind sie alle sofort zu den verschiedenen Waffengattungen eingeteilt worden, wurden von der Präsentierung zu den bezüglichen Erfahrungskadern geführt und dort eingekleidet. Dieser wichtige Akt vollzieht sich ohne besondere Feierlichkeit: Der Dienstinende im Augmentationsmagazin sucht die Kleider und Ausrüstungsgegenstände heraus, man versucht, ob sie halbwegs passen, und wenn dies nicht der Fall ist, werden die Kleider in der Regiments-, Bataillons- oder Kompagnieschneiderei eiligst gebrauchsfähig gemacht. Die Schneider haben in diesen Tagen beim Militär sehr viel zu tun, und nur mit großem Aufwande von Ueberredung gelingt es der Charge, welche die Einkleidung der Neueinrückenden überwacht, die schleunigste Durchführung der nötigen Schneiderarbeiten durchzusetzen. In dieser Beziehung unterscheidet sich der Professionist beim Militär fast gar nicht von dem bürgerlichen Schneider. Endlich ist diese schwierige Prozedur vorbei. Mit dem Anlegen der Uniform beginnt aber auch schon das militärische Fühlen bei den neuen Soldaten. Man weiß in diesem Alter schon ganz genau, was ein Höherer ist, wie man zu grüßen hat und kennt auch die allgemeinen Verhaltensvorschriften, noch bevor man sie aus dem Dienstreglement gelernt hat. Und wenn es auch anfangs manchmal passiert, daß man einem Finanzwachorgan oder einem Briefträger, in der Dunkelheit vielleicht auch einem Sicherheitswachmann die Ehrenbezeugung leistet, so veranlaßt dies die alten Diener gewiß zum Lächeln über die, wie der Wiener sagt, „späten Spagen“, aber ein Unglück ist es gerade nicht. Das nächste Ereignis im militärischen Dienste war das erste Eintreten in den Verband der Unterabteilung. Da kamen mit den alten Herren zugleich die zuletzt eingerückten Neunzehnjährigen zusammen und diese Gruppe wieder mit den vor ihnen Eingerückten aller Altersklassen von 18 bis 40 Jahren. Diese hatten schon etwas Ausbildung genossen, und es mag manchen kahlköpfigen und grauhaarigen Herrn mit 43 Jahren sondersbar angemutet haben, daß in der militärischen Bezeichnung die 18jährigen als die „Alten“, das heißt als die bereits älteren Diener beim Militär, bezeichnet werden, während die Anordnungen, betreffend die an Jahren ältesten Rekruten, für die „Jungen“ getroffen werden. Aber man gewöhnt sich an alles, und in der ersten Woche entspannt sich bereits zwischen den an Jahren, Erfahrungen und Bildung, an sozialer Stellung und persönlicher Lebenserfahrung so verschiedenen Personen eine den Ueberlieferungen unserer Armee treue Kameradschaftlichkeit, die um so leichter zur Entfaltung gelangen konnte, als die mit der Ausbildung betrauten Chargen und die blutjungen Kameraden vor dem Eintreffen des Zuwachses von ihren Vorgesetzten darüber belehrt worden waren, welche persönliche Opfer die militärische Dienstleistung diesen zumeist verheirateten Männern auferlege und daß deren Körper nicht mit der gleichen Elastizität an die vorgeschriebenen Uebungen herankann wie der jüngerer Leute. Auch bezüglich des Benehmens gegenüber diesen alten Herren wurden besondere Instruktionen gegeben, ein Beweis für das hohe Verständnis, das die Militärverwaltung für die Lage der alten „Jungen“ hat. Insbesondere wurde allen am Orte ihres Dienstortes ansässigen Rekruten gestattet, zu Hause zu nächtigen, und jetzt, nach einer Woche Militärdienst, haben sie bereits den ersten, wenn auch kurzen Weihnachtsurlaub erhalten. Das Wetter hat bisher die Körperübungen im Freien beeinträchtigt, seit zwei Tagen aber ist es angünstiger geworden, und man nimmt auch in dieser Richtung Rücksicht auf den Gesundheitszustand der alten Herren. Bis die „ganz Alten“, das sind die am 17. Januar zur Einarückung gelangenden Landsturmeute, hinzukommen, werden die jetzigen „Jungen“ schon als „Alte“ gelten, und so mancher, dessen Sohn bereits als Charge oder gar als Offizier im Felde steht, wird noch einmal jung, zumindest in der militärischen Bezeichnung.

Die Distinktionen des deutschen Militärs.

Fast unmittelbar nach Kriegsausbruch konnten wir deutsche Soldaten und Offiziere in Wien als Gäste begrüßen. Während der Korpalkämpfe sahen wir viele von ihnen als Kriegsverwundete und Rekonvaleszente in unseren Lazaretten, und auch heute noch sind viele deutsche Krieger in den Straßen Wiens zu sehen. Für die Wiener hat ihre Erscheinung zwar schon den Reiz der Neuheit verloren, was ja nach fast vollen 17 Monaten Bundeskrieges selbstverständlich ist, die wenigsten Wiener sind sich aber auch heute noch beim Anblick eines deutschen Kriegers darüber im klaren, ob sie einen Feldwebel oder einen Gefreiten, einen Hauptmann, Major oder Leutnant vor sich haben. Es ist deshalb von Interesse, einmal die Distinktionen der deutschen Offiziere und Soldaten aufzuzählen. Beginnen wir ganz unten, beim Infanteristen ohne Chargengrad. Er trägt wie bei uns außer dem Regimentsabzeichen keine andere Distinktion. Während man aber bei einem österreichisch-ungarischen Soldaten die Regimentszugehörigkeit an der Farbe der Aufschläge und Knöpfe erkennen muß, trägt der deutsche Infanterist die Regimentsnummer auf der Achselklappe. Der nächste Vorgesetzte des gemeinen Infanteristen, der Gefreite, trägt als Abzeichen seiner Charge rechts und links am Kragen den metallenen Gefreitenknopf, der mit dem preußischen Adler verziert ist. Die nächste Stufe ist der Unteroffizier. Er trägt rund um den Kragen eine schmale goldene Tresse, die nächste Charge, der Sergeant, zu der Tresse noch die Gefreitenknöpfe. Der Vorgesetzte des Sergeanten ist der Feldwebel. Er trägt die Unteroffizierstresse, die Gefreitenknöpfe und außerdem als besonderes

Abzeichen am Seitengewehr die Offizierstrodde, das heißt eine kleine schwarze Troddel, die an einem schmalen kurzen Lederriemen hängt und mit einer silbernen Eichel verziert ist. Soviel von den Soldaten und Unteroffizieren. Die Distinktion des deutschen Offiziers bilden neben der Offizierstrodde am Seitengewehr die Achselstücke. Der Leutnant trägt ein einfaches Achselstück, bestehend aus vier schmalen nebeneinander liegenden, mit geflochtenen Silberfäden durchzogenen Bändern, der Oberleutnant das gleiche Achselstück mit einem, der Hauptmann ein solches mit zwei Sternen. Das Achselstück der Stabsoffiziere (Major bis einschließlich Oberst) unterscheidet sich vom Achselstück der Subalternoffiziere dadurch, daß die Bänder nicht nebeneinander liegen, sondern verflochten sind. Man nennt sie, da sie schwerer und dicker aussehen als die schmalen einfachen Achselstücke der Subalternoffiziere, die Raupen. Der Major trägt ein solches Achselstück ohne weitere Distinktion, der Oberleutnant mit einem, der Oberst mit zwei Sternen. Den drei österreichisch-ungarischen Generalsgraden eines Generalmajors, Feldmarschalleutnants, Generals der Infanterie, Kavallerie oder Feldzeugmeisters, entsprechen im deutschen Heer die Grade des Generalmajors, Generalleutnants und Generals der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie. Dann folgt der Generaloberst, auf diesen der Generaloberst mit dem Rang eines Feldmarschalls und als oberster militärischer Rang der Feldmarschall. Alle deutschen Generale, vom Generalmajor bis zum Feldmarschall, tragen rechts und links am Halsfragen ein aus Eichenblättern gebildetes Ornament, den roten Generalstreifen an der Hose und den rotgefütterten Mantel mit den roten Aufschlägen. Die Achselstücke der Generale bestehen aus goldenen und silbernen, durcheinander geflochtenen Bändern. Der Generalmajor trägt dieses Achselstück ohne Stern, der Generalleutnant mit einem, der General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie mit zwei Sternen. Das Achselstück eines Generalobersten zeigt drei Sterne, die im Dreieck angeordnet sind. Es ist dies die einzige Distinktion im deutschen Heer, in der drei Sterne vorkommen. Der Generaloberst mit Feldmarschallsrang trägt zu den drei Sternen auf der Achselklappe noch zwei gekreuzte Marschallsstäbe. Auf der Achselklappe des Feldmarschalls fallen die drei Sterne weg, es bleiben bloß die zwei gekreuzten Marschallsstäbe.

Die Einrückung in Ungarn.

K. Budapest, 25. Dezember. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Einrückungskundmachung, wonach die Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1873, 1874, 1875, 1876, 1877 sowie der Jahrgänge 1891, 1895 und 1896, ferner die auf Grund des Landsturm- oder Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch Genommenen, aber aus diesem Dienste inzwischen Entlassenen, schließlich sämtliche in den Jahrgängen 1873 bis 1897 geborenen Personen, falls sie bei der neuerlichen Landsturm-musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe als geeignet befunden wurden, am 17. Jänner 1916 einzurücken haben. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf alle in den erwähnten Jahren geborenen österreichischen Staatsangehörigen, die in Ungarn affiniert und zum Landsturmdienste mit der Waffe als geeignet befunden wurden.

Nachmusterungen.

Am 3., 7., 10., 13., 17., 20., 24., 27. und 31. Jänner 1916 finden in Wien, 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 97 (Drehers Bierhalle) **Nachmusterungen** statt. Es werden daher alle jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1897 bis 1865, welche bereits auf Grund der früheren Einberufungsfundmachungen zur Musterung verpflichtet waren, jedoch aus irgend einer Ursache vor der Musterungskommission nicht erschienen sind, aufgefordert, wegen Erfüllung ihrer Musterungspflicht an einem der oberwähnten Tage sich in der Kanzlei am Musterungsplatze bei Vermeidung der gesetzlichen Strafsfolgen einzufinden.

* [Kalenderreform im Weltkriege.] In dem von den Deutschen besetzten Teil Rußlands ist durch Verfügung des Generalgouverneurs von Warschau General v. Beseler der gregorianische Kalender eingeführt worden. Diese Verwaltungsmaßnahme des Generalgouverneurs, der zurzeit erster Vorsitzender der Berliner Gesellschaft für Erdkunde ist, dürfte hauptsächlich im Interesse der Handelsbeziehungen mit Deutschland erfolgt sein. Bekanntlich rechnet man in Rußland noch heute nach dem von Julius Cäsar im Jahre 47 vor Christus eingeführten julianischen Kalender (alten Stils) im Gegensatz zu unserem gregorianischen Kalender. Dieser stellt eine Verbesserung des julianischen Kalenders dar, indem Papst Gregor, um das Kalenderjahr mit dem tropischen Sonnenjahr besser in Einklang zu bringen, im Jahre 1582 eine neue Schaltmethode einführte, wonach der alle vier Jahre eintretende Schalttag (29. Februar) des julianischen Kalenders bei Jahrhundertjahren, die nicht durch 400 teilbar sind (1700, 1800, 1900, 2100 usw.) ausfällt. Durch das Festhalten am alten Kalender bleiben die Russen in der Zeitrechnung vierzehn Tage hinter der unsrigen zurück. In den von dieser Kalenderreform getroffenen Gebieten ist also in diesem Jahre zum erstenmal nach jahrhundertelanger Differenzierung Weihnachten auf den gleichen Tag (nicht nur auf das gleiche Datum) gefallen wie bei uns.

Unsere Kriegskonterbandeliste.

Das I. u. I. Ministerium des Aeußern hat in einer Notifikation an die neutralen Mächte bekanntgegeben, daß die I. u. I. Seestreitkräfte in Zukunft nachstehende Materialien als Kriegskonterbande betrachten werden:

A. Als absolute Konterbande:

1. Waffen jeder Art, mit Einschluß der Waffen für sportliche Zwecke, und ihre als solche kenntlichen Bestandteile. 2. Geschosse, Patronen und Kartuschen jeder Art sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile. 3. Schießpulver und Sprengstoffe jeder Art. 4. Lafetten, Munitionswagen, Proben, Probantwagen, Feldschmieden, Geschüßrohre, Feldküchen, Backofenwagen, Scheinwerfer, Scheinwerfermaterial und ihre als solche kenntlichen Bestandteile. 5. Militärische, als solche kenntliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke. 6. Militärisches, als solches kenntliches Geschirr jeder Art. 7. Für den Krieg benüzbare Reit-, Zug- und Tragtiere. 8. Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile. 9. Panzerplatten. 10. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeug benützt werden können; Schiffsbleche und Schiffsbaustahl. 11. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und Kriegsmaterial hergestellt sind. 12. Luftschiffe und Flugmaschinen aller Art, deren als solche kenntlichen Bestandteile, sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen. 13. Kraftfahrzeuge jeder Art und ihre Bestandteile. 14. Distanzmeßer und ihre als solche kenntlichen Bestandteile. 15. Doppelferngläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente jeder Art. 16. Unterwasser-Schallsignalapparate. 17. Stacheldraht sowie die zu seiner Befestigung und Verschneidung dienenden Werkzeuge. 18. Die Rohstoffe zur Sprengstoffherzeugung, und zwar Salpetersäure, Schwefelsäure, Glyzerin, Azeton, Kaliumazetat, Schwefel, Natriumsalpetat, die Erzeugnisse der stufenweisen Destillation des Steinkohlenteers zwischen Benzol und einschließlich Krezol, Methylnitrobenzol, Ammoniumperchlorat, Natriumperchlorat, Natriumchlorat, Bariumchlorat, Ammonsalpeter, Zyanamid, Kaliumchlorat, Kaliumnitrat, Quecksilber; Toluol und die aus Teer, Petroleum oder auf eine andere Art gewonnenen Toluolverbindungen. 19. Ammoniak und seine einfachen und zusammengesetzten Salze; flüssiges Ammoniak, Harnstoff, Anilin und seine Verbindungen. 20. Eisenlegierungen (Ferroverbindungen) einschließlich Wolfram-Molybdän-, Mangan-, Vanadium-, Chromeisen. 21. Folgende Metalle: Wolfram, Molybdän, Vanadium, Nickel, Selen, Kobalt, Hämatit-Roheisen, Mangan. 22. Folgende Erze: Wolfram-erze (Wolfram und Scheelit), Molybdän-, Nickel-, Chrom-, Hämatit-Eisen-, Mangan-, Zink-, Bleierz, Beaurit und Arholith. 23. Aluminium, kiesel-saure Tonerde und Aluminiumsalze. 24. Antimon sowie seine Schwefelverbindungen und Oxyde. 25. Kupfer, roh oder bearbeitet, Kupferdrähte. 26. Blei in Blöcken, Platten oder Röhren. 27. Eisenties. 28. Zinn, Zinnchlorür und Zinnerze. 29. Jodkupfer. 30. Tierische Wolle, roh oder bearbeitet, sowie wollene Streichgarne. 31. Häute jeder Art, roh oder bearbeitet. 32. Leder, zugerichtet und nicht zugerichtet, sofern es für Sattlerei, Geschirr, Militärschuhzeug und militärische Kleidungsstücke brauchbar ist. 33. Gummiräder für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie alle Gegenstände und Stoffe, die besonders bei der Herstellung und Ausbesserung solcher Gummiräder verwendet werden. 34. Kautschuk und Guttapercha und die daraus hergestellten Waren. 35. Harze, Kampfer und Terpenin. 36. Mineralöle, roh und destilliert, und andere Betriebsmittel für Motoren. 37. Rizinusöl. 38. Paraffinwachs. 39. Schmierstoffe. 40. Drehbänke jeder Art und andere Maschinen und Werkzeuge, die zur Erzeugung von Kriegsmunition dienen können. 41. Weißblech. 42. Kohlen und Koks. 43. Grubenholz. 44. Flach. 45. Karten und Pläne irgend eines Gebietes eines Kriegführenden oder eines Gebietes im Bereiche der militärischen Operationen im Maßstabe von 1 : 250.000 oder in einem größeren Maßstabe, dann alle auf photographischem oder einem anderen Wege, in was immer für einem Maßstabe hergestelltenervielfältigungen solcher Karten und Pläne.

B. Als bedingte Konterbande.

1. Lebensmittel. 2. Fourage und Futtermittel jeder Art. 3. Für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Schuhwerk. 4. Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld. 5. Für den Krieg verwendbare Fuhrwerke jeder Art, mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge, und ihre Bestandteile. 6. Schiffe, Boote und Wasserfahrzeuge jeder Art, Schwimmböden und Vorrichtungen für Trockendocks, sowie ihre Bestandteile. 7. Festes und rollendes Eisenbahnmateriale, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Telephonmateriale. 8. Feuerungsmateriale, ausgenommen Kohlen, Koks und Mineralöl. 9. Leinöl. 10. Hufeisen und Hufschmiedemateriale. 11. Geschirr und Sattelzeug. 12. Gerbstoffe aller Art einschließlich der beim Gerben gebrauchten Extrakte. 13. Hölzer jeder Art, roh und bearbeitet (insbesondere auch behauen, gesägt, gehobelt, genutet), ausgenommen Grubenholz, Holzkohlentee.

Keine namenlosen Anzeigen an das stellv. Generalkommando.

Dem stellvertretenden Generalkommando in Altona gehen besonders in den letzten Monaten zahlreiche, nicht unterzeichnete Anzeigen zu über militär- oder wehrpflichtige Personen, die, obgleich anscheinend völlig gesund, noch nicht eingezogen sind.

Die genaue Prüfung aller Anzeigen hat erwiesen, daß fast in allen Fällen falsche Verdächtigungen vorlagen. Meist waren die genannten Personen nur garnison- oder arbeitsverwendungsfähig. Die Einberufung derartiger Mannschaften aber würde außer einer unnötigen Belastung der Truppenteile nur eine unerwünschte Schwächung und Schädigung unserer wirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe bedeuten.

Um diese nach Möglichkeit zu stärken, beabsichtigt das stellvertretende Generalkommando vielmehr, soweit es die militärischen Verhältnisse zulassen, für den Korpsbereich weitere Entlassungen solcher Mannschaften zu verfügen. Auch die sofortige Einziehung aller vorhandenen kriegsverwendungsfähigen Unteroffiziere und Mannschaften ist aus gleichen Gründen nicht erwünscht. Zurückstellungen auch der kriegsverwendungsfähigen vom Waffen dienst erfolgen jedoch nur auf Grund sorgsamster Prüfungen. Die hohen Bestände an noch nicht einberufenen Mannschaften bedeuten jedenfalls eine erfreuliche Bestätigung der Größe unserer militärischen wie wirtschaftlichen Kraft, im Gegensatz zu allem Geschwäg unserer Gegner über die Erschöpfung Deutschlands.

Es ist ferner zu bedenken, daß Leute, die nach ihrem Vorkommen völlig gesund und kriegsverwendungsfähig erscheinen, vielfach wegen innerer, vor allem Herz- und Lungenleiden nur garnison- oder arbeitsverwendungsfähig oder gänzlich untüchtig sind. Die vorstehenden

Ausführungen wolle jeder, der Grund für eine Verdächtigung seines Nächsten zu haben glaubt, vor der Erstattung der Anzeige beachten.

Das stellvertretende Generalkommando erwartet danach eine Verminderung derartiger Anzeigen, die nichts als eine erhebliche und unnötige Belastung des ohnehin übermäßigen Schriftverkehrs bedeuten. Jedemfalls sollte der Verfasser derartiger Schreiben wenigstens den Mut finden, seinen richtigen Namen und seine volle Adresse anzugeben. Namenlose oder unter einem Decknamen erstattete Anzeigen werden in Zukunft nicht berücksichtigt.

*

Ueber die Heranziehung und Einberufung zur Wehrpflicht-Erfüllung sei bezüglich der Reihenfolge der Einberufungen bemerkt, daß in erster Linie die ausgebildeten Mannschaften eingezogen werden. Die Zunehaltung der Jahrgänge ist stets nur innerhalb des einzelnen Landwehrbezirks möglich und auch da nur im allgemeinen. Es ist also klar, daß die älteren ausgebildeten Mannschaften vor den unausgebildeten jüngeren eingezogen werden müssen.

4.

Ausstellung von Chebewilligungen nach § 40 des Wehrgesetzes an im Auslande weilende, der Stellungspflicht unterliegende Landsturmpflichtige, durch die Vertretungsbehörden.

Mit dem Rund-Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1915, Z. II-1006/7, wurde infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. November 1915, Abt. XIV, Nr. 1804, der nachstehende Zirkular-Erlaß des k. u. k. Ministeriums des Außern verlautbart:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat sich bestimmt gefunden, jene k. und k. Vertretungsbehörden, welche bereits mit der Ausstellung von Befähigungszugnissen betraut sind, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges unter nachstehenden Modalitäten zur Erteilung der nach § 40 des Wehrgesetzes dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung vorbehaltenen Chebewilligungen für die im Auslande weilenden noch stellungspflichtigen österreichischen Staatsbürger, welche bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden worden sind, zu ermächtigen.

Diese den betreffenden k. und k. Vertretungsbehörden auf Kriegsdauer ausnahmsweise und im nachstehenden Umfange erteilte Ermächtigung, Wehrpflichtigen vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter oder während der Dauer der Stellungspflicht, soweit sie bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden worden sind, die Chebewilligung gemäß § 40, Absatz 2 des Wehrgesetzes im Namen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung zu erteilen, ist jedoch von vornherein auf solche besonders dringende und berückichtigungswürdige Fälle beschränkt, in denen die durch Überfendung der Akten zur Amtshandlung an die sonst zur Erteilung der Chebewilligung durch Delegation befugte politische Landesbehörde entstehende Verzögerung offensichtlich eine weitgehende Beeinträchtigung materieller oder ethischer Interessen des Chewerbers zur Folge hätte und für ihn unwiederbringlichen Schaden herbeiführen könnte. Andernfalls, also wofern die k. und k. Vertretungsbehörde die angesuchte Chebewilligung nicht in diesem Maße für dringlich erachtet oder wenn ihr das Ansuchen nicht berückichtigungswert erscheinen sollte, hat sie die Akten unter Mitteilung ihrer Ansicht über das Ansuchen zur Entscheidung der in Betracht kommenden politischen Landesbehörde zuzuleiten. Diese letztere ist auch in jenen Fällen, in welchen die k. und k. Vertretungsbehörde die Bewilligung zu erteilen findet, stets zu verständigen.

Ferner haben sich diese k. und k. Vertretungsbehörden in allen Fällen, in denen sie eine solche Bewilligung erteilen, ausdrücklich auf die vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung hiemit für solche besonders dringliche und berückichtigungswerte Fälle allgemein erteilte Ermächtigung zu berufen und überdies zu vermerken, daß die Verehelichung im Sinne des § 40, letzter Absatz des Wehrgesetzes keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht begründet.

Jede solche Chebewilligung ist weiters nur mit beschränkter Gültigkeitsdauer auf bestimmte Zeit lautend, auszustellen, wobei der für ihre Gültigkeit vorzuschreibende Termin entsprechend der Dringlichkeit des Ansehens zu bemessen sein wird.

Für die Beurteilung der Frage, ob „rücksichtswürdige Umstände“ für die Erteilung der Chebewilligung vorliegen, sind unter entsprechender Bedachtnahme auf die örtlichen (auch heimatischen) Verhältnisse, die obwaltenden sozialen und volkswirtschaftlichen Momente, sowie namentlich die speziellen privaten Interessen des Chewerbers seiner Braut und eventuell soweit bekannt, auch der Angehörigen in Betracht zu ziehen, und zwar insbesondere auch die damit angestrebte Legitimierung von unehelichen Kindern oder Umwandlung von Konkubinen in legitime Familienverhältnisse, wobei auch die Ermöglichung der Erlangung von Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen unter sonst geeigneten Umständen als rücksichtswürdiger Beweggrund anzusehen wäre.

Ferner werden die Vertretungsbehörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß jedenfalls vor Erteilung der Chebewilligung an Minderjährige das Vor-

liegen der in den §§ 49 und 50 a. b. G. B. vorgesehenen Einwilligung des Vaters, beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde festzustellen ist, da im Falle der Verweigerung derselben auch die wehrgesetzliche Chebewilligung nicht erteilt werden darf. (M. Abt. XVI, 3889/15.)

Neubenennung der leitenden Stappenkommandos.

Generalquartiermeister, Oberquartiermeister, Quartiermeisterabteilungen.

Mit 1. Jänner 1916 treten, wie „Steffens Militärb.“ meldet, folgende Änderungen in der Bezeichnung und Stellung der leitenden Stappenkommandos ein:

Stappenoberkommandant wird geändert in: Generalquartiermeister; abgekürzt: GQ. Die Unterstellung bleibt unverändert; im Frieden erhält der bisherige Chef des Stappenwesens die Bezeichnung „Generalquartiermeister“.

Stappenoberkommando (ohne Stappenoberkommandant, Chef des Feldtransportwesens, Chef des Feldtelegraphenwesens und Generalfeldpostdirektor) in: Quartiermeisterabteilung des Armeeoferkommandos; abgekürzt: QM. (QAbt.). Sie bildet eine Abteilung des QM.; Chef der QAbt. ist der bisherige Stabschef des QM. Im Frieden erhält das bisherige Stappenbureau die Bezeichnung „Quartiermeisterbureau“.

Armee-Stappenoferkommandant der x-ten Armee in: Oberquartiermeister der x-ten Armee; abgekürzt: OQ x. Die Unterstellung bleibt unverändert.

x-tes Armee-Stappenkommando (ohne Kommandant) in: Quartiermeisterabteilung des x-ten Armeekommandos; abgekürzt: QAbt. x. Sie bildet eine Abteilung des Armeekommandos. Chef der QAbt. ist der bisherige Generalstabschef des Armee-Stappenkommandos.

Stappengruppenkommando Nr. x in: Quartiermeisterabteilung Nr. x; abgekürzt: QAbt. x. Die Unterstellung bleibt unverändert; Chef der QAbt. ist der bisherige StppnGrpnmtdt.

Der bisher beim Stappen-Oferkommando eingeteilte Chef des Feldtelegraphenwesens bildet — gleich wie dies bereits beim Chef des Feldtransportwesens der Fall ist — eine selbständige Abteilung des Armeeoferkommandos. Die Gen.-PostDir. gehört zum Chef des F.FelW.

Der Wirkungskreis, der den einzelnen Funktionären (Organen) nach den bestehenden Dienstvorschriften zufällt, wird im allgemeinen durch die Änderungen der Bezeichnung und Unterstellung nicht berührt.

Fahrt- und Frachtbegünstigungen für Familien von Militärpersonen.

„Streffleurs Militärblatt“ verlautbart: Das Eisenbahnministerium hat über Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Erlaß vom 5. November 1915, Z. 32781/14, betreffend Frachtbegünstigungen für Umzugsgut und Fahrtbegünstigungen für Ueberziehungsreisen von Familien der aus Anlaß des Krieges eingerückten, dann der im Felde gefallenen oder an einer Verwundung oder im Felde zugezogenen Krankheit verstorbenen Militärpersonen (Angehörigen der österreichisch-ungarischen Wehrmacht), die untenstehenden Verfügungen getroffen. Diese Bestimmungen gelten für alle im Betriebe der k. k. österreichischen Staatsbahnen stehenden normal- und schmalspurigen Linien. Die in Betracht kommenden österreichischen Privatbahnen wurden vom Eisenbahnministerium aufgefordert, sich dem Vorgang der Staatsbahnen anzuschließen. Diesfalls, dann bezüglich der für die Linien der ungarischen Staatsbahnen vom ungarischen Handelsministerium zugestandenen Begünstigungen werden die Bestimmungen seinerzeit verlautbart werden. Das gemeinsame Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina hat mit dem Erlaß Z. 11731/B. H. von 1915 die für die österreichischen Staatsbahnen geltenden Bestimmungen auch rücksichtlich der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen und der k. u. k. Militärbahn genehmigt und die Landesregierung eingeladen, die genannten Bahnverwaltungen hievon zu verständigen und ihnen die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

Lehrer.

Nach Mitteilung des k. u. Landesverteidigungsministeriums Nr. 336.740/26 vom 8. Dezember 1915 können auf Grund getroffener Vereinbarung mit dem Kriegsministerium Erfahreservisten-Lehrer, denen nach dem alten Wehrgesetz die Begünstigung als solche jederzeit zuerkannt wurde, nach erfolgter Anerkennung dieser alten Wehrbegünstigung mit der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung während der ganzen zwölfjährigen Dienstpflicht, auf ihre diesbezüglich vorgebrachte Bitte, ohne Rücksicht darauf, ob sie den Anspruch gelegentlich ihrer Assentierung angemeldet haben oder nicht, vorausgesetzt, daß der Anspruch bereits zur Zeit ihrer Assentierung bestanden hat und daß sie zu dieser Begünstigung auch moralisch qualifiziert sind, nachträglich beteiligt werden. Bemerkt wird, daß derlei Dienstpflichtige, auch im Falle der Anerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung, als gewesene Erfahreservisten in Reserbeoffiziersschulen nicht kommandiert sowie auch mit Rücksicht auf die Mobilitätsverhältnisse zur Landwehr nicht transferiert werden können.

4/7

Die Dienstfähigkeitsgrade.

Wer ist kriegsverwendungsfähig, wer ist garnisonverwendungsfähig und wer ist arbeitsverwendungsfähig? Diese drei Bezeichnungen werden von den militärischen Dienststellen gegenwärtig amtlich gebraucht zur Kennzeichnung der drei verschiedenen Grade der Dienstfähigkeit. Ueber die Bedeutung dieser drei Bezeichnungen herrscht vielfach Unklarheit, und zwar hauptsächlich deshalb, weil man noch immer an die Verhältnisse der Friedenszeit denkt. Im Frieden gab es nur zwei Grade der Dienstfähigkeit, „felddienstfähig“ und „garnisondienstfähig“. Jetzt im Kriege gibt es drei Grade der Dienstfähigkeit, nämlich: 1. kriegsverwendungsfähig (abgekürzt: k. v.), 2. garnisonverwendungsfähig (abgekürzt: g. v.), 3. arbeitsverwendungsfähig (abgekürzt: a. v.).

„Kriegsverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zum Dienste beim Feldheer für tauglich befunden sind. Hierzu zählen im allgemeinen alle, die im Frieden als „felddienstfähig“ ausgehoben sind; aber auch viele, die in Friedenszeiten „garnisondienstfähig“ oder dem Landsturm überwiesen waren, werden im Kriege „kriegsverwendungsfähig“ sein. Denn im Frieden wurden bei der großen Zahl der Gestellungspflichtigen und dem begrenzten Bedarf alle, deren körperliche Leistungsfähigkeit auch nur im geringsten vermindert erschien, für „garnisondienstfähig“ erklärt, oder dem Landsturm überwiesen. Im Kriege gibt es beim Feldheer mehr Verwendungsmöglichkeiten als beim stehenden Heer im Frieden.

„Garnisonverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zur Ausübung des militärischen Dienstes in der Garnison (z. B. des Wach-, Bewachungs-, Ausbildungs-, Büro-, Handwerkerdienstes usw.) für tauglich befunden werden. Hierzu zählen im allgemeinen die im Frieden als „garnisondienstfähig“ Gemusterten, soweit sie inzwischen nicht für „kriegsverwendungsfähig“ oder für nur „arbeitsverwendungsfähig“ erklärt worden sind.

„Arbeitsverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zum eigentlichen militärischen Dienst, d. h. zum Dienst mit der Waffe, ungeeignet sind, aber zum Dienst als Armierungssoldaten (Schanzarbeiter) oder zu einer ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden Beschäftigung verwendbar erscheinen.

Wenn in den Militärpapieren der Grad der Dienstverwendungsfähigkeit nicht klar mit der Bezeichnung „kriegsverwendungsfähig“ (k. v.) oder „garnisonverwendungsfähig“ (g. v.) oder „arbeitsverwendungsfähig“ (a. v.) oder „garnison- und arbeitsverwendungsfähig“ (g. u. a. v. u.) angegeben ist, sondern noch mit einer alten Bezeichnung, wie zum Beispiel „L. o. W. U.“, so wende man sich unverzüglich an die zuständige militärische Stelle, d. h. für Eingezogene der Truppendeile, für noch nicht Eingezogene das Bezirks-

kommando. Dort wird jedem auf sein Ersuchen in die militärischen Ausweispapiere hineingeschrieben, welcher von den oben genannten drei Gruppen er angehört.

2. / 1916

Der Neujahrswunsch der Armee an den Kaiser.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Armeeoberkommandant Feldmarschall Erzherzog Friedrich hat nachstehenden Armeeoberkommandobefehl erlassen:

„Ich habe im Namen der von mir befehligten österreichisch-ungarischen Streitkräfte Sr. k. u. k. apostolischen Majestät unserem allergnädigsten obersten Kriegsherrn alleruntertänigst folgenden Neujahrswunsch unterbreitet:

Zum zweiten Male ist es mir gegönnt, Eurer Majestät die tiefgefühlten Neujahrswünsche der im Felde stehenden gesamten bewaffneten Macht alleruntertänigst darbringen zu dürfen. In unerschütterlicher Zuversicht, deren Dolmetsch ich vor Jahresfrist in schwerer, drangvoller Zeit war, haben Armee und Flotte, treu ihrem Gelöbniß und brüderlich vereint mit ihren tapferen Bundesgenossen, im verfloßenen Jahre nicht nur alle Angriffe einer Welt von Feinden blutig abgeschlagen, sondern im unwiderstehlichen Angriffe weite Strecken feindlichen Gebietes erobert und besetzt. Im Nordosten flattern Oesterreich-Ungarns alte, ruhmgekrönte Fahnen tief im Herzen des übermächtigen Zarenreiches! Am Balkan krühen nur mehr Trümmer des serbischen Heeres ihr Dasein, Serbien ist — so Gott will — endgiltig gestraft für sein ruchloses Vorgehen! Fest und unerschütterlich hält Oesterreich-Ungarns eiserne Wacht im Südwesten alle verzweifeltsten Versuche eines schmachlichen Verräters, uns in den Rücken zu fallen, blutig nieder! Mit raschen, kühnen Schlägen trägt unsere brave Flotte Schrecken und Verwirrung in die Reihen ihrer übermächtigen Gegner und an deren Küsten! Eingedenk unseres Soldateneides und in begeisterter Liebe und Verehrung für Eure Majestät, unseren allergnädigsten Kriegsherrn, wollen wir auch im neuen Jahre tapfer und unerschütterlich ausharren im Kampfe, um nicht bloß das Erreichte zu behaupten und zu befestigen, sondern mit Gottes Hilfe neue Ehren und Siege zu erringen, bis unsere übermächtigen Feinde zu Lande und zur See — ganz — niedergerungen sind und bis unserem geliebten Vaterlande ein ehrenvoller, dauerhafter Friede sicher ist! Mit diesem Gelöbniß bitte ich Eurer Majestät die aus Millionen treuer Soldatenherzen kommenden Neujahrswünsche alleruntertänigst unterbreiten zu dürfen. Gott segne und erhalte unseren heißgeliebten Allerhöchsten Kriegsherrn auch im neuen Jahre zum Wohle des Vaterlandes, zur Freude und zum Heile der dankbaren treuen Wehrmacht!

Der Dank des Kaisers.

Seine Majestät geruhen allergnädigst folgende Antwortdepesche an mich zu richten:

„Die tiefgefühlten Neujahrswünsche der im Felde stehenden gesamten bewaffneten Macht, die Sie Mir soeben in berebten Worten ausgesprochen, haben Mich tief bewegt. Der Rückblick, den Sie auf das abgelaufene Kriegsjahr werfen, läßt Mich mit stolzer Freude die Zuversicht ermessen, die Meine Wehrmacht im Bewußtsein all der Erfolge erfüllt, welche unsere und unserer treuen Verbündeten gegenwärtige Kriegslage kennzeichnen. Ist uns auch im Frühjahr mit Italien ein neuer Feind tödlich entgegengetreten, so haben doch die tapferen Landesverteidiger von Tirol und Kärnten und Meine heldenhafte Honzvoarmee all seinen Anstürmen Trotz geboten. Mit der Eroberung von Belgrad nach glänzend ruhmvoller Uebersehung der Donau und Save haben unsere und deutsche Armeen ihre Fahnen weithin auf den Balkan getragen. Wohin Ich blicke, sehe Ich, zu Lande, wie zur See, unerschütterlich und vom Drange nach vorwärts beseelt Meine Wehrmacht im Norden wie im Süden kämpfen. Indem Ich für alle Gefühle und Gelöbniße, die Sie Mir ausdrückten, wärmstens danke, erlebe Ich des Himmels Segen für Meine Wehrmacht, des Vaterlandes ehernen Schild und scharfes Schwert.

Franz Joseph m. p.“

Ich bin beglückt, unseren tapferen siegreichen Streitkräften zu Land und zur See diese Worte Allerhöchster Gnade und Anerkennung verkünden zu dürfen. Sie werden uns bei allen Kämpfen begleiten, die uns noch zur Vollenbung des großen Wertes bevorstehen — bis zur endgiltigen Bezwingung unserer Feinde. Gott erhalte unseren Kaiser und König!

— Erzherzog Friedrich m. p., Feldmarschall.“

X

Eine neue militärische Institution.

In den Militärakademien Oesterreich-Ungarns werden, wie dem Heeresverordnungsblatt zu entnehmen ist, Akademiekurse für solche im Laufe der Jahre 1914 und 1915 Assentirte der Geburtsjahrgänge 1897 und 1898 errichtet, die ihre Aufnahme in eine der Militärakademien zwecks Heranbildung zum Berufsoffizier anstreben. In die Akademiekurse können Angehörige aller Teile der Wehrmacht unter folgenden Bedingungen die Aufnahme anstreben: 1. Oesterreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft oder bosnisch-herzogovininische Landesangehörigkeit; 2. die bis Ende Oktober 1915 erfolgte Assentierung als Einjährig-Freiwilliger; 3. Zugehörigkeit zu einem der Geburtsjahrgänge 1897 oder 1898; 4. Ausdauer versprechende Körperbeschaffenheit; 5. Nachweis der Realschul- oder Gymnasium- oder Realgymnasium-Reifeprüfung; 6. Verpflichtung zu einer fünfjährigen Präsenzdienstleistung als Berufsoffizier; 7. vollkommen entsprechende Truppendienstleistung bei der Armee im Felde; 8. besonders wünschenswerte Akquisition für den Berufsoffiziersstand. Die im Oktober 1915 eingerückten Bewerber werden nach den für die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen ergangenen Weisungen ausgebildet. Diese Ausbildung dauert bis Ende April 1916. Sie haben sodann als Einzelreisende zu ihren Truppenkörpern ins Feld abzugehen, wo sie 12 Wochen Truppendienst zu leisten haben. Neue Bewerber, die vor Oktober 1915 eingerückt sind, haben, falls noch nicht im Felde stehend, bis längstens Ende April 1916 zu ihren Truppenkörpern ins Feld abzugehen. Diejenigen, die bereits im Felde stehen, verbleiben dortselbst. Sofern alle Vorgenannten bei der Felddienstleistung vollkommen entsprochen haben, sind sie seitens ihrer Truppenkörper unter Mitgabe eines die Truppendienstleistung bestätigenden Gutachtens bis 1. August 1916 an den Militärakademien behufs erneuerter militärärztlicher Untersuchung einzureichen zu machen. Neue, die den an Berufsoffiziere zu stellenden körperlichen Anforderungen entsprechen, werden in den 3. Jahrgang der Militärakademie als „Frequentant“ aufgenommen. Diejenigen, die den Anforderungen nicht entsprechen, rücken wieder zu ihren Truppenkörpern ein. Der Akademiekurs beginnt am 1. September 1916 und endet am 18. August 1917. Die Ausbildung der Frequentanten in den Militärakademien erfolgt auf Kosten der Heeresverwaltung. Neue Frequentanten, die im Akademiekurs nicht entsprechen, werden zur Truppe einrückend gemacht. Nach erfolgreicher Absolvierung des Akademiekurses erfolgt die Ernennung der Offiziersanwärter zu Leutnants. Die für die Aufnahme in einen der Akademiekurse in Betracht kommenden Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Beilagen belegten Gesuche bei ihren Ersatzkörpern bis Ende Januar 1916 einzureichen, von den sie gesammelt und begutachtet, dann unter Anschluß einer Abschrift des Hauptarundbuchblattes längstens bis Mitte Februar 1916 dem Kriegsministerium, beziehungsweise dem Ministerium für Landesverteidigung direkt vorzulegen sind.

* (Enthebung der Berufsmaschinisten.) Das Kriegsministerium hat angeordnet, daß 1. die gegenwärtig bereits vom Militärdienst enthobenen oder beurlaubten, 2. die bei den stattgehabten Musterungen als „zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet“ befundenen, jedoch noch nicht eingerückten, endlich 3. die bei den zukünftigen Musterungen als „zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet“ erkannten Berufsmaschinisten und Heizer für Dampf- und Motorsflüge auf unbestimmte Zeit enthoben werden. Für die ad 1. und 2. Genannten sind die Enthebungsgesuche sogleich im Wege der politischen Behörden erster Instanz durch das Ackerbauministerium beim Kriegsministerium (Ministerium für Landesverteidigung, ungarischer Landesverteidigungsminister) einzureichen und diese Leute verbleiben bis zur Entscheidung im nichtaktiven Verhältnis. Diese Gesuche müssen spätestens 20. d, die Gesuche ad 3. spätestens 14 Tage nach stattgehabter Musterung bei den politischen Behörden erster Instanz eintreffen. Später einlaufende Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Hierbei hat sich jedoch das Kriegsministerium (Ministerium für Landesverteidigung und ungarischer Landesverteidigungsminister) die gänzliche oder teilweise zeitliche Einschränkung dieser Enthebung vorbehalten, wie auch in jedem einzelnen Falle die Feststellungen der Entbehrlichkeit eines der Enthobenen dessen unverzügliche Einrückung zur Folge hat.

Legitimationen für Tapferkeitsmedaillen.

Wien, 5. Januar.

Das Kriegsministerium hat mit Erlaß vom 2. d. folgende Anordnung des Armeeoberkommandos vom 4. d. verlaßt:

„Damit einerseits sich jeder mit einer Tapferkeitsmedaille ausgezeichnete Mann über den rechtmäßigen Besitz dieser Medaille ausweisen kann, anderseits etwa aus irgendeinem Grunde notwendig werdende Nachforschungen erleichtert werden, ist von nun an bei jeder Verleihung dem Mann eine Legitimation auszufolgen, auf welcher außer Truppentörper, Unterabteilung, Charge, Name und verliehene Tapferkeitsmedaille das im übertragene Wirkungsbereich verliehene Armee- oder Korpskommando und die Nummer dessen Befehlsschreibens anzuführen ist. Diese Legitimation ist in möglichst kleiner Form und in ganz einfacher Ausstattung zu halten. Diese Legitimationen sind vom Unterabteilungskommandanten deutlich lesbar zu unterfertigen.“

Berufs-offizierskurse an den Militärakademien.

In den Militärakademien Oesterreich-Ungarns werden Akademiekurse für solche im Laufe der Jahre 1914 und 1915 Assentirte der Geburtsjahrgänge 1897 und 1898 errichtet, die ihre Aufnahme in eine der Militärakademien zwecks Heranbildung zum **Berufs-offizier** anstreben. In die Akademiekurse können Angehörige aller Teile der Wehrmacht unter folgenden Bedingungen die Aufnahme anstreben: 1. Oesterreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft oder bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit; 2. die bis Ende Oktober 1915 erfolgte Assentierung als Einjährig-Freiwilliger; 3. Zugehörigkeit zu einem der Geburtsjahrgänge 1897 oder 1898; 4. Ausdauer versprechende Körperbeschaffenheit; 5. Nachweis der Realschul- oder Gymnasium- oder Realgymnasium-Reifeprüfung; 6. Verpflichtung zu einer fünfjährigen Präsenzdienstleistung als Berufs-offizier; 7. vollkommen entsprechende Truppendienstleistung bei der Armee im Felde; 8. besonders wünschenswerte Akquisition für den Berufs-offiziersstand. Die im Oktober 1915 eingerückten Bewerber werden nach den für die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen ergangenen Weisungen ausgebildet. Diese Ausbildung dauert bis Ende April 1916. Sie haben sodann als Einzelreisende zu ihren Truppentörpern ins Feld abzugeben, wo sie 12 Wochen Truppendienst zu leisten haben. Jene Bewerber, die vor Oktober 1915 eingerückt sind, haben, falls noch nicht im Felde stehend, bis längstens Ende April 1916 zu ihren Truppentörpern ins Feld abzugehen. Diejenigen, die bereits im Felde stehen, verbleiben dortselbst. Sofern alle Vorgenannten bei der Felddienstleistung vollkommen entsprochen haben, sind sie seitens ihrer Truppentörper unter Mitgabe eines die Truppendienstleistung bestätigenden Gutachtens bis 1. August 1916 an den Militärakademien behufs erneuerter militärärztlicher Untersuchung einzureichen zu machen. Jene, die den an Berufs-offiziere zu stellenden körperlichen Anforderungen entsprechen, werden in den 3. Jahrgang der Militärakademie als „Frequentant“ aufgenommen. Diejenigen, die den Anforderungen nicht entsprechen, rücken wieder zu ihren Truppentörpern ein. Der Akademiekurs beginnt am 1. September 1916 und endet am 18. August 1917. Die Ausbildung der Frequentanten in den Militärakademien erfolgt auf Kosten der Heeresverwaltung. Jene Frequentanten, die im Akademiekurs nicht entsprechen, werden zur Truppe einrückend gemacht. Nach erfolgreicher Absolvierung des Akademiekurses erfolgt die Ernennung der Offiziersanwärter zu **Leutnants**. Die für die Aufnahme in einen der Akademiekurse in Betracht kommenden Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Beilagen belegten Gesuche bei ihren Ersatzkörpern bis Ende Jänner 1916 einzureichen, von den sie gesammelt und begutachtet, dann unter Anschluß einer Abschrift des Hauptgrundbuchblattes längstens bis Mitte Februar 1916 dem Kriegsministerium, bezw. dem Ministerium für Landesverteidigung direkt vorzulegen sind.

Einbringung von Gesuchen um Enthebung vom Landsturmdienste.

Das Ministerium für Landesverteidigung sieht sich veranlaßt, bezüglich des Vorganges für die Einbringung von Gesuchen um Enthebung vom Landsturmdienste im allgemeinen Interesse folgendes mitzuteilen:

1. Ansuchen um Enthebung vom Landsturmdienste sind, wenn öffentliche Interessen vorliegen, grundsätzlich bei den politischen Bezirksbehörden einzubringen; bemerkt wird, daß persönliche Verhältnisse der Landsturmpflichtigen die Enthebung vom Landsturmdienste nur in außerordentlichen, unzweifelhaft und amtlich festgestellten Fällen begründen.

2. Mit Heereslieferungen betraute Firmen haben Gesuche um Enthebung ihrer Angestellten beim Kriegsministerium einzubringen.

3. In der Folge werden alle beim Ministerium für Landesverteidigung direkt eingebrachten Enthebungsgesuche, sowie die von Angehörigen der in aktiver militärischer Dienstleistung stehenden Personen irrtümlich anstatt beim vorgesetzten Kommando des Betreffenden eingebrachte Ansuchen um kurze Beurlaubung, dann telegraphische Urgegnen betreffend solche Gesuche, als gegenstandslos ohne Beantwortung gelassen werden.

4. Anzeigen über angebliche Enthebungsgesuchwindeln werden nur dann näher untersucht, wenn sie mit genauer Angabe des Namens und der Adresse des Anzeigers versehen sind; anonyme Anzeigen werden nicht berücksichtigt.

Der Generalgouverneur für die besetzten Gebiete Serbiens.

FM. Graf Salis-Seewis.

Am 29. Dezember ist der für die von den k. u. k. Truppen besetzten Gebiete Serbiens ernannte Generalgouverneur FM. Graf Salis-Seewis in Belgrad eingetroffen. Der Generalgouverneur repräsentiert die Staatsgewalt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Mit seinem Amtsantritte hat jede andre Regierung als die, welche der Generalgouverneur repräsentiert, ein Ende.

* * *

Feldmarschalleutnant Johann Graf Salis-Seewis entstammt einer bekannten Schweizer Familie. Er wurde am 8. Dezember 1862 geboren, steht also im 53. Lebensjahre. Er ist bisher hauptsächlich durch seine Teilnahme an der Reformaktion in Mazedonien als Vertreter Oesterreich-Ungarns bekannt geworden.

Seine militärische Ausbildung erhielt er in der Technischen Militärakademie, aus welcher er als Leutnant zu einem Genieregiment ausgemustert wurde. Später absolvierte er die Kriegsschule und avancierte zum Hauptmann im Generalstab. Als Lehrer der Taktik war er eine Zeitlang an der Infanteriekadettenschule in Preshburg tätig, von wo er dann zur Truppendienstleistung zur Infanterie überging. Nachdem er eine Zeitlang Generalstabschef der 28. Infanteriedivision gewesen, avancierte er zum Major. Im Jahre 1903 wurde er Oberstleutnant und wurde sodann, wie schon erwähnt, mit dem Titel eines „Adjoint militaire d'Autriche-Hongrie“ bei der internationalen Reformaktion in Mazedonien als Vertreter Oesterreichs ernannt.

In dem Würzsteger Programm war bekanntlich von den Großmächten die Inangriffnahme einer Reformaktion in dem damals noch türkischen Mazedonien beschlossen worden, deren Durchführung der Türkei überlassen blieb, deren Kontrolle aber den von den Großmächten entsendeten Offizieren übertragen wurde. Der wichtigste Punkt dieser Reformaktion war die Schaffung einer neuen Gendarmerie, und Graf Johann Salis-Seewis hat auf diesem Gebiete mit der ihm eigenen Energie und Tatkraft in dem damals noch vollständig unwirklichen Lande besonders Ersprießliches geschaffen. Seine Mitarbeiter in Mazedonien waren der russische Militäradjoint General Schostak, der deutsche Major von Alten, der großbritannische Oberst Fairholm, der französische Oberst Berand und der italienische Oberst Signorille nebst dem Kommandanten der türkischen Gendarmerie für die drei rumeliotischen Wilajets Kossowo, Monastir und Saloniki und dem griechischen General Degiorgis. Das erste Ergebnis der in Konstantinopel abgehaltenen gemeinsamen Sitzung der militärischen Delegierten der Großmächte wurde am 2. März 1904 der Vorlage zur Annahme vorgelegt und von derselben mit geringen Vorbehalten und Abänderungen genehmigt. Seinen Amtssitz hatte Graf Salis-Seewis in dem damals noch türkischen Uesküb. Seine Tätigkeit bestand zunächst in der Schaffung und Einteilung der Gendarmeriebezirke in Mazedonien und dann in der Errichtung einer Schule zur Heranbildung von Gendarmeriepostenkommandanten. Er verfaßte den Organisationsentwurf und den Lehrplan für diese Schule, welche den ganz eigenartigen Verhältnissen angepaßt werden mußte.

In der Anstalt wurden in sechsmonatigen Kursen nicht nur mehrere hundert Gendarmen ausgebildet, sondern auch eine große Zahl von türkischen Soldaten zu Offizieren herangezogen. Die Anstalt, welche tatsächlich die erste militärische Fachschule ihrer Art in der Türkei war, erfreute sich bei den türkischen Militärbehörden, insbesondere bei dem Wali M. alh und Schefket-Pascha, besonderen Interesses und diente den andern Militärmissionen, so namentlich jener Italiens, als Muster bei Errichtung ähnlicher Anstalten. Bei diesem Erfolg kam dem Grafen Salis-Seewis auch der Umstand zustatten, daß er mehrere Jahre hindurch Lehrer an österreichischen Militärerziehungsanstalten gewesen war. Graf Salis-Seewis hatte unter seinem Kommando elf Offiziere, Angehörige der österreichisch-ungarischen Armee, die in türkische Dienste getreten waren, sowie den schwedischen Hauptmann und türkischen Oberstleutnant Ingver Nandrup. Zur Aufrechthaltung des kameradschaftlichen Geistes mit den Missionen der andern Großmächte, den türkischen Offizieren, Behörden und Würdenträgern führte Graf Salis-Seewis ein gastliches Haus, in dem sich die blendende Pracht des Orients mit dem vornehmen Geschmack der Abendländer in wirkungsvoller Weise vereinigte. Die Empfänge, die Graf Salis-Seewis veranstaltete, förderten die Reformpläne ebenso wie seine Energie in amtlicher Tätigkeit. Ende 1906 wurde Graf Salis-Seewis zum Obersten befördert und kehrte in die Monarchie zurück. Sein Scheiden aus Mazedonien rief bei seinen Untergebenen, bei den Mitarbeitern und den türkischen Behörden aufrichtiges Bedauern hervor. Graf Salis-Seewis erhielt vom Kaiser den Orden der Eisernen Krone, vom Sultan den Osmanischen Orden zweiter Klasse in Anerkennung der besonderen Verdienste. Zuerst Oberst im Infanterieregiment Nr. 86 in Budapest, erhielt Graf Salis-Seewis kurze Zeit später das Kommando des Infanterieregiments Nr. 79 in Fiume, wo er auch als Generalmajor und Brigadier wirkte.

Bei Ausbruch des Krieges kommandierte er eine Brigade und zeichnete sich in hervorragender Weise in den ersten Kämpfen gegen Serbien aus. Er wurde hierfür zum Feldmarschalleutnant befördert und erhielt mehrfach Auszeichnungen.

6./1. 1916

* (Neuregelung des Vertriebes und Verschleißes von Landkarten.) In Wahrung der militärischen Interessen wurde mit der Verordnung vom 8. Juni 1915 die Verbreitung von Kartenreliefs, Landkarten und Ortsbeschreibungen über die Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie, des Deutschen Reiches und der Türkei eingestellt oder wenigstens wesentlich eingeschränkt. Die seither geänderte Kriegslage hat es nun ermöglicht, in Berücksichtigung der heimischen Kartenindustrie das Verbot des Vertriebes und des Verschleißes von Landkarten zc. bloß auf Karten zu beschränken, die das sogenannte engere Kriegsgebiet in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder das Balkangebiet darstellen. Auf Grund einer im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ erscheinenden Ministerialverordnung sind in Zukunft, sofern nicht das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium eine Ausnahme gestattet, der Vertrieb und der Verschleiß von Landkarten — mit Ausnahme von Schulkarten — ferner von Kartenreliefs und Plänen im größerem Maßstabe als 1:100.000 über das engere Kriegsgebiet sowie der Vertrieb und der Verschleiß der Karten in größerem Maßstabe als 1:400.000, die das Balkangebiet oder einen Teil desselben darstellen, verboten. Druckschriften dieser Art, deren Vertrieb und Verschleiß im Inlande nicht verboten ist, dürfen ohne Beschränkung auch nach dem Gebiete eines verbündeten Staates versendet werden. Ins feindliche Ausland dürfen Landkarten zc. überhaupt nicht, nach dem neutralen Ausland im allgemeinen jedoch nur dann ausgeführt werden, wenn sie nicht in der Monarchie erzeugt sind.

Neuaufnahme von Freiwilligen in das Landsturmradfahrerbatallion Wien.

Das Landsturmradfahrerbatallion Wien nimmt in beschränkter Anzahl im Jahre 1898 oder im ersten Quartal 1899 geborne, nach Oesterreich oder Ungarn zuständige, körperlich kräftige Männer auf. Diesen wird Gelegenheit geboten, in verschiedenen technischen Zweigen die beste Ausbildung zu erhalten und nach Abschluß derselben an die Front zu gelangen. Das Kommando reflektiert vor allem auf kräftige, gesunde Radfahrer, die irgendein Gewerbe erlernt haben, doch ist dies sowie die Kenntnis des Radfahrens nicht unbedingt erforderlich. Zur Aufnahme ist die legalisierte väterliche Zustimmung sowie ein Leumundszugnis notwendig. Aufnahme und nähere Auskünfte täglich von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends in Wien, 1. Bezirk, Singerstraße Nr. 14, IV./13.

8.7.1916

Errichtung eines Militärgouvernements in Serbien.

Se. Majestät der Kaiser hat die Errichtung eines Militärgouvernements in Serbien mit dem Sitze in Belgrad genehmigt.

Der Kaiser hat gleichzeitig den Feldmarschalleutnant Johann Grafen von Salis-Seewis, Militärkommandanten in Wien, zum Militär-Generalgouverneur in Serbien und den Oberstleutnant des Generalstabskorps Otto Sellner zum Generalstabschef dieses Militär-Generalgouvernements ernannt.

Von der Wiener Flugfeld- gesellschaft.

Ihre Liquidierung beschlossen.

In den Mitteilungen des Aeroclubs wird über eine außerordentliche Generalversammlung der Wiener Flugfeldgesellschaft (Flugfeld bei Aspern) berichtet.

Der Geschäftsführer Oberst S u c h o m e l führte aus, dem Bericht über den Stand der Gesellschaft sei zu entnehmen, daß der Augenblick gekommen sei, in dem sich die Flugfeldgesellschaft zu entscheiden habe, welchen Weg sie gehen solle. Der mit der Gemeinde Wien im Jahre 1912 abgeschlossene Vertrag wegen Benützung des Flugfeldes gehe in kurzer Zeit zu Ende und es sei ungewiß, ob und unter welchen Bedingungen der Vertrag erneuert werde. Gleichzeitig seien aber ohne Intervention der Wiener Flugfeldgesellschaft von

der Kriegsverwaltung mit der Gemeinde Wien Unterhandlungen wegen eventueller Uebernahme des Flugfeldes durch die Kriegsverwaltung eingeleitet worden. Der Zweck der Versammlung sei daher, auf gütlichem Wege die Rechte, die der Flugfeldgesellschaft aus dem Vertrag mit der Gemeinde Wien zustehen, auf die Kriegsverwaltung gegen eine entsprechende Entschädigung zu übertragen. Er stellte einen Antrag im Sinne seiner Ausführungen.

In der Debatte befürwortete Herr Alfred von Strasser den Antrag unter Hinweis auf den bevorstehenden Ablauf des Vertrages mit der Gemeinde Wien und die Unsicherheit der Erneuerung sowie die gegenwärtige Kriegslage. Auf Vorschlag der Herren Dr. P o d e r e r und Dr. v. F o r e g g e r wurde der Antrag wie folgt abgeändert:

„Ist die Wiener Flugfeldgesellschaft m. b. H. bereit, auf ihre aus dem Vertrag mit der Gemeinde Wien vom Jahre 1912 stammenden Rechte zugunsten der Kriegsverwaltung zu verzichten und die ihr gehörigen, auf dem Wiener Flugfeld befindlichen Objekte und Gegenstände der Kriegsverwaltung gegen den Erlag einer bei Fertigstellung des Vertrages fälligen Ablösungssumme zu übergeben?“ Der Antrag wurde angenommen. Ein Antrag der Geschäftsführung auf Liquidierung der Gesellschaft wurde gleichfalls angenommen. Die Herren Dr. Moriz A s c h e r, Theodor K ö b e s d o r f und Oberst S u c h o m e l wurden zu Liquidatoren gewählt.

(Einberufung von Wiener Gewerbetreibenden zu Lokaldiensten.) Bürgermeister Dr. Weiskirchner hat vor kurzem beim Handelsminister Dr. v. Spitzmüller vorgesprochen, um ihn zu ersuchen, daß jene Wiener Gewerbetreibenden, die als mindertauglich nicht zum Frontdienst, sondern nur zum Lokaldienste geeignet befunden wurden, womöglich im Wiener Lokaldienste verwendet werden, damit sie wenigstens des Abends oder für wenige Stunden sich ihrem Geschäfte widmen, die Frau oder den Geschäftsführer unterstützen und weisen und so die Aufrechterhaltung und Fortführung ihrer bürgerlichen Existenz ermöglichen können. Der Chef des Handelsamtes versprach dem Bürgermeister, seinen ganzen Einfluß in dieser Beziehung aufzubieten zu wollen, da er die Bedeutung dieser Angelegenheit voll würdige. — In den nächsten Tagen wird sich Bürgermeister Dr. Weiskirchner zum Landesverteidigungsminister begeben, um dort dieselbe Bitte im Interesse der hiesigen Gewerbetreibenden vorzubringen.

* (Deforierung der Kriegsinvaliden.) Von amtlicher Seite wird mitgeteilt: Das Armeekommando hat verfügt, daß alle Kriegsinvaliden, die bisher keine Auszeichnungen erhalten haben, protokolllarisch einzubernehmen sind. Auf Grund der protokolllarischen Aussagen werden Nachforschungen gepflogen werden, damit jene Invaliden, die ihre Pflicht in vollem Maße erfüllt haben, nachträglich ausgezeichnet werden. Die noch nicht ausgezeichneten Kriegsinvaliden haben sich sonach zwecks protokolllarischer Einvernahme bei ihrer Evidenzbehörde zu melden.

Freiwillige Fortsetzung des Präsenzdienstes.

Wien, 11. Januar.

Im Nachhange zu seinem Erlasse vom 14. August 1915 hat das Kriegsministerium mit Erlaß vom 11. Dezember vorigen Jahres eine Reihe von Verfügungen erlassen, denen folgendes zu entnehmen ist: Alle Unteroffiziere, die sich zur freiwilligen Fortsetzung der aktiven Dienstleistung gemeldet haben und noch nicht assentiert wurden, sind — wenn die übrigen Voraussetzungen für den freiwilligen Eintritt gegeben sind — nach § 19:6 W. G. auf eine dreijährige Präsenzdienstzeit zu assentieren.

Bereits auf Kriegsdauer assentierete Kriegsfreiwillige, die den Präsenzdienst freiwillig fortsetzen wollen, sind zur Unterfertigung eines Reverses zu verhalten, in welchem sie erklären, daß die vorgenommene Assentierung nicht auf Kriegsdauer, sondern als eine solche mit der Verpflichtung zu einem dreijährigen Präsenzdienst zu betrachten ist. Dieser Revers muß sowohl vom Freiwilligen als auch von einem Vertreter der Heeresverwaltung unterfertigt sein. Minderjährige haben die beglaubigte oder von der Bezirksbehörde des Aufen,altortes bestätigte, bedingungslose Zustimmung des Vaters oder Vormundes beizubringen. In beiden Fällen kann jedoch die Verpflichtung zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes nach Vollendung des dritten Präsenzdienstjahres im Sinne des § 47 W. G. übernommen werden.

Bei den bereits auf Kriegsdauer assentierten Wehrpflichtigen ist die bis zum Zeitpunkt der reversfälligen Verpflichtung zurückgelegte Dienstzeit sowohl in den dreijährigen Präsenzdienst als auch für die Erlangung der im § 47, drittelster Absatz, W. G. angeführten materiellen Begünstigungen einzurechnen.

Die Ausnahme von verheirateten Unteroffizieren des Reservebestandes usw. als freiwillig weiterdienende Unteroffiziere über die festgesetzte Maximalzahl ist nicht gestattet. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann jedoch die Bewilligung des Kriegsministeriums erbeten werden. Für

verheiratete Unteroffiziere des Präsenzstandes gelten die Bestimmungen des § 38 der Vorschrift A—36 wie bisher. Militärunteroffiziere können — wenn ihr Verbleib im Militärstande besonders vorteilhaft ist — ebenfalls zur freiwilligen Fortsetzung des Wehrdienstes aufgenommen werden.

Werden verheiratete Unteroffiziere des Präsenzstandes mit verheirateten Unteroffizieren des Reservebestandes am gleichen Tage zu freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren übersezt, so gehen sie bei der Aufnahme in diese Vormerkung den Reserveunteroffizieren voran.

Siehe freiwillig weiterdienende Unteroffiziere des Präsenzstandes im Truppenkörper (Ausfall) zur Erteilung der Ehebewilligung nach § 36, vierter Absatz, des Dienstbuches A—36 in Vormerkung, so rangieren deren Ehen vor jenen verheirateten Unteroffizieren, welchen erst die Bewilligung zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes erteilt wird. Erstere sind daher in der Reihe der Vormerkung ohne Rücksicht auf letztere dann mit der Ehebewilligung zu befehlen, wenn in der Zahl der zur Zeit der Vormerkung bestandenen Ehen Stellen frei werden.

Die Einrückung.

Die bei der Musterung der Geburtsjahrgänge 1870 und 1871 geeignet befundenen, auf die Landwehr entfallenden und zur Zeit der Anmeldung zur Musterung in Wien zuständig gewesenen Landsturmpflichtigen haben am 17. Jänner um 8 Uhr früh zur Präsentierung beim Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando Wien A einzurücken. Präsentierungslokal Baumgartner Kasino, Wien, 13. Bezirk, Lingerstraße Nr. 275, erreichbar mit der Straßenbahn, Linien „49“ und „52“, sowie der Stadtbahn (Haltestelle Ober-St. Veit.)

Die Einberufung der 44- bis 50jährigen.

Verschiebung der Einrückungen in Ostgalizien und der Bukowina.

Aus Czernowitz, 10. d., wird uns telegraphiert:

Das Ministerium für Landesverteidigung hat sich wegen der Fassungsverhältnisse in den Konsumstationen, andererseits weil die Ablösung der jüngeren, im Etappenraume und Hinterlande befindlichen Jahrgänge durch die drei ältesten Jahrgänge längere Zeit erfordert, zu nachstehender Aenderung der ursprünglichen, in der Tagespresse publizierten Einrückungstermine der Jahrgänge 1865, 1866, 1867, 1870 und 1871 veranlaßt gesehen:

Die bei den Musterungen zum Landsturmbienst geeignet Befundenen der Jahrgänge 1865, 1866 und 1867 aus dem Bereich der Ergänzungsbezirke Czernowitz und Stanislaw und Teilen des Ergänzungsbezirkes Czortkow haben bereits am 17. Jänner 1916, die geeignet Befundenen der Jahrgänge 1870 und 1871 obiger Ergänzungsbezirke aber erst am 5. Februar 1916 einzurücken.

In den Ergänzungsbezirken Kolomea, Lemberg, Buczow und Brzezany haben die geeignet Befundenen der Geburtsjahrgänge 1865, 1866 und 1867 am 21. Jänner 1916, die der Jahrgänge 1870 und 1871 aber erst am 15. Februar 1916 einzurücken.

Sammelstelle für die Einrückenden aus dem Bereiche des Ergänzungsbezirkes Czernowitz ist das Etappenstationskommando in **Naducz**, für jene des Ergänzungsbezirkes Kolomea das Etappenstationskommando in **Delatin**.

Eine Proklamation des österreichisch-ungarischen Militärgouverneurs an die serbische Bevölkerung.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 10. Januar.

Wie aus Belgrad gemeldet wird, hat der neue Militär-Generalgouverneur Feldmarschalleutnant Graf Salis-Seewis folgende Proklamation an die Bevölkerung erlassen:

„An die Bevölkerung! Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Apostolische König von Ungarn hat die Aufstellung eines Militär-Generalgouvernements in den von den kaiserlichen und königlichen Truppen besetzten Teilen Serbiens allergnädigst zu genehmigen geruht. Ich fordere die Bevölkerung auf, die Behörden und Organe der Verwaltung in ihrer Arbeit vertrauensvoll zu unterstützen, sich ihren Anordnungen unbedingt zu fügen und sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten. Jede Auslieferung wird mit äußerster Strenge bestraft werden. Durch eine sachliche und gerechte Verwaltung will ich die Ordnung im Lande wieder herstellen und dem von seinen früheren Führern irreführten serbischen Volke zu geregelten Verhältnissen verhelfen.“

Belgrad, den 7. Januar 1916.

(Gezeichnet:)

Der k. u. k. Militär-Generalgouverneur:
Graf Salis, Feldmarschalleutnant.“

Der Prager Magistrat und die Militärbehörden.

Der Dienstverkehr ausschließlich in deutscher
Sprache.

Prag, 11. Jänner. (Privattelegramm.)
Die „Bohemia“ berichtet: Der Prager Bürger-
meister Dr. Gros hat an alle Referenten,
Kanzleien und Amtsvorstehungen des Prager
Magistrats eine Zuschrift folgenden Inhalts
gerichtet:

In Angelegenheit der Korrespondenz
des Magistrats mit den Militär-
behörden spricht das k. k. Statthaltereipräsidium mit dem Erlaß vom 8. November
1915, Zahl 46192, neuerlich die bestimmte
Erwartung aus, daß sich die Korrespondenz,
welche gemäß den Erlässen aus früheren
Jahren, insbesondere aber gemäß den Erlässen
vom 5. August 1915, Zahl 35443, und vom
22. Oktober 1915, Zahl 44674, ausschließlich
in der deutschen Sprache zu
besorgen ist, nunmehr glatt und
klaglos abwickeln werde.

Gleichzeitig wird von der k. k. Statthalterei
auf Grund einer von der Militärbehörde ein-
gebrachten Beschwerde angeordnet, daß die
deutsche Sprache auch in den
Fällen Anwendung zu finden hat,
wenn Privatparteien an Militär-
behörden gerichtete Gesuche beim Magistrat
zwecks Bestätigung der Richtigkeit der Gesuchs-
abgaben vorweisen und daß jolin in Zukunft
die diesen Gesuchen beizuzügende Bestätigungs-
klausel in der deutschen Sprache beizusehen
ist. Es ist begreiflich, daß bei dieser Klausel
auch der Inhalt eines eventuell vor-
stehenden, mit dieser Klausel bestätigten amt-
lichen Berichtes eines andern Gemeindegamtes
in dieser Sprache verständlich zu
machen ist.

In Angelegenheit der Korrespondenz des
Magistrats mit den Militärbehörden, wo die
Gemeinde im eigenen Wirkungskreis auftritt,
wird vom Statthaltereipräsidium über einen
dort gestellten Antrag mitgeteilt, daß den
Militärbehörden bekanntgegeben wurde, daß
sich die Korrespondenz in der deutschen Sprache
auf diese Fälle nicht werde beziehen; gleichwohl
wurde aber dem Magistrat nahegelegt, auch
in solchen Fällen zur Vermeidung der sich für
die Militärbehörden tatsächlich ergebenden
Schwierigkeiten freiwillig die deutsche
Sprache zu gebrauchen oder
wenigstens eine deutsche Ueber-
setzung beizuschließen.

Indem ich den Erlaß des k. k. Statt-
haltereipräsidiiums allen Herren Vorständen
der Magistratsabteilungen und Gemeinde-
ämter zur Kenntnis bringe, ersuche ich
dringendst, die Korrespondenz im Sinne der
getroffenen Anordnungen sowie im Sinne des
ausgesprochenen Wunsches von ihren Aemtern
aus zu regulieren und nach Kräften
darauf zu sehen, daß weitere, durch
unsre Aemter verschuldete, sehr
unliebsame Beschwerden oder
sonstige angedrohte Maßregeln
vermieden werden.

Ich erbitte mir in dieser Angelegenheit,
wo die wichtige Vollziehung ergangener
höherer Aufträge in Frage kommt, ins-
besondere in dieser ernsten Zeit die Unter-
stützung sämtlicher Herren Vorstände und der
Beamtenchaft.

Dr. Gros.

Verlegung von Ergänzungsbezirkskommanden.

Die am 17., 20. und 21. Jänner 1916 zur aktiven Dienstleistung einrückenden Landwehrpflichtigen und bh. Dienstpflichtigen werden aufmerksam gemacht, daß nachbezeichnete Ergänzungsbezirkskommandos und Landwehrgänzungsbezirkskommandos in letzterer Zeit verlegt wurden:

Ergänzungsbezirkskommando Czortkow von Hajduböszörmény nach Mährisch-Schönberg.

E. B. R. Czernowiz von Szekelyhid nach Lemberg.

E. B. R. Wizezany von Derecske nach Wielik-Biala.

E. B. R. Grodel-Fagiellonski von Esztergom nach Grodel-Fagiellonski.

E. B. R. Jaroslau von Szombahely nach Jaroslau.

E. B. R. Kolomea von Derananya nach Freudenthal.

E. B. R. Kralau von Rentitshain nach Kralau.

E. B. R. Lemberg von Naghszalonca nach Lemberg.

E. B. R. Neufandez von Freudenthal nach Neufandez.

E. B. R. Njeszow von Moson nach Njeszow.

E. B. R. Sambor von Komarom nach Sambor.

E. B. R. Sandf von Sopron nach Sandf.

E. B. R. Sarajevo von Zenica nach Sarajevo.

E. B. R. Stanislaw von Hajduszoboszlo nach Lemberg.

E. B. R. Strij von Körmend nach Strij.

E. B. R. Tarnopol von Berekinoujsalu nach Eperjes.

E. B. R. Tarnow von Bierau nach Tarnow.

E. B. R. Troppau von Lennisch nach Troppau.

E. B. R. Uvidel von Pecs nach Uvidel.

E. B. R. Wadowice von Mähr.-Weißkirchen nach Wadowice.

E. B. R. Bieczow von Püspökladany nach Kima-szombat.

Die hinsichtlich ihrer Einrückung durch vorstehende Verlegungen der Ergänzungsbezirkskommandos Betroffenen werden daher nicht in die früheren (etwa in den Legitimationsblättern bezeichneten), sondern in die neuen Amtsliste dieser Ergänzungsbezirkskommandos einzurücken haben.

Die Einrückungstermine.

Seiterteit wurden die Einrückungstermine für die bei den Musterungen geeignet befundenen, in den Jahren 1871 und 1870 geborenen Landsturmpflichtigen auf den 17. Jänner und für die in den Jahren 1865, 1866 und 1867 Geborenen auf den 21. Jänner angesetzt. Aus administrativen Gründen wurden jedoch in einzelnen Bereichen — so z. B. in Teilen Galiziens — Aenderungen dieser Einrückungstermine angeordnet. Die Aenderungen gelten jedoch nicht für Einrückungspflichtige, welche sich außerhalb dieser Bereiche aufhalten. Diese haben vielmehr — auch wenn sie in denselben der Musterung unterzogen worden sind oder dort heimatsberechtigt sind — zu den normalen Einrückungsterminen (17., bezw. 21. Jänner 1916) einzurücken.

Lücken in dem kostbarsten, am schwersten zu erhaltenden Gute, im Truppenoffizierskorps, wieder zu füllen, das durch seine heldenmütige Selbstaufopferung in den ersten Schlachten so viele aus seinen Reihen verloren hatte.

Die mit dem Erfas an Offizieren und Mannschaften betrauten Ressortabteilungen des Kriegsministeriums, die 1., 2., 3. St., 2/N- und 6. Abteilung, waren vor eine ungeheure Aufgabenstellung gestellt. Mit einem verminderten Personalstande — da ja alle frontdienstauglichen Offiziere, mit Ausnahme jener, die vermöge ihrer reichen Sachkenntnisse ohne Schaden für die Feldarmee nicht entbehrt werden konnten, auf den Kriegsausschuss geellt waren — mußte mit möglichster Beschleunigung ein vielfaches der Friedensarbeit geleistet werden. Ganze Armeen wurden förmlich aus dem Boden gestampft und der Erfas an Offizieren durch ein den Kriegsverhältnissen angepaßtes System der Musterung gesichert. (6. Abteilung.)

Eingekleidet und bewaffnet standen nun die Rekrutenarmeen in Hunderten von Kasernen bereit. Die Sorge, daß sie als vollwertige Kämpfer zur Unterstützung ihrer kriegsgewohnten Kameraden in die Front rücken könnten, oblag der höchsten Abteilung. Von dort aus mußten die im Kriege gewonnenen Erfahrungen schleunigst in den Dienst der Truppenausbildung gestellt, von dort aus diesbezügliche Direktiven erlassen werden. Auch die Heranbildung des Chargennachwuchses, die Auszubildung der Einjährig-Freiwilligen zu Offiziersaspiranten und die Heranbildung eines geschulten Maschinen-gewehrpersonals beschäftigten diese Abteilung in hervorragendem Maß, deren Wirkungs-bereich sich auch noch auf die Bereitstellung von technischen, hauptsächlich Sappeur- und

selben gewaltigen Umfang weitergeht wie in den ersten Tagen jener bewegten Zeit, da der Jubel und die Bangigkeit, der Groß, die atemlose Spannung und die Hoffnungsfreude jeden Abend Menschenmassen vor dem Kriegsministerium zusammenballen ließen und der gedämpfte Ausdruck der Volkstimmung bis in die späten Nachstunden in alle Winkel des ungeheuren Gebäudes drang, in dem in ungefähr 1200 Kanzleien der erste, schwere Dienst der Kriegsorganisation geleistet wird.

Die auf das genaueste in alle Verzweigungen der Staatsverwaltung eindringenden, bereits im Frieden getroffenen Mobilisierungsvorbereitungen verbürgten, daß die großen Massen des Volkheeres schlagfertig an die Grenzen des Landes geschafft werden konnten. In Tausenden von Bahntransporten, deren Leitlinie auch in der Ressortabteilung 5/E B. auf die Sekunde genau registriert war, wurden die Kämpfer in die Aufmarschräume gebracht, die ersten Riesenbeschlächten wurden geschlagen, und der mächtige Körper des Heeres litt seine ersten Wunden, die ersten Verluste an Gut und Blut, an Mann und Material. Kein Mensch auf dieser weiten Erdenwelt, weder der geschulte Militär noch der Late, konnte sich über den Verlauf eines Krieges mit Millionenarmeen eine richtige Vorstellung machen. Die Erfahrungen früherer Feldzüge konnten nicht mehr als Grundlage gelten, man stand vor etwas Neuem, Ungeheuren, und der Strategie Probleme, Unwar vor unlösbar scheinende Probleme gestellt. Dem durch den starken Blutverlust geschwächten Heeresorganismus mußten neue Kräfte zugeführt werden. Rascher Erfas an Menschenmaterial war dringend nötig. Man mußte in erster Linie Vorfragen treffen, um die großen

Unser Kriegsministerium. *)

Das Kriegsministerium darf mit Berechtigung einer Maschinenanlage gewaltigster Massenverhältnisse verglichen werden, die mit ihren machtvollen Schwingen und gigantischen Schreibriemen kosmische Fernwirkungen ausübt, die aber zugleich im inneren Betriebe präzisionsmechanischen Schaffens läßt, deren feines Räderwerk den Gesamtcomplex beeinflusst, reguliert und leitet. Das Kriegsministerium ist eine Fabrik, ist eine Uhr, ist ein Komplex, ist ein Seismograph. Es liefert dem Kriege sein Material, es regelt seinen Gang, es gibt ihm die Direktiven und erledigt die wie von fernsten Instrumenten abgelesenen Erfordernisse, die in lauthörigen, doch unfehlbaren Wechselwirkungen vom vorgeschobenen Posten im Felde und dem Ministergemach im prachtvollen Steinbau am Kaiser Wilhelm-Ring sich in Reflexen fühlbar machen.

Als vor anderthalb Jahren das eine schicksalsschwere Wort „Mobilisierung“ die Gesüge bürgerlichen Lebens erschütterte, da krawnten alle Räder des mächtigsten Betriebes der Monarchie mit einem Male los, und die Kriegsarbeit begann.

Eine Arbeit, die keine Pause kennt, eine Arbeit, die jetzt, nach sechzehn Monaten, in dem-

*) Aus dem neuesten Werte des Kriegsarchivs „Aus der Werkstatt des Krieges“.

Unser Kriegministerium

der Befehr dieser mit ihren Angehörigen, alle diplomatischen Angelegenheiten, welche sich aus dem Kriegsgefangenenwesen ergeben, und noch vieles andre.

Die schon aus der mit aller Beschleunigung in allen Teilen der Monarchie erfolgten Erbauung von Gefangenenlagern entnommen werden kann, wurden gleich zu Beginn der Operationen an das Baurewesen des Kriegsministeriums hohe Anforderungen gestellt. Außer den Gefangenen- und Interniertenlagern hatte die mit dieser Tätigkeit betraute S/HB-Abteilung auch noch für die große Zahl der aus dem Felde eingebrachten Kranken und Verwundeten reichstens Spitalunterkünfte zu schaffen, um so mehr, als die ersten dieser Transporte bereits voraussehen ließen, daß die für diesen Zweck bereitgehaltenen Reservespitäler vollkommen unzureichend seien. Weiter mußten zur Bekämpfung, beziehungsweise Vermeidung einer Weiterverbreitung infektiöser Krankheiten, wie erwähnt, Beobachtungsstationen und Reinigungsanstalten errichtet werden. Zur ungehinderten Versorgung der Armee im Felde mit den erforderlichen Versorgungsartikeln, Ausrüstungsorten und Munition mußten die diesfalls bereits bestehenden Anlagen zumeist provisorisch erweitert und viele solche auch neu errichtet werden.

Eine besonders brennende Frage bildete für die Heeresverwaltung die Invalidenversorgung und die Versorgung der Hinterbliebenen. Auf diesem Gebiete mußte vieles umgestoßen, vieles neu geschaffen werden, hier sprach auch bei allen Beteiligten, vom obersten Leiter des Verwaltungsapparats herab bis zu den währenden Organen, das Herz mit; ist es doch

gebietende Luftflotte verfügt. Und an diesem Erfolge haben nicht zum mindesten jene Männer Anteil, die in dem kleinen, ihnen zur Arbeitsstätte gewidmeten Trakt im zweiten Stock des Kriegsministeriums in nimmer erlahmendem Fleiße die Kräfte herbeischaffen, durch die es möglich wird, daß unsere Waffen sich auch hoch über den Wolken mit Ruhm bedecken können.

Ein Neuland, das der Behauptung harter, erschloß sich dem Kriegsministerium, als Bahnzug auf Bahnzug immer neue Gefangenenmassen ins Hinterland vollte. Die zehnte Abteilung, deren emsig gewissenhafte Friedensarbeit die klaglose Abwicklung der Mobilitierung vorbereitete und deren Tätigkeit im Kriege um ein Vielfaches emporschnellte, mußte nun, aus dem Leeren schöpfend, daran gehen, für diese Gefangenenarmee, die beträchtlich stärker ist als unser Friedensheer, zu sorgen. Im Bereln mit der S/HB-Abteilung wurden Gefangenenlager, ja ganze Städte errichtet, deren solid gebaute Baracken auch im Winter einen wohllichen Aufenthalt ermöglichten. Unter welchen Schwierigkeiten der Bau dieser Barackenstädte vor sich ging, wo im ganzen Lande Mangel an geschulten Bauarbeitern herrschte, kann auch der dem Baufache Fernstehende ermessen.

Darauf weiteren mannigfachen Wirkungsreich dieser Ressortabteilung sei noch erwähnt die Organisation und Bereitstellung aller Neuformationen für die Armee im Felde, die Ausgabe der Verlastlisten, Beurlaubung von Militärpersonen ins Hinterland, Mitwirkung bei der Evakuierung der Bevölkerung aus den bedrohten Gebieten, die Organisation des gesamten Nachweisedienstes über die eigenen Kriegsgefangenen,

für den Seelenfrieden des Blut und Leben opfernden Kämpfers nicht gleichgültig, wie es ihm dereinst als Krüppel ergehen könnte, wie seine zur Witwe gewordene Frau und seine Kinder den Lebenskampf bestehen würden! Zu der Tätigkeit auf diesem Gebiete bewährte sich die neuente Abteilung auf das Beste. Wenn auch aus verschiedenen Gründen die gesetzliche Neuregelung der Militärversorgung auf die Zeit nach dem Kriege verschoben werden mußte, so erschien es dringend notwendig, wenigstens die ärgsten Mängel der Militärversorgung durch geeignete Maßnahmen so weit als möglich zu lindern. Die S/HB-Abteilung kann auch als Früchte ihrer Arbeit bereits jetzt auf ganz schöne Ergebnisse blicken. Um nur ganz wenige Fälle anzuführen, sei erwähnt, daß nach dem Gesetz die invalide Mannschaft nur bei gleichzeitiger gänzlicher Erwerbsunfähigkeit eine Pension erhalten sollte. Diese Bestimmung wurde nun durch eine humane Erklärung dahin geändert, daß die Erwerbsunfähigkeit schon bei einer zwanzigprozentigen Verminderung der Fähigkeit zum früheren Beruf gegeben sei. Hierdurch wurde für ungezählte Tausende von Kriegsinvaliden erst ein Anspruch auf Versorgung geschaffen. Den Sanzinvaliden, die bisher in den Militärinvalidenhäusern untergebracht werden mußten, wurde durch Schaffung einer Invalidenhausepension (der Infanterist erhält zum Beispiel 600 K. jährlich nebst seiner Versorgungszulage) die Möglichkeit geboten, nunmehr im Kreise ihrer Angehörigen bleiben zu können, wenn ihr körperlicher Zustand dies gestattet.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

13./I. 1916

Die Verwaltung von Polen.

Posen, 12. Jänner. (Privattelegramm.) Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung hob das Gouvernement Chelm wieder auf und teilte die einzelnen Kreise den Gouvernements Lublin und Siedlce zu.

Ein Vorbereitungskurs für Militärlehrer.

Behufs Deckung des Lehrbedarfes für die Militärerziehungs- und Bildungsanstalten hat das Kriegsministerium die Aufstellung eines Lehrervorbereitungskurses in Aussicht genommen, dessen Lehrziel die methodische Vorbildung des Lehrernachwuchses in wissenschaftlicher, erzieherischer und schulhygienischer Beziehung ist. Der Kurs, der in Wien aufgestellt wird, beginnt im Monat Februar dieses Jahres und dauert mehrere Monate bis zu einem Jahre, je nach Bedarf und nach dem Antrag des Kommandanten. Zum Kommandanten wird — unbeschadet der Weiterführung des Kommandos der Infanteriekadettenschule in Wien — Oberstleutnant des Armeestandes Adolf Prosch bestimmt. Die Lehrer werden auf Antrag des Kommandanten vom Kriegsministerium bestimmt. Zur Frequenzierung des Lehrervorbereitungskurses werden Berufs-offiziere und aus diesen hervorgegangene Offiziere des Ruhestandes (Verhältnisses „außer Dienst“) des Heeres und der Landwehr zugelassen, und zwar nur Oberleutnants und rangjüngere Hauptleute (letzte mit dem Rang von höchstens 1. Mai 1912), die folgenden Bedingungen entsprechen: a) sehr gute Beschreibung; b) geordnete Vermögensverhältnisse; c) Gesundheitsverhältnisse, die die Ausübung des Lehramtes, des Erziehungs- und des Aufsichtsdienstes nicht beeinträchtigen; d) sonstige vollkommene Eignung für das Lehr- und Erziehungsfach. In erster Linie werden Offiziere berücksichtigt, die infolge Verwundung vor dem Feinde oder länger andauernder Kriegsstrapazen bleibend kriegsdienstuntauglich geworden sind, die somit für die Wiederverwendung bei der Truppe überhaupt nicht in Betracht kommen. In Ermangelung solcher Offiziere können in zweiter Linie sonstige bleibend kriegsdienstuntaugliche Bewerber als Frequenzanten in den Kurs kommandiert werden. Offiziere, die bereits wenigstens ein volles Jahr mit mindestens gutem

Erfolg als Lehrer an Militärerziehungs- und Bildungsanstalten in Verwendung gestanden und somit im Lehrfach erprobt sind, werden zur Frequenzierung des Kurses nicht zugelassen; sie können sich ohne Absolvierung des Kurses um die unmittelbare Wiederverwendung im Lehrfach bewerben. Desgleichen können Offiziere, die gegenwärtig als Lehrer an Militärerziehungs- und Bildungsanstalten eingeteilt sind, mangels verfügbarer Ersatz vorerst in den Kurs nicht kommandiert werden. Nach Beendigung des Kurses werden Frequenzanten, die ihre Eignung für das Lehr- und Erziehungsfach nachgewiesen haben, als Lehrer an Militärerziehungs- und Bildungsanstalten eingeteilt. Die Beförderung der aus dem Lehrervorbereitungskurs hervorgegangenen Lehrer in dauernder Verwendung erfolgt bis in die Majors- und Oberstleutnantscharge in der Tour des Armeestandes erster Gruppe.

14.1.1916

Verhältnissen lebend, jederzeit bereit, für den obersten Kriegsherrn und ihr Vaterland Blut und Leben zu opfern, ist es vielen ein Herzensbedürfnis, ihre religiösen Gebräuche auch dann zu begehren, wenn sie im Felde stehen. Von dieser Erkenntnis durchdrungen, wird der Militärseelsorge in der Armee eine spezielle Obfsorge gewidmet. Die verschiedenen Funktionen, die durch die zahlreichen Religionen der Soldaten unseres Heeres bedingt sind, finden gleichfalls in der neunten Abteilung des Kriegsministeriums ihre Organisation und Erledigung. Das segensreiche Wirken der Priester, dieser stillen Helden auf dem Kriegsschauplatz, die, den feindlichen Augen und den tödlichen Batterien der Epidemiepitäler trohend, den Verwundeten und Kranken die Tröstungen der Religion spenden, muß das Vaterland mit bewunderndem Dank anerkennen.

Den mächtigen Einfluß der Tagespresse erkennend, hat die Heeresverwaltung schon im Frieden zu den Vertretern der öffentlichen Meinung durch Schaffung eines Pressebureaus eine Brücke gebaut. Das gedruckte Wort wird nie und nimmer seinen Eindruck auf die Massen verfehlen, darum ist ein Kontakt mit den Beherrschern der Letztern weise Vorsicht. Vom Abend des 26. Juli 1914 anfangen, als die Kriegserklärung weit über die Grenzen der Monarchie hinaus in die Welt ertönte, war auch der Kriegszustand für das Pressebureau gegeben. Es galt zu verhüten, daß durch das Mittel der Presse Nachrichten in die Öffentlichkeit gelangen, die unsere Feinde in Aussicht über unsere Lage und die kriegeri-

führen gehört Geld, Geld und wieder Geld! Die Gruppen, die der Armee im Felde die wichtigsten Sorgen abnehmen, sind die 11., 15. und 15/B-Abteilung des Kriegsministeriums, auch diese Abteilungen, deren Aufgaben meist solcher Natur sind, daß sie im Interesse der Sache und der Personen eine äußerst dringende Erledigung erfahren müssen, sind gewöhnlich mit einem durch zahlreiche Abkommandierungen zur Armee auf ungefähr den halben Friedensstand herabgesetzten Personal ihr gewaltiges Arbeitspensum zu bewältigen.

Das Gebiet der Militärrechtspflege blieb durch die kriegerischen Ereignisse gleichfalls nicht unberührt und eröffnete den juristischen Abteilungen des Kriegsministeriums (4/1 und 4/11) durch Mitwirkung bei der Einführung des Feldverfahrens nach der neuen Militärstrafprozedur, bei der Organisation der Feldgerichte, bei der Ausübung der Strafrechtspflege sowohl im Felde als auch im Hinterlande ein weites Feld der Betätigung. Von Verfügungen angefaßen, welche die Kriegsbeute betreffen, bis zur Regelung der Rechtsfragen der Kriegesgefangenen, bei allen großen und kleinen juristischen Zweifeln des großen Zentralapparats müssen die wenigen Auditoren der zwei Abteilungen ihre Gesetzkundigkeit in den Diensten der militärischen Sache stellen.

Die Fürsorge des Kriegsministeriums erstreckt sich naturgemäß nicht nur auf das materielle Wohl des Soldaten, sondern auch auf die seelischen, sittlichen und religiösen Bedürfnisse des Krieges. Fern von der Heimat, oft unter den schwierigsten und gefahrvollsten

Unser Kriegsministerium.*)

II.

Den Witwen nach Mannschäferspersonen wurde die zu einer Versorgung berechtigende Erwerbsunfähigkeit auch dann zugesprochen, wenn sie zwar gesund sind, jedoch kleine Kinder zu betreiben haben. Das Bestreben, das Los der durch den Krieg unverschuldet in Notlage geratenen Personen durch Widmungen zu verbessern, hat während des abgelaufenen Kriegsjahres zur Errichtung von bedeutenden und vielseitigen Stiftungen geführt, welche in vielen Fällen nicht nur von wohlhabenden Privatpersonen, Instituten usw., sondern auch seitens einzelner Heeresabteilungen und Kommanden sowie von Angehörigen selbst der untersten Rangstufe, besonders durch Sammlungen aus dem Schützengraben, ermöglicht wurden.

Alle finanziellen, ökonomisch-administrativen Fragen und Gebührensfragen haben durch den Krieg naturgemäß eine namhafte Steigerung erfahren, denn auch heute noch gilt der Spruch Montecuccolis: „Zum Krieg-

* Aus dem soeben erschienenen Buch „Aus der Werkstatt des Krieges“, herausgegeben vom G. d. N. Emil v. Weinovich und Oberleutnant Alois Welsch. Wien 1915. Mangschoe t. u. t. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Unser Kriegministerium.

vitalster Art ist er dagestanden wie ein Fels und hat mit überlegener Schöpferkraft und Uebersicht gewirkt und geordnet: ruhig, karmlos, wüchtig, rasch, zweckentsprechend und — erfolgreich. Wenn es ein „Goldenes Buch“ des Krieges gibt, so muß der Name des Kriegsministers an jener Stelle stehen, wo unsre Monarchie die ersten Männer des Staates ehrend nennen will.

Wie wesentlich zur Erreichung unsrer Waffentaten sein Anteil war, das werden erst die Aufstellungen der Akten in ruhigeren Zeiten voll zutage bringen. Eine spätere Geschichte erst wird über seine ins Riesenhafte gesteigerte, hundertfältig weitersprengte Kraftstellen befruchtende Leistung ihr Urteil fällen können. Und erst in der Ruhe des Friedens, wenn die Sieger heimgekehrt sind und von der schließenden Hand erzählt werden, die unsichtbar, doch immerwährend, immer wirkend über ihnen schwebte, wird man dem Kriegsminister jene Berehrung und jenen Dank zollen können, die seiner Besorgtheit um die Truppen im Feld entsprechen.

Was Feldzeugmeister Ritter v. Krobatin in untrer Kriegesperiode geleistet hat, wie fruchtbar und fruchtbringend, im Größten und im Kleinsten unsichtig, wie vielfach, allumspannend und dynamisch seine Fürsorge um Kraft und Wohlergehen der Armeen gewesen, wie sehr er sich als Meister der Kleinwerktät bewährt hat, die den Betrieb des Krieges sicherte, das offenbart uns real und summarisch der Stand des Feldzuges, der Erfolg.

Die aufopferungsvolle Arbeit eines dem wichtigsten Staatszweige gewidmeten Lebens konnte nicht ohne außerordentliche Würdigungen bleiben. Seine Majestät hat denn dem Feldzeugmeister wiederholt die Allerhöchste Schätzung bewiesen und ihn als einen der Ersten durch Verleihung des Militärverdienstkreuzes erster Klasse mit der Kriegserkennung ausgezeichnet.

Die Monarchie schuldet ihm tiefsten Dank. Es liegt im Inbegriff seines Amtes, daß der Kriegsminister sich der Kampfkraft auch aller andern Waffengattungen und jedes noch so abseits liegenden Zweiges unsres gemeindefürsorglichen Heerwesens annehmen muß. Er muß sämtliche Ergebnisse der Technik, der Wissenschaft, der Industrie, der Kriegskunst verfolgen, sie verarbeiten und sofort dem Organismus des militärischen Körpers zur weiteren Erstarbung zuführen. Er muß Marine, Ordner, Leiter, Ueberwacher sein; alle Berufe müssen ihm geklärt, untertan sein, zu einem Ziel, einem Zweck, Abtätigt, Automobilwesen, Bewaffnung, Bekleidung, Verpflegung, aber auch Sanität ebenso wie Seelsorge liegen in seinem gigantisch ausgedehnten Wirkungsbereich. Er hat die Gesamtheit der Objekte beherrscht, er hat sein Werk vollbracht.

In einer Zeit der Festigung von Österreich-Ungarns historischer Bedeutung, in einer Zeit vorher wie gewesener Bedrängnis, in einer Zeit erschlitternder Ereignisse, in einem Zentrum beispiellos angestammter Tüchtigkeit, inmitten vermirrender, niederdrückender und erhebender Wechselfälle des Schicksals, umbrachtet von täglich tausend Schwierigkeiten

und Praxis zimentiertes Sachwissen zur Autorität von höchstem Range. Die hervorragenden und initiativen Leistungen des jungen Obersten eines Korpsartillerieregiments hatten wiederholt die Aufmerksamkeit der höheren Kommanden erregt. Er wurde ins Zentralgebiet der Heeresverwaltung berufen, wo seine erprobte Tüchtigkeit, die im Laufe der Jahre immer bedeutungsvollerem Ausmaß annahm, ihn schließlich an die oberste, verantwortungsvollste Stelle, an die Spitze des Kriegsministeriums, führte.

Seine Wissenschaft sah sich bald der allerstärksten Probe ausgesetzt. Es war damals die Neubewaffnung unsrer Artillerie geplant, und Krobatin wurde mit der Durchführung der technischen Vorarbeiten betraut. Er löste das Problem in der glänzendsten Weise. In die Zeit seiner Leistung des Kriegsministeriums fällt die Erfüllung tiefgreifender, wichtigster artilleristischer Reformen und als letzte und bedeutendster Errungenschaft artilleristischer Wundernswerte Errichtung der 30-5-Zentimeter-Kanonen. Daß unsre Verbündeten, die ganze übrige Welt, in erster Linie aber unsre Feinde in ernster Respekt vor unsrer Waffe stehen, daß unsre soldatische Tüchtigkeit gerade durch ihre Hilfe inskande war, die übermilitären Tüchte auf die Erde zu zwingen, ist mit ein Werk der Energie des Kriegsministers Krobatin. Seine geistige und tätige Mitarbeiterleistung an den epochalen Reformen unsres Heerwesens sichern ihm die ruhmvolle Nennung seines Namens in der geschichtlich bedeutungsvollen und zugleich erfolgreichsten Schicksalsperiode unsrer Monarchie.

15./1. 1916

* (Reiseauslagen evaluierter Familien.)

„Streffleurs Militärblatt“ teilt mit: Auf eine Anfrage wird bekanntgegeben: Die den Familien anlässlich ihrer Rückkehr in die Friedensgarnison (das ständige Domizil des Familienhauptes nach den Erlassen Ab. 11, Nr. 36549 und 36550) von 1915 („Streffleurs Militärblatt“ Nr. 50) zukommende Vergütung der Reiseauslagen gebührt für die Reise von jenem Domizil aus, das nach der Evaluierung zuerst gewählt wurde, bis zu dem daher die Reiseauslagen anlässlich der Evaluierung gebühlich erfolgt worden sind. Familien, die von einer zweimaligen Evakuierung betroffen worden sind, haben im gleichen Sinne Anspruch auf die Reiseauslagen aus jenem Domizil, das sie nach der zweiten Evakuierung zuerst gewählt haben. Ein etwa später vorgenommener Domizilwechsel ist auf die Gebühr der Reiseauslagen für die Rücküberführung in allen Fällen ohne Einfluss. Die Marschrouten dürfen nur für jene Strecken ausgestellt werden, für die Reiseauslagen gebühlich erfolgt werden.

Freiwillige Assentierung von im stellungspflichtigen Alter stehenden Landsturmpflichtigen.

„Streffleers Militärblatt“ verlautbart:

Im stellungspflichtigen Alter stehende Wehrpflichtige, die bei der Landsturmumkterung (Musterung) zum Landsturmdienst (Dienst) mit der Waffe geeignet befunden, bei einer darauf folgenden etwaigen freiwilligen Assentierung nach § 19: 4, beziehungsweise § 21 W.G. jedoch **untauglich** erklart werden, haben als Landsturmpflichtige (Dienstpflichtige) zum allgemeinen Einrückungstermin ihres Geburtsjahrganges einzurücken. Solchen Wehrpflichtigen sind die bezüglichen Aufnahms- und Ein-

trittsdokumente nach der freiwilligen Assentierung wieder auszufolgen; die Ersatzkörper, welche die Aufnahmsbewilligung erteilt haben, sind von der Untauglichkeit des Aufnahmewerbers vorerst nicht zu verständigen. Werden derlei noch im stellungspflichtigen Alter stehende Wehrpflichtige seinerzeit bei der kommissionellen Präsentation tauglich befunden, so sind sie nochmals der freiwilligen Assentierung zu unterziehen und unbedingt zu dem Truppenkörper, von dem sie die Aufnahmsbewilligung erhalten haben, zu assentieren. Wird der betreffende Wehrpflichtige bei der kommissionellen Präsentation jedoch zu Bewährungsdiensten gewidmet, beziehungsweise zum Landsturm(Kriegs)dienste (Dienst) ohne Waffe geeignet klassifiziert, so wird die Aufnahmsbewilligung für den freiwilligen Eintritt gegenstandslos und es sind die Ersatzkörper — die die erteilten Aufnahmsbewilligungen stets evident zu führen haben — hievon zu verständigen.

Diese Bestimmungen haben auf Wehrpflichtige, die den freiwilligen Eintritt nach § 19: 6 W.G. auf eine dreijährige Präsenzdienstpflicht, beziehungsweise auf Kriegsdauer anstreben und hierbei untauglich befunden werden, keine Anwendung zu finden.

Die Fahnen der Landwehr. Ein kaiserliches Befehlsschreiben.

Se. Majestät der Kaiser hat das nachstehende, die k. k. Landwehr betreffende Allerhöchste Befehlsschreiben erlassen:

Ich befehle, daß auf den Fahnen und Standarten der Landwehr auf einer Seite der Adler des kleinen Wappens Oesterreichs, als dessen Herzschild aber das genealogische Hauswappen Oesterreich-Habsburg-Lothringen Meines Hauses, umschlossen von der Kollane des Ordens vom Goldenen Vliese, auf der anderen Seite Meine Initialen und in die Ecken die Kaiserkrone gestellt, angebracht werden.

Fahne und Standarte weiß, abwechselnd von schwarzgoldenen und rot-silbernen dreieckigen Flammen in gleichmäßiger Reihenfolge umgeben.

Das Krönlein mit Meinem Namenszuge nach der Abjustierungsvorschrift des Heeres.

Wien, am 7. Jänner 1916.

Franz Joseph m. p.

Reisen aus Deutschland nach Russisch-Polen.

Laut einer Verlautbarung des stellvertretenden Generalkommandos des 6. Armeekorps in Breslau darf Personen, die in Deutschland einen Grenzausweis zur Reise nach dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiet in Russisch-Polen durch das Gebiet des Generalgouvernements Warschau beantragen, der für den Grenzübertritt erforderliche Ausweis erst dann ausgestellt werden, nachdem die Genehmigung der Passzentrale beim kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau zur Durchreise durch das Gebiet des Generalgouvernements Warschau eingeholt worden ist.

Die Präsentierung der Landsturm- rekruten der Jahrgänge 1870 und 1871.

Die bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1870 und 1871 haben, soweit sie nach Wien heimatberechtigt, dem gemeinsamen Heere zugeteilt und nicht behördlich enthoben sind, Montag den 17. Jänner 1916, 7 Uhr früh, beim Ergänzungsbezirkskommando Wien A, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße, Landstraßer Artillerietor, einzurücken.

Das Landsturmlegitimationsblatt sowie eine eventuell zugekommene Vorladung in Form einer Korrespondenzkarte sind mitzubringen.

Berspätetes Einrücken wird zu rechtfertigen sein, eventuell strenge bestraft.

* (Die Stellungspflicht der gemusterten Jahrgänge nach dem Kriege.) Aus Budapest, 14. d., wird uns telegraphiert: In letzter Zeit tauchte mehrmals die Frage auf, ob die während des Krieges gemusterten, jedoch laut dem normalen Verhältnisse noch nicht assentpflichtigen jüngeren Jahrgänge sich nach dem Kriege noch einmal stellen müssen. Der Staatssekretär im Sonderministerium hat nunmehr eine Verordnung erlassen, worin es heißt, daß die Frage der Tauglichkeit schon anlässlich der vorzeitigen Musterung in einem endgiltigen Beschluß festgestellt werden müsse und daß jene jüngeren Jahrgänge, die jetzt untauglich befunden wurden, also die 18-, 19- und 20jährigen, sich nach dem Kriege nicht mehr zu stellen haben.

Aufstellung eines neuen Kurses der Luftfahrtschulen.

Das Kriegsministerium beabsichtigt, wie das Streifereurische „Militärblatt“ mitteilt, den Personalstand der Luftfahrtruppen für den aktiven Luftfahrtdienst durch die Einberufung von Offiziersaspiranten für die Verwendung als Flugzeugbeobachter und als technische Offiziere zu ergänzen.

Es können kommandiert werden: Einjährig-Freiwillige nach erfolgreicher Absolvierung der Reserveoffizierschule, Kadettaspiranten und Kadetten (Fähnriche) in der Reserve, welche das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben, ledigen Standes sind und die körperliche Eignung nach den Bestimmungen des Erlasses vom 22. April 1914, Abt. 14, Nr. 703 (verlautbart in „Streifereurisches Militärblatt“ Nr. 18), unter Weglassung der dort festgesetzten Altersklausel besitzen. Bevorzugt werden Bewerber, die bereits Kriegserfahrung haben. Die Ernennung der Frequentanten zu Kadetten in der Reserve der Luftfahrtruppen wird zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem sie ihre Verwendbarkeit für den Luftfahrtdienst über dem Feinde nachgewiesen haben. Eine Ausbildung zu Feldpiloten vor der Verwendung als Flugzeugbeobachter ist ausgeschlossen.

Gesuche um Aufnahme sind stempelfrei im Dienstweg bis 15. Februar 1916 an die Militärkommandos (bei der Armee im Felde an die Armeekommandos, Armeegruppenkommandos) zu leiten, welche die gesammelten Gesuche bis 20. Februar dem k. u. k. Kriegsministerium (bei der Armee im Felde dem Armeehauptkommando) einzusenden haben. Die Gesuche haben folgendes zu enthalten: Truppenkörper,

Charge, Name, Lebensjahr, Tag und Jahr des Präsenzdiensttrittes, wann und mit welchem Erfolg die Reserveoffizierschule absolviert wurde, Alter, Angabe der absolvierten Mittel- und Hochschule, an Hochschulen abgelegte Prüfungen, Angabe einer eventuellen Praxis, Dauer derselben, Kenntnis der deutschen und sonstigen Landessprachen, und zwar: vollkommen, zum Dienstgebrauch genügend oder nicht genügend. Die Zeugnisse über absolvierte Schulen sind dem Gesuch nicht beizuschließen, sondern werden nach erfolgter Einrückung zur k. u. k. Luftfahrtruppe beizubringen sein. Jedem Gesuch ist ein Zeugnis des Truppenchefsatzes beizulegen. Im Hinterland ist dieses unter Berücksichtigung der Bestimmungen des mit Beiblatt 21/14 verlautbarten Erlasses abzufassen.

Die Anzahl der Frequentanten ist beschränkt. Gesuche, die aus Rücksicht auf den festgesetzten Stand der Schule keine Berücksichtigung finden, werden für einen späteren Einberufungszeitpunkt vorgemerkt.

(Enthebung vom Landsturmdienste.) Das Ministerium für Landesverteidigung gibt bekannt, daß jene Bestimmung, nach welcher bei Ansuchen um Enthebungen vom Landsturmdienste das Abwarten der Entscheidung auf dem Zivilposten bewilligt wird, auf ungarische Staatsangehörige keine Anwendung findet.

Unsere Motorbatterien an der Dardanellenfront.**Anerkennung ihrer wirksamen Beteiligung an der Vertreibung der Engländer.**

Konstantinopel, 15. Januar.

In seinem in der Montagsitzung des Senats erstatteten Bericht über die militärischen Operationen an den Dardanellen gedachte Kriegsminister Ender Pascha der Entsendung der österreichisch-ungarischen Skoda-Batterien an die Dardanellenfront nach der Eröffnung des Weges Wien-Konstantinopel und hob deren wirksame Beteiligung an den Kämpfen gegen die Engländer hervor.

In Beantwortung des Glückwunschtelegramms des Botschafters Markgrafen Pallavicini anlässlich des Dardanellensieges sandte Marschall Liman Pascha an den Botschafter ein Danktelegramm, worin es heißt, daß die österreichisch-ungarischen Motorbatterien der fünften Armee wertvollen Beistand geliefert haben.

* (Die Einrückung der 44- und 45jährigen Landsturmmänner.) Heute früh war Einrückungstermin für die vierundvierzig- und fünfundvierzigjährigen Männer, die bei den seinerzeit vorgenommenen Musterungen als zum Landsturmdienst geeignet befunden wurden. Die nach Wien zuständigen Landsturmpflichtigen hatten sich, je nach ihrer Zuteilung, entweder in der Rennweger Kaserne oder in der Kaserne in Baumgarten zu melden, während die auswärts Heimatsberechtigten zumeist bei dem zuständigen Ergänzungsbezirkskommando den Dienst anzutreten hatten. So war schon zu Ende der vorigen Woche der Einrückungstag im äußeren Bilde der Großstadt, wie auch im Erwerbsleben bemerkbar, da viele in Wien lebenden, aber nach auswärts zuständigen Landsturmpflichtigen einige Tage vorher Wien verlassen mußten, um rechtzeitig an ihrem Bestimmungsort einzutreffen. Noch deutlicher wurde aber diese Veränderung, die die Einberufung von Männern, die fast ausnahmslos

einen Beruf zu erfüllen haben und in Kanzleien, Fabriken, Geschäften und Aemtern tätig sind, am heutigen Tage bemerkt. Schon zeitlich morgens waren die Stadtbahn- und die Straßenbahnzüge, die in die Richtung zur Landstraße oder nach Hütteldorf verkehren, noch mehr als dies sonst gewöhnlich der Fall ist, überfüllt. Männer in gereiftem Alter bildeten die Mehrheit der Fahrgäste, und der Beginn der militärischen Tätigkeit bildete fast ausschließlich den Gesprächsstoff. Manche, die schon vor vielen Jahren ihrer Militärdienstpflicht entsprochen hatten, erzählten den noch niemals Gedienten Erinnerungen aus vergangener Zeit und stellten Vermutungen an für die Zukunft und die Dauer des Weltkrieges, an dem sie nun auch persönlich Anteil zu nehmen bezufen sind. Mancher der Fahrgäste konnte mitteilen, daß seine Söhne und Schwiegersöhne bereits seit Kriegsbeginn im Felde stehen, verwundet wurden und der Fall ist gar nicht ausgeschlossen, daß, da sie bei dem gleichen Regimente dienen, die Väter unter den militärischen Befehl ihrer Söhne kommen, die schon längere militärische Erfahrung und einen höheren Chargengrad besitzen. In der Kaserne angelangt, begann des neuen Dienstes erster Teil mit der Meldung bei dem Kommando. Die daran sich anschließende nochmalige Ueberprüfung aller Einrückten wird über die weitere Verwendung der 44- bis 45jährigen Landsturmpflichtigen entscheiden. Am Freitag, den 21. d., haben die 48-, 49- und 50jährigen Landsturmpflichtigen einzurücken.

Die Jahrhundertfeier der Tiroler Kaiserjäger.

Der Berg Isel, die historische Stätte der Tiroler Freiheitskämpfe, sah Sonntag ein einfaches, prunkloses, jedoch würdiges Fest: die Tiroler Kaiserjäger, das ruhmreiche Regiment der Landeskinder aus Tirol und Vorarlberg, begingen die Gedenkfeier des hundertjährigen Bestandes des Gründungsregiments, des Kaiserjäger-Regiments, dessen Inhaber nach der Stiftungsurkunde der jeweilige Herrscher der österreichisch-ungarischen Monarchie ist. Den ursprünglichen Plan, die hundertjährige Bestandfeier in Anwesenheit des Allerhöchsten Regimentsinhabers mit großen Festlichkeiten zu begehen, machte der Krieg zunichte. So beschränkte man sich auf eine Gedenkfeier am Gründungs- und Standorte des alten Regiments. Die übrigen Truppenteile aber begehen den Gedenktag in der des tapferen und siegreichen Regiments würdigsten Weise: vor dem Feinde. Die Straßen der Tiroler Landeshauptstadt durchzog Sonntag früh Militärmusik mit klingendem Spiele; dann fand auf dem Berg Isel in der Kreuzkapelle, die die Gruft des Tiroler Heldengenerals Fenner v. Fennerberg birgt, eine Feldmesse statt, zelebriert vom Prälaten Zacher, dem Abte des Stiftes Wilten. Hierauf hielt der Ergänzungsbefehlskommandant von Innsbruck Oberstleutnant Weißkopf, der die Geschichte der Tiroler Kaiserjäger bis in die neuere Zeit schreibt, vor der Generalität, dem Offizierskorps und den Festgästen eine Ansprache, die in ein dreifaches Hoch auf den Allerhöchsten Kriegsherrn und Regimentsinhaber ausklang, das beifolgende Widerhall fand. Am Denkmal der gefallenen Kaiserjäger, am Standbilde Andra Hofers, am Militärfriedhofe und am Grabe des Obersten Botscha, der die ältere Geschichte der Kaiserjäger ge-

schrieben hatte, wurden Kränze niedergelegt. Am Abend veranstaltete die Regimentsergharmusik ein Konzert zugunsten des Kriegsinvalidenfonds des Regiments. Das einheilige Gründungsfest bleibt der Friedenszeit vorbehalten, sobald unsere Kaiserjäger siegreich heimgekehrt sein werden.

Einige knappe historische Daten mögen aus der ruhmreichen Regimentsgeschichte herausgehoben sein. Als in Befreiungskriege 1813 der südliche Teil Tirols vom Feinde befreit war, hatte Kaiser Franz I. die Errichtung eines Tiroler Jägerkorps anbefohlen, dessen Inhaber der damalige Militärkommandant von Tirol FML. Philipp Freiherr v. Fenner Ritter des Maria Theresien-Ordens, und dessen Kommandant Oberstleutnant v. Gall war. Das Fenner-Jägerkorps wurde jedoch Ende Dezember aufgelöst und am 1. Jänner 1816 erfolgte die Gründung des Tiroler Kaiserjäger-Regiments. Für ewige Zeiten hat es den Namen „Kaiserjäger“ zu tragen. So lautete die Bestimmung Kaiser Franz I. bei Errichtung des Regiments. Am 16. Jänner begann in Innsbruck die Aufstellung des Regiments. An allen Kriegen Oesterreichs nahm das Regiment ruhmvollen Anteil: 1821 bei der Niederwerfung des Aufstandes in Neapel, 1831 am Po und bei Rimini, 1848 an vielen Gefechten, 1849 wieder in Italien, desgleichen im Jahre 1866, 1878 in der Herzegowina, 1882 in Südbalkanien und in der Herzegowina, und in allen Kriegen erwarb sich das Regiment reichlich Ruhm und Ehre. Am 1. Mai 1895 erfolgte die Organisierung der Kaiserjäger in vier Regimentern, die heute noch bestehen. Erste Regimentsinhaber waren: Kaiser Franz I. von 1816 bis 1835, Kaiser Ferdinand I. von 1835 bis 1848 und Kaiser Franz Joseph seit 1848. Zweite Regimentsinhaber waren: FML. Philipp Freiherr Fenner v. Fennerberg von 1816 bis 1824, FML. Philipp Freiherr v. Pflüger von 1824 bis 1837, FML. Georg Freiherr v. Walbstätten von 1837 bis 1843, FML. Peter Freiherr Pirquet v. Mardaga und Cesenatico von 1843 bis 1861, FML. Johann Graf Castiglioni von 1861 bis 1871. Der erste Regimentskommandant war Karl Freiherr Schneider von Arno 1816 bis 1820. Erwähnt sei, daß der Sohn Napoleons, der Herzog von Reichstadt, der Enkel Kaiser Franz' I., von 1828 bis 1830 als Hauptmann dem Kaiserjäger-Regiment angehörte.

Ein Armeebefehl Danke.

Aus Anlaß des Jahrestages bringt die „Tiroler Soldatenzeitung“ in ihrem amtlichen Teile nachstehenden Armeebefehl des Landesverteidigungskommandanten von Tirol, Generals der Kavallerie Dankl:

„Der 16. Jänner 1916 ist ein stolzer Gedenktag für ganz Tirol und Vorarlberg. Hundert Jahre sind es heute, daß die heldenmütigen Tiroler Kaiserjäger durch die Gnade Sr. Majestät des Kaisers Franz I. ihren ruhmvollen Namen führen. Wo immer in dieser langen Zeit es galt, einzutreten für Kaiser und Reich, waren die Kaiserjäger stets in der vordersten Reihe. Die Kriegsgeschichte und das Heiligtum am Berge Isel geben Zeugnis ihrer heroischen Kämpfe und Siege.

Da kam der jehige größte und schwerste aller Kriege, die Oesterreich je geführt. Was unser Heer bisher fürs Vaterland erstritten und erkämpft, die Kaiserjäger haben redlich ihren Teil daran, und wie sie mitgefochten haben in Nord und Süd, in Ost und West, haben die Feinde zu ihrem Schrecken erfahren. Glänzende Taten leuchten den Nachfahren als unvergänglichem Vorbild entgegen.

Ströme Tiroler Blutes sind geflossen, und in Treue und Ehrfurcht neigen wir uns im Angedenken dieser Helden! Aber das kostbare Opfer ist nicht umsonst gebracht. Denn wohin wir heute unseren Blick wenden, ringsum flattern unsere Fahnen im Glanze des Sieges, und am hundertsten Jahrestage stehen die Kaiserjäger als treue Wächter auf den Bergen der geliebten Heimat, unerschütterlich und treu bis in den Tod wie ihre Ahnen.

Wald, Kaiserjäger, wird die große Stunde schlagen, in der wir den heimtückischen Feind endgültig niederzwingen werden für immer, zum Heile des Vaterlandes, zum Ruhme unseres erhabenen Kaisers und Königs, des Allerhöchsten Inhabers Franz Joseph I.

Dankl, G. d. R., m. p.

Heranbildung von Berufsoffizieren Errichtung von Akademiekursen.

Der Weltkrieg zeigt uns die ebenso ehrenvolle wie glänzende Rolle des Offiziers beim Kampfe um den Bestand und die Freiheit des Vaterlandes. Der Führer des Volkes in Waffen, der fürsorgliche Freund und Erzieher seiner Soldaten hat eine hervorragende Vertrauensstellung, in welcher ihn die erfüllte Pflicht mit höchster heiliger Genugtuung und berechtigtem Mannesstolz erfüllen darf. Er kämpft und sorgt ebenso für das ganze Vaterland wie für die einzelnen Männer, welche seinem Befehle unterstellt wurden, und ist Lehrer und Beispiel zugleich. Ein Blick in die Zukunft zeigt jedem Einsichtigen, daß dem Offizier noch große Aufgaben in der kommenden Entwicklung des Staates bevorstehen. Der Groll unserer besiegten Feinde wird uns zwingen, unsere Wehrmacht auf der Höhe zu erhalten und auszubauen, die Organisation und Festhaltung besiegter Gebiete wird das administrative Talent, die Umsicht und Tatkraft militärischer Kräfte in Anspruch nehmen. Diese wichtigen Aufgaben werden gewiß viele intelligente und ehrgeizige Männer veranlassen, sich dem Offiziersberuf zu widmen, und so wird die neue Materie der Heeresleitung, „Akademiekurse“ zu errichten, sicherlich von vielen Seiten mit Freuden begrüßt werden.

Diese Kurse werden, wie bereits gemeldet wurde, am 1. September 1916 errichtet werden, und zwar: In Wien-Neustadt an der Theresianischen Militärakademie für Anwärter auf Offiziersstellen bei der Infanterie, Jäger- und Kavallerietruppe. In Wien an der k. k. Franz Josephs-Militärakademie für solche der österreichischen Landwehr-Infanterie- und Kavallerietruppe. In Mödling für die Feld-

und Festungsartillerie des Heeres und der österreichischen Landwehr, dann für die Sappeur- und Verkehrstruppen. In Sainburg in den Pionierklassen der Technischen Militärakademie für die Pioniertruppe. Es können im Ganzen etwa siebenhundert Bewerber aufgenommen werden.

Erfordert wird die bis Ende Oktober 1915 erfolgte Musterung als Einjährig-Freiwilliger. Entscheidendes Gewicht legt die Heeresleitung auf eine Ausdauer versprechende Körperbeschaffenheit und auf den Nachweis der Absolvierung einer Mittelschule (Realschule, Gymnasium oder Realgymnasium) mit Reifeprüfung. Um den moralisch und ethisch an den Offizier nicht hoch genug zu stellenden Anforderungen gerecht zu werden, ist nebst vollkommen entsprechender Truppendienstleistung bei der Armee im Felde unerlässlich, daß der Kommandant den Anwärter vorzüglich empfiehlt. Nur die Geburtsjahrgänge 1897 und 1898 kommen hierbei in Frage.

Ferner ist die Verpflichtung zu einer fünfjährigen Dienstleistung als Berufsoffizier einzugehen, während welcher sich der junge Offizier die Grundlagen für seine weitere militärische Zukunft sichert und ermöglicht.

Ein Teil dieser Bedingungen wird durch die Beibringung des Heimatscheines, einer Abschrift des Grundbuchblattes, des Tauf- oder Geburtscheines, dann durch ein militärärztliches Zeugnis, welches in der entsprechenden Militärakademie vor dem Eintritte ausgestellt wird, endlich durch das Reifezeugnis nachgewiesen.

Die Ausbildung und Verpflegung ist kostenlos.

Nach erfolgreicher Absolvierung der Kurse erfolgt am 18. August 1917 die Ernennung des Offiziersanwärters zum Leutnant und Berufsoffizier, wodurch dem jungen Offizier ein im Rahmen der künftigen Armeearganisation und seiner persönlichen Fähigkeiten entsprechend weites Feld von Zukunftsgarantien geboten wird.

Die detaillierten Aufnahmebedingungen für diese „Akademiekurse“ sind im Beiblatt Nr. 64 vom 18. Dezember 1915 (zu erhalten bei der Hofbuchhandlung L. W. Seidel u. Sohn in Wien) ersichtlich.

Die 48-, 49- und 50jährigen.

Die Präsentierung am 21. Januar.

Die bei der Musterung der Geburtsjahrgänge 1865, 1866 und 1867 geeignet befundenen, auf die k. k. Landwehr entfallenden und zurzeit der Anmeldung zur Musterung in Wien zuständig gewesenen Landsturmpflichtigen haben am 21. Januar um 8 Uhr früh zur Präsentierung beim k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando Wien A einzurücken.

Präsentierungslokal: Baumgartner Kasino, Wien, 13. Bezirk, Linzerstraße Nr. 275, erreichbar mit der Städtischen Straßenbahn, Linien „49“ und „52“, sowie mit der Stadtbahn (Haltestelle Ober-St. Veit).

Gebührenregelung bei der Gendarmerie.

Mit Entscheidung vom 18. d. hat der Kaiser die Ermächtigung zur Durchführung der folgenden Gebührenregelung bei der Gendarmerie erteilt:

Die Einreihung aller aktiven Gageisten der sechsten bis achten Rangsklasse in die höhere Gagegebühr ist in der Weise durchzuführen, daß während der Mobilität in jeder Rangsklasse die rangältere Hälfte (bei ungerader Zahl der größere Teil) der vorhandenen Personen des Aktivstandes die höhere und die rangjüngere Hälfte die niedere Gagegebühr bezieht, daß im Frieden die höhere Gagegebühr im Rahmen der vorhandenen budgetären Mittel zuerkennen ist, daß jedoch sowohl während der Mobilität wie im Frieden mindestens die rangältere Hälfte des systemisierten Standes (bei ungerader Zahl der größere Teil) im Bezug der höheren Gagegebühr steht.

Bei der Einreihung der Personen der sechsten bis achten Rangsklasse in die höhere Gagegebühr dürfen die Offiziere des Soldatenstandes durch Personen anderer Standesgruppen nicht übergangen werden.

Alle auf Mobilitätsdauer aktivierten Offiziere des Gendamerieruhestandes sind nach der Demobilisierung beim Zutreffen der hinsichtlich der in ihrer Charge effektiv zurückgelegten Dienstzeit, beziehungsweise erreichten Rangstellung geforderten Voraussetzungen in die dieser Dienstzeit und Rangstellung entsprechende Gagegebühr, beziehungsweise Gagestufe nachträglich dann einzureihen, wenn sie 1. bis zur Demobilisierung in aktiver Dienstleistung gestanden sind oder 2. vor diesem Zeitpunkte aus einer der folgenden Ursachen in das Ruhestandsverhältnis rückversetzt worden sind: a) weil sie infolge einer Verwundung vor dem Feinde, infolge Kriegsstrabazen oder einer sonst durch den Dienst erlittenen Gesundheitsstörung undienstbar und invalid geworden sind oder b) weil sie entbehrlich geworden sind.

Die Feststellung der im Punkte 2 a erwähnten Ursache erfolgt durch die für diese Person einzuleitende Superarbitrierung gelegentlich der Rückversetzung in das Ruhestandsverhältnis.

Für die Einreihung, beziehungsweise Vorrückung der Personen der neunten bis ersten Rangsklasse in die höheren Gagestufen ist die gesamte in der betreffenden Rangsklasse effektiv vollstreckte Dienstzeit maßgebend. Bei Stabsoffizieren hat für die Einreihung in die höhere Gagegebühr jener Rang als Grundlage zu dienen, der ihnen bei der Reaktivierung zuerkannt worden wäre. Die nachträgliche Zuerkennung der höheren Gagegebühr und die Anweisung der entfallenden Gagedifferenzbeträge an alle in Betracht kommenden, auf Mobilitätsdauer aktivierten Offiziere des Gendamerieruhestandes erfolgt nach der Demobilisierung durch das Ministerium für Landesverteidigung einvernehmlich mit dem Kriegsministerium, und zwar vom Tage der Aktivierung, beziehungsweise von jenem Tage an, mit welchem die Voraussetzungen für die Zuerkennung der höheren Gagegebühren gegeben waren.

**Die österreichisch-ungarische Verwaltung im
Okkupationsgebiete Russisch-Polen.**

Wien, 18. Januar.

Dem Petrikauer „Dziennik Narodowy“ zufolge ist zum Stellvertreter des Generalgouverneurs Baron Diller in Lublin Generalmajor Fürst Hugo Dietrichstein ernannt worden. Der bisherige Stellvertreter Generalmajor v. Supig erhielt die Stellung eines Kreiskommandoinspektors in dem von Oesterreich-Ungarn besetzten Gebiete des Königreiches Polen.

19./1. 1916

* Mitteilung von Disziplinarerkenntnissen an militärische Behörden.) Der Minister für Kultus und Unterricht Dr. Ritter v. Sussarek hat unterm 6. Dezember an sämtliche Landeschefs (zugleich als Vorsitzende des betreffenden Landesrates) folgenden Erlaß gerichtet: Ich finde mich bestimmt für den Bereich des hierortigen Ministeriums anzuordnen, daß im Falle der Disziplinarbehandlung von Beamten oder Lehrpersonen, die eine Reserveoffiziers- (Offiziersaspiranten-) Charge bekleiden, das Disziplinarerkenntnis nach Eintritt der Rechtskraft dem zuständigen k. u. k. Korps-, beziehungsweise k. k. Landwehrkommando bekanntzugeben ist, welches im Sinne der Vorschrift für das militärehrenrätliche Verfahren das Weitere veranlassen wird.

* 1916-1917

19./I. 1916

**Verordnung des Generalgouverneurs
von Belgien.**

Brüssel, 18. Jänner. Der Generalgouverneur hat folgende Verordnung erlassen:

Wer sich im Gebiete des Generalgouvernements der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verurteilung einer Ueberschneidung oder des Angriffes oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder gegen Abgeordnete der deutschen Zivil- und Militärbehörden in offener Gewalt, mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen, schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

Wer im Gebiete des Generalgouvernements in Beziehung auf Zahl und Marschrichtung oder über angebliche Siege der Feinde wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, die geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irreführen, oder zu Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung von Gefangenen oder zu andern Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt oder Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder zu Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht, soll, wenn die bestehenden Gesetze und Verordnungen keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft werden.

* (Präsentierung der Landsturmpflichtigen.) Die bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865, 1866 und 1867 haben, soweit sie nach Wien heimatsberechtigt sind, dem gemeinsamen Heere zugeteilt und nicht behördlich enthoben sind, Freitag den 21. d. M. um 7 Uhr früh beim Ergänzungsbezirkskommando Wien A, 3. Bezirk, Landstraße-Hauptstraße, Artillerietor, einzurücken. Das Landsturmlegitimationsblatt sowie eine eventuell zugekommene Vorladung in Form einer Korrespondenzkarte sind mitzubringen. Verspätetes Einrücken wird zu rechtfertigen sein, eventuell strenge bestraft.

Landsturm musterung von Angehörigen der österreichisch- ungarischen Monarchie.

Alle in den Amtsbezirken des k. und k. Generalkonsulats Hamburg und der k. und k. Vizekonsulate Altona und Harburg a. E. sowie der k. und k. konsularagentie Cuxhaven an-
fässigen oder vorübergehend aufhältlichen, in
den Jahren 1865 bis 1872 geborenen öster-
reichischen und ungarischen Staats-, bezw. bos-
nisch-herzegowinischen Landesangehörigen, ferner
die im Jahre 1873 und 1874 geborenen An-
gehörigen der österreichisch-ungarischen Mon-
archie, die, nachdem sie vor ihrem 21. Lebens-
jahre zur aktiven Dienstleistung eingerückt waren,
nach den früheren Gesetzen vorzeitig ihrer Land-
sturmpflicht nachgekommen sind, gelangen im
Laufe des Monats Februar l. J. zur Land-
sturm musterung.

Die militärärztliche Untersuchung findet
in den Räumen der Ersahkom-
mission II, Hamburg, EdeSchlump-
und Kasernenweg, in der Zeit von
9—11½ Uhr vormittags in der nachstehenden
Reihenfolge statt:

Zu erscheinen haben alle mit dem Anfangs-
buchstaben des Familiennamens:

A, B, C, D, E, F, G am 12. Febr. l. J.,

H, I, J, K, L am 14. Februar l. J.,

M, N, O, P, Q am 15. Februar l. J.,

R, S am 16. Februar l. J.,

T, U, V, W, X, Y, Z am 17. Febr. l. J.

Jene Musterungspflichtigen, die aus nach-
weisbar gewichtigen Gründen an den obbezeich-
neten Tagen zu erscheinen verhindert sind, so-
wie jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrg-
änge 1873 bis 1896, die sich bisher der neuer-
lichen (zweiten) Musterung nicht unterzogen
haben, ferner Landsturmpflichtige des Geburts-
jahrganges 1897, die bisher überhaupt nicht
gemustert wurden, haben sich unbedingt am
23. Februar l. J. in der Zeit von 9—11 Uhr
vormittags zur militärärztlichen Untersuchung
einzufinden.

Nicht zu erscheinen haben:

1. Jene, die wegen Gebrechen, die zu
jedem Landsturmdienste untauglich machen, mit
einem Landsturmabschied oder mit einem Land-
sturmbefreiungszertifikat betheilt oder aber bereits
einerzeit in der Stellungsliste gelöscht worden
sind.

2. Jene des Geburtsjahrganges 1872, die
bei der Einberufung der Gedienten bereits ein-
gerückt waren, jedoch dann wieder rückbeurlaubt
worden sind.

3. Von den in den Jahren 1865, 1866
und 1867 Geborenen jene, die seinerzeit vor
Vollstreckung ihres 19. Lebensjahres in die
gemeinsame Wehrmacht eingetreten sind.

Alle Landsturmpflichtigen, und zwar auch
die oben besonders erwähnten, die von der
Musterung derzeit befreit sind, haben sich

sofort

mündlich oder schriftlich beim k. und k. General-
konsulat Hamburg, Benediktstraße 48, unter Bei-

bringung, bezw. Einsendung folgender Nach-
weise zu melden:

1. Personalspapiere.

2. Alle Dokumente über ihr früheres Wehr-
pflichtverhältnis (Landsturmpaß, Abschied, Er-
nennungsbefehl, Austrittszertifikat u. dergl.).

3. Polizeimeldeschein oder Bestätigung der
Polizeibehörde des Wohnortes über die Dauer
des Aufenthaltes.

Die zum Dienste mit der Waffe geeignet
befundenen Landsturmpflichtigen der Geburts-
jahrgänge 1865 bis 1868 haben am 28. Fe-
bruar l. J., jene der Geburtsjahrgänge 1869
bis 1874 am 29. Februar l. J. einzurücken.

Princig-Herwalt,
k. und k. Generalkonsul.

G. d. R. Dankl über das Jungschützenwesen.

Die Leitung des österreichischen Schützenbundes wurde in Kenntnis gesetzt, daß an maßgebender Stelle ein Gesetzentwurf betreffend die Regelung der militärischen Jugendausbildung in Ausarbeitung begriffen ist. Kürzlich hat die Bundesleitung nun den Bundes-Oberschützenmeisterstellvertreter kais. Rat Gerstle in das südliche Kriegsgebiet zu Studienzwecken entsendet. Kais. Rat Gerstle wurde auch vom Armeekommandanten G. d. R. Dankl empfangen, der sich über die Bestrebungen des österreichischen Schützenbundes in höchst anerkennenden Worten äußerte und auch seine persönlichen Anschauungen über die Ausgestaltung des Jungschützenwesens in markanten Worten äußerte. „Die Ausbildung der Jugend“, sagte der Feldherr, „müsse in der Schule ansetzen und obligatorisch sein. Abgesehen von der erzieherischen Wirkung wird dadurch einerseits Disziplin und Manneszucht hervorgerufen, andererseits werden wir der Jugend Patriotismus und Vaterlandsliebe einimpfen, welche Tugenden die Leistungsfähigkeit in stärkster Weise heben und fördern. Im Gesetzweg müssen geordnete Organisationen geschaffen werden, die es im künftigen Bedarfsfalle ermöglichen, sofort einen Anschluß und Einreihung an unsere Heereseinrichtungen herbeizuführen. Was bei dem gegenwärtigen Kriege von Seiten der Schützenvereine in den verschiedenen Kronländern veranlaßt wurde, sei ja außerordentlich anerkennenswert, jedoch zum größten Teile improvisiert und keineswegs einheitlich, da ja die notwendige Zeit zur größeren Vorbereitung mangelte, und selbst das kaum hätte geschehen können, wenn unser verräterischer, treulofer italienischer Bundesgenosse mit der Durchführung seines Treubruches nicht so lange gezögert hätte.“ G. d. R. Dankl wünschte den Bemühungen des österreichischen Schützenbundes im Interesse der Hebung der Wehrkraft den besten Erfolg.

Die Einrückung der Jahrgänge 1865, 1866 und 1867.

Die im Jahre 1865, 1866 und 1867 gebornen, als tauglich befundenen Landsturmsleute sind heute eingerückt, und zwar die für das gemeinsame Heer assentierten in die Rennwegger Kaserne, die zum Landwehrdienst assentierten ins Baumgartner Kasino. Die auswärtig Zuständigen sind zumeist gestern oder heute zu ihren Ergänzungsbezirkskommanden gefahren. In den Straßen sah man die alten Landstürmer mit ihrem Gepäck in die Kaserne wandern. In den Bahnhöfen gab es erareifende Abschiedsszenen. Viele der Landstürmer folgen jetzt ihren Söhnen oder Schwiegerjöhnen in den Krieg. Die heute eingerückten Landstürmer erörterten vielfach, wie man aus ihren Gesprächen entnehmen konnte, die heute veröffentlichte Ausdehnung der Kriegsdienstleistungspflicht bis zum 55. Lebensjahre, derzufolge sie noch nicht die ältesten Landstürmer sein werden. Uebrigens sind jetzt noch zwei Jahrgänge nicht einberufen worden, nämlich die in den Jahren 1868 und 1869 Gebornen. Für ihre Einberufung ist überhaupt noch kein Termin bestimmt worden.

Die Kriegslistungspflicht der 50- bis 55jährigen.

Ununterbrochene Verwendung höchstens sechs Wochen und nur außerhalb des Kriegsgebietes.

Heute gelangen in beiden Staaten der Monarchie gesetzliche Bestimmungen zur Verlautbarung, durch welche die bisher mit dem 50. Lebensjahre begrenzte persönliche Kriegslistungspflicht bis zum 55. Lebensjahre erstreckt wird.

Diese Erweiterung ist dadurch notwendig geworden, daß infolge der fortschreitenden Einberufung der neu geschaffenen Landsturm-Kategorien immer zahlreichere zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke verpflichtete Personen zum Waffendienste herangezogen werden, für deren Ersatz unbedingt Vorsorge getroffen werden muß. Es handelt sich um eine unabweißliche Maßnahme, die den Zweck verfolgt, den Anforderungen der Kriegführung auch weiterhin in einem den Erfolg verbürgenden Maße gerecht zu werden, und diese Notwendigkeit ist es, welche die erneute Inanspruchnahme der bewährten Opferwilligkeit und des erprobten vaterländischen Sinnes der Bevölkerung begründet.

Uebrigens ist in den neuen Bestimmungen Vorsorge dafür getroffen, daß den Interessen der herangezogenen Personen in einem möglichst weitgehenden Maße Rechnung getragen werde, und daß die bezüglichen militärischen Anforderungen eine durchaus gleichmäßige Aufteilung erfahren.

In erster Richtung ist hervorzuheben, daß die im Alter von über 50 Jahren Herangezogenen nur innerhalb der österreichischen Länder hinter dem Bereich der Armee im Felde und ununterbrochen nur durch höchstens 6 Wochen in Anspruch genommen werden dürfen, und daß die neuerliche Heranziehung derselben Personen erst nach einer ein- bis zweimonatigen Unterbrechung ihrer Dienstleistung erfolgen kann.

Die gleichmäßige Aufteilung der Anforderungen aber wird dadurch gewährleistet, daß die Heranziehung durch gesetzliche Bestimmung ausschließlich dem Ministerium für Landesverteidigung vorbehalten ist.

Die örtliche Beschränkung der Verwendung der Herangezogenen auf das hinter dem Bereiche der Armee im Felde gelegene Gebiet läßt die Verwendung der Verpflichteten nur in jenen Teilen des österreichischen Staatsgebietes zu, bezüglich deren die Befugnisse der politischen Verwaltung nicht an einen militärischen Kommandanten übertragen sind, das heißt nur in jenen Teilen, die außerhalb der engeren oder weiteren Kriegsgebiete liegen.

Die Feststellung, daß bei den zu persönlichen Kriegslustigungen Herangezogenen die Verpflichtung nicht mit der Erreichung der festgesetzten Altersgrenze, sondern erst mit dem Zeitpunkt ihr Ende finde, in dem nach dem bestehenden Kriegslustigungsgesetze die Verpflichtung zu Kriegslustigungen auf Grund allgemeiner Verlautbarung erlischt, entspricht einem hinsichtlich der Erfüllung der Dienst- und Landsturmpflicht schon längst anerkannten Prinzip, das in der Er-

fahrung begründet ist, daß sich die sofortige Entlassung der Verpflichteten mit Erreichung der Altersgrenze als aus technischen Gründen undurchführbar erwiesen hat.

Die für Oesterreich erlassene kaiserliche Verordnung hat ebenso wie das sachlich gleiche Bestimmungen enthaltende, gleichzeitig kundgemachte ungarische Gesetz nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges Wirksamkeit.

* (Der freiwillige Militärdienst der
Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten.) Der
Unterrichtsminister hat an die Landes Schulbehörden
einen Kundenerlass betreffend den freiwilligen
Eintritt der Zöglinge der Lehrer-

bildungsanstalten in das gemeinsame Heer
nach Ablegung der Ergänzungsprüfung gerichtet, in
dem es unter andern heißt: „Das Landesverteidi-
gungsministerium hat im Einvernehmen mit dem
Kriegsministerium, den Statthaltereien und den
Landesregierungen zur Verständigung aller politi-
schen Bezirksbehörden mitgeteilt, daß den Militär-
kommanden eröffnet worden ist, daß Wehrpflichtige,
welche auf Grund eines Zeugnisses über den
zweiten oder über den dritten Jahrgang einer
Lehrerbildungsanstalt zur Ergänzungsprüfung zu-
gelassen wurden und diese mit Erfolg bestanden
haben, den Anspruch auf die Begünstigung des
einjährigen Präsenzdienstes gemäß § 21, Punkt 1,
dritter Absatz Wehrgesetz und nicht gemäß § 21,
Punkt 2, Wehrgesetz erworben haben, daher die im
§ 21, Punkt 5, Wehrgesetz für die im § 21, Punkt 2,
Wehrgesetz bezeichneten Einjährig-Freiwilligen vor-
geschriebene Ableistung des Frontdienstes in der
Landwehr auf derartige Fälle nicht zutrifft, in
denen schon der freiwillige Eintritt auch zu
Truppenkörpern des gemeinsamen
Heeres zulässig ist.

Die Kriegszeitungspflicht der 50- bis 55jährigen.

Die kaiserliche Verordnung.

Die „Wioner Zeitung“ verlaublicht die angekündigte kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1916 über die Ausdehnung der Altersgrenze der im § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegszeitungspflicht, festgesetzten Verpflichtung zur persönlichen Kriegszeitung für die Dauer des gegenwärtigen Krieges. Sie hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges können im Falle eines außerordentlichen Bedarfes zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke auch solche männliche, arbeitsfähige Zivilpersonen herangezogen werden, die das 50. Lebensjahr zurückgelegt, das 55. aber noch nicht überschritten haben.

Die Heranziehung solcher Personen kann nur der Minister für Landesverteidigung anordnen; die Bestimmungen des § 27, zweiter und dritter Absatz, des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 finden hier keine Anwendung.

Solche Personen dürfen ferner nur innerhalb der österreichischen Länder, hinter dem Bereich der Armee im Felde und ununterbrochen höchstens durch sechs Wochen verwendet werden.

Eine neuerliche Heranziehung derselben Personen kann nur nach einer ein- bis zweimonatigen Unterbrechung ihrer Dienstleistung erfolgen.

Im übrigen finden die im Gesetze vom 26. Dezember 1912 bezüglich der persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke enthaltenen Bestimmungen auch auf die im Alter von 50 bis 55 Jahren herangezogenen Personen Anwendung.

§ 2. Die nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912 oder nach § 1 dieser kaiserlichen Verordnung zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen sind verpflichtet, auch dann in dieser Dienstleistung zu verbleiben, wenn sie während deren Dauer die für sie bestimmte Altersgrenze überschreiten.

§ 3. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und gelten deren Bestimmungen nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bis zu dem Zeitpunkte, mit dem nach § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 die Verpflichtung zu Kriegszeitungen erlischt.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einverständnisse mit Meinem Kriegsminister und den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Frans Jolevb m. p.

Stürgkh m. p.

Georgi m. p.

Porter m. p.

Trnka m. p.

Morawski m. p.

Sohenlohe m. p.

Sohenburger m. p.

Sujarc m. p.

Seiler m. p.

Leib m. p.

Spismüller m. p.

Wien, 21. Jänner.

Die Reisen nach Deutschland.

Die wichtigsten Grundsätze für die Ausstellung von Reisepässen für deutsche Reichsangehörige und für die Widierung fremdländischer Pässe nach Deutschland sind folgende:

1. **Ausstellung von Pässen.** Da Pässe nur für deutsche Reichsangehörige ausgestellt werden dürfen, ist es notwendig, daß sich die Passbewerber ordnungsgemäß als deutsche Reichs-, beziehungsweise Bundesstaatsangehörige, vor dem deutschen Konsulat in Wien ausweisen. Das Legitimationspapier, welches in erster Linie den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit beweist, ist der Heimatschein. Es kann daher deutschen Reichsangehörigen, falls sie nicht schon in die Matrikel dieses Konsulats eingetragen sind, nicht dringend genug angeraten werden, sich für den Aufenthalt im Auslande geltende Heimatscheine zu beschaffen. Pässe werden nur in dem Falle ausgestellt, wenn Anlaß und Zweck der Reise im einzelnen glaubhaft dargestellt ist. Ein solcher Nachweis wird am besten durch amtliche Bestätigungen über die Richtigkeit der angeführten Tatsachen geführt. Jeder Passbewerber hat drei gleichartige Photographien beizubringen, welche aus der jüngsten Zeit und aus einer und derselben Aufnahme herkommen müssen. Außerhalb Wiens wohnhafte deutsche Reichsangehörige können Anträge auf Passausstellung am besten durch Vermittlung der zuständigen politischen Behörden erster Instanz ihres Aufenthaltsortes bei dem deutschen Konsulat in Wien einreichen.

2. **Widierung von Pässen.** Die zur Widierung beim deutschen Konsulat in Wien eingereichten Pässe müssen den Vorschriften der Passverordnung vom 16. Dezember 1914 hinsichtlich

Personalbeschreibung, beglaubigter Photographien und beglaubigter Unterschrift des Passinhabers entsprechen. Die betreffenden Pässe müssen nach Kriegsausbruch ausgestellt und dürfen nicht abgelassen sein. Anlaß und Zweck der Reise muß gleichfalls glaubhaft dargestellt sein. Auch in diesem Fall erscheint es angezeigt, die angeführten Tatsachen durch amtliche Bestätigungen nachzuweisen. Ein ausländischer Pass, der zum Eintritt nach Deutschland verwendet werden soll, bedarf zur Grenzüberschreitung des besonderen Visums dieses Konsulats. Die Visumwerber müssen zur Erlangung des Passvisums persönlich beim deutschen Konsulat in Wien erscheinen, weil nur hieramts eine sachgemäße Prüfung ihrer Person und ihres Passes möglich ist. Außerhalb Wiens wohnhafte Personen müssen das Visum durch Vermittlung der politischen Behörde erster Instanz ihres Aufenthaltsortes beantragen. Jeder Visumwerber hat zwei weitere Photographien beizubringen, welche mit der im Passe befindlichen Photographie gleichartig sein und von einer und derselben Aufnahme herrühren müssen.

Diese Bestimmungen gelten für den diesseitigen Amtsbezirk, das ist für die Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Kärnten. Personen, die sich nicht im diesseitigen Amtsbezirk dauernd aufhalten, werden daher gewarnt, etwa zur Erlangung des Visums von dem deutschen Konsulat in Wien mit einem nicht aus dem diesseitigen Amtsbezirk stammenden Passe zuzureisen und bei diesem Konsulat das Visum zu beantragen, da solche Anträge erst nach Einvernehmen mit dem für ihren dauernden Aufenthalt zuständigen deutschen Konsulat erledigt werden können.

Die Ausfertigung eines Passes unterliegt einer Gebühr von 6 Mark (gleich 7 R. 20 S.) und die Ausfertigung des Visums einer Gebühr von 3 Mark (gleich 3 R. 60 S.).

Die Fünfzig- bis Fünfundfünfzig-jährigen.

Nun liegt die § 14-Verordnung vor, mit der in das Kriegsleistungsgesetz auch die Fünfzig- bis Fünfundfünfzig-jährigen einbezogen werden.

Die ersten vier Absätze des § 1 handeln von den persönlichen Dienstleistungen. Persönliche Dienstleistung im Sinne des Gesetzes ist dann gegeben, wenn jemand herangezogen wird, um unmittelbar für den Staat zu arbeiten. Das sind also die Befestigungsarbeiter, vielleicht auch andere in staatlichen Anstalten. Persönliche Dienstleistung im Sinne des Gesetzes ist aber nicht die Arbeit, die der bei einem privaten Unternehmer Beschäftigte verrichtet, auch wenn das Unternehmen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogen wurde. Diese vier Absätze lauten:

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges können im Falle eines außerordentlichen Bedarfes zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke auch solche männliche arbeitsfähige Zivilpersonen herangezogen werden, die das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt, das fünfundfünfzigste aber noch nicht überschritten haben.

Die Heranziehung solcher Personen kann nur der Minister für Landesverteidigung anordnen; die Bestimmungen des § 27, zweiter und dritter Absatz, des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, finden hier keine Anwendung.

Solche Personen dürfen ferner nur innerhalb der österreichischen Länder, hinter dem Bereich der Armee im Felde und ununterbrochen höchstens durch sechs Wochen verwendet werden.

Eine neuerliche Heranziehung derselben Personen kann nur nach einer ein- bis zweimonatigen Unterbrechung ihrer Dienstleistung erfolgen.

In diesen vier Absätzen findet sich nichts über die Arbeiter in privaten Unternehmungen, die dem Kriegsleistungsgesetz unterworfen sind. Wenn die § 14-Verordnung — und das ist anzunehmen — auch diese Arbeiter bis zum fünf- undfünfzigsten Lebensjahr verpflichten will, so kann sie das nur mit dem fünften Absatz des § 1 erreichen wollen, trotzdem dieser folgenden Wortlaut hat:

Im übrigen finden die im Gesetz vom 26. Dezember 1912 bezüglich der persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke enthaltenen Bestimmungen auch auf die im Alter von fünfzig bis fünfundfünfzig Jahren herangezogenen Personen Anwendung.

Wie kommt es nun, daß die nicht zu persönlichen Dienstleistungen im Sinne des Gesetzes in Aussicht Genommenen durch den Satz getroffen werden sollen, der bloß besagt, daß die Vorschriften, die das Kriegsleistungsgesetz über die persönlichen Dienstleistungen aufstellt, auch für die 50 bis 55 Jahre Alten gelten? Das ist nur auf folgende Art möglich. Der § 6 des Kriegsleistungsgesetzes erklärt, daß die Arbeit diejenigen nicht verlassen dürfen, die dem Personal eines auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen Betriebes angehören und „zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden können“, wobei auf den § 4 verwiesen wird, der eben sagt, daß man bis zu 50 Jahren persönliche Dienstleistungen verrichten muß. Durch diese ver-

mittelte Gesetzesdeutung kommt es, daß man vielleicht Anordnungen über Leute, die man nicht zu persönlichen Dienstleistungen heranziehen will, in einer Bestimmung trifft, die nur von persönlichen Dienstleistungen spricht.

Der § 2, der ausdrücken will, daß man mit dem Tode, an dem man 55 Jahre alt ist, unter Umständen von Pflichten des Kriegsleistungsgesetzes noch nicht befreit ist, spricht wieder nur von persönlichen Dienstleistungen, als welche die in einer privaten Fabrik verrichtete Arbeit nicht anzusehen ist. Er lautet nämlich:

Die nach dem Gesetz vom 26. Dezember 1912 oder nach § 1 dieser kaiserlichen Verordnung zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen sind verpflichtet, auch dann in dieser Dienstleistung zu verbleiben, wenn sie während deren Dauer die für sie bestimmte Altersgrenze überschreiten.

Der § 3 bestimmt dann, daß die Verordnung am 21. Jänner in Kraft trat und nur für den gegenwärtigen Krieg gilt.

Wenn durch die Verordnung die Arbeiter in privaten Fabriken getroffen werden sollen, so gilt für die Fünfzig- bis Fünfundfünfzigjährigen in jeder Beziehung genau dasselbe wie für die Jüngeren. Sie können mit fünfundfünfzig Jahren die Arbeit verlassen, da das Erreichen der Altersgrenze als gleichgültig nur für die zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen erklärt wird. Das ergibt deutlich der § 2.

Eine andere Behandlung ist nur für die zu unmittelbaren persönlichen Dienstleistungen Verwendeten vorgeschrieben: daß sie nur in Oesterreich, ferner nicht auf dem Schlachtfeld verwendet werden dürfen und daß sie nach längstens sechs Wochen einen mindestens ein- bis zweimonatigen Urlaub bekommen müssen.

Die vierte Abweichung ist ebenfalls wichtig; denn während die Jüngeren von der politischen Behörde, ja sogar von der Gemeinde oder auch von einer untergeordneten Militärbehörde einberufen werden können, kann die Heranziehung der Fünfzig- bis Fünfundfünfzigjährigen nur der Landesverteidigungsminister anordnen. Ob die Verordnung meint, daß unmittelbar das Ministerium den Einzelnen einzuberufen hat, oder ob sie sich etwas anderes darunter vorstellt, können wir nicht sagen. Ein Muster von Klarheit ist diese Verordnung eben nicht.

(Tragart der deutschen Kriegerverdienstmedaille.)
Diese ist als ausländische Dekoration auf der linken Brust-
seite hinter den inländischen Dekorationen zu tragen. Bei
der Armee im Felde darf die Kriegerverdienstmedaille sowie
die Tapferkeitsmedaille am Mantel getragen werden.

(Bekleidungskaufschale und Felbausrüstungsbeitrag für Fähnriche und Kadetten.) Gemäß den Bestimmungen der §§ 34 und 35 im Zusammenhang mit der Einleitung des Dienstbuches K-4, II. Teil, gebühren das Bekleidungskaufschale und der Felbausrüstungsbeitrag samt Zuschuß den Kadetten nach den gleichen Grundsätzen wie den Fähnrichen. Diese Gebühren sind daher auch den neuernannten oder zur aktiven Dienstleistung einrückenden Kadetten zu erfolgen. Selbstverständlich aber haben sie dann bei ihrer nachfolgenden Ernennung zum Fähnrich auf diese Gebühren keinen Anspruch mehr.

(Stempelung von Gesuchen um Urlaub.) Alle Gesuche, die in rein persönlichen Angelegenheiten eingereicht werden, sind stempelpflichtig, ebenso auch die Gesuchsbeilagen. Zu diesen Gesuchen zählen: Bitten um Urlaub in persönlichen Angelegenheiten, Bitten um Enthebungen von der militärischen Dienstleistung, endlich Bitten um Urlaubsverlängerungen etc. Nicht stempelpflichtig sind Gesuche um Urlaube aus Gesundheitsrücksichten auf Grund militärärztlicher Zeugnisse, weil derlei Gesuche als amtliche Meldung aufgefaßt werden. Sinegen unterliegen Gesuche um Verleihung eines Freiplazes oder Aufnahme in eine Sanitätsanstalt der Stempelpflicht.

22./I. 1916

(Erhebungen über Waffentaten der Offiziere.) Das Armeekorpskommando hat dem k. u. k. Kriegsministerium mitgeteilt, daß über die von den Militärpersonen einlaufenden Gefechtsberichte, Meldungen zc. über ihre Waffentaten und Leistungen vor dem Feinde ausnahmsweise Erhebungen gepflogen werden, damit deren Verhalten vor dem Feinde, welches vielleicht durch die Ungunst der Verhältnisse nicht anerkannt wurde, volle Gerechtigkeit widerfähre. Es empfiehlt sich, daß von Sagisten Berichte, die möglichst kurz und sachlich gehalten sind, vorgelegt werden, während über Mannschafspersonen Protokolle einzusenden wären. Um die Erhebungen zu ermöglichen oder doch zu erleichtern, ist es notwendig, die Namen der seinerzeitigen Vorgesetzten (Bataillons-, Regiments-, Brigade-, Divisionskommandanten) zu nennen.

Die Organisation der Luftfahrtruppen.

Ohne Rücksicht auf Wind und Wetter, hoch über den höchsten Gärten der Grenzalpen Tirols, weit über den Ebenen Rußlands und über den verkarsteten Gipfeln des Balkans streichen unsere Flugzeuge, einzeln und in Schwadern, immer mehr und mehr, tauchen flüchtig in den Aether und schwärmen in schwindelndem Flug aus nach allen Richtungen. Die Luftschifferabteilung der Friedensjahre ist zu den Luftfahrtruppen emporgewachsen; ein Kollektivname von mächtiger Bedeutung, der alles zusammenfaßt, was mit der Beherrschung des leichtesten und trügerischsten der Elemente zusammenhängt. Der Flieger muß zu seinem schweren Handwerk erzogen werden. Das große Raubermort, das Lebenselixir all dessen, was Menschenkraft in die Luft entsendet, heißt in diesem Falle Organisation. Der ganze vielverzweigte, komplizierte Mannschaftsapparat muß jederzeit bereit sein, nicht nur Erfolge aller Kategorien ins Feld abzuschicken, sondern auch Neuformationen zu ermöglichen. Die Luftfahrtruppen gliedern sich dementsprechend in das Fliegerersatzbataillon, das Luftschifferersatzbataillon und das Lehrbataillon. Während das Fliegerersatzbataillon die Ausbildung der Flugzeugführer und der Fliegermannschaften und das Luftschifferersatzbataillon die Ausbildung des Personals der Ballonabteilungen bewirkt, obliegt dem Lehrbataillon hauptsächlich die Ausbildung von Beobachtungsoffizieren, die Aktivierung von Fachkursen und das Entwerfen und Verfassen militärischer und technischer Vorschriften für den Luftfahrtdienst. Zahlreich sind die Unterabteilungen des Fliegerersatzbataillons, die Ersatzkompanien. Von den Flugfeldern hinweg führt uns der Weg an jene Stätten, wo am materiellen Ausbau der Streitmittel des Luftmeeres gearbeitet wird. Das Luftfahrarsenal umfaßt in seinem gewaltigen Rahmen zahlreiche Abteilungen, wie die Uebernahmeabteilung, der die Uebernahme und Prüfung des gesamten Flugzeugmaterials obliegt, die Luftfahrwerkstatt mit Kraftwerk, Werklaboratorien, Flugzeugwerk, Motorenwerk, Mechanikerwerk usw., die Reparaturabteilung mit ihren Luftfahrdepots und die Versuchskompanie zum Studium und zur praktischen Erprobung aller Neuerungen und Fortschritte auf dem Gebiet des Flugwesens und Luftkampfes.

Einführung von Legitimationen und Abzeichen für Notare im Kriegsgebiet.

Das Justizministerium hat mit Verordnung vom 4. d. folgendes verfügt:

§ 1. Notare, deren Sprengel sich auf das engere oder weitere Kriegsgebiet erstreckt, können sich einer schriftlichen Legitimation und eines Abzeichens bedienen.

§ 2. Die Legitimationen sind von der zuständigen Notariatskammer nach bestimmtem Formular auszustellen; sie müssen den Namen und den Dienort des Notars sowie die Nummer des Abzeichens enthalten und mit der Photographie (Visitformat) und der eigenhändigen Unterschrift des Notars versehen sein. Die Legitimation ist in deutscher Sprache auszustellen; sie kann außerdem in der Amtssprache der Notariatskammer ausgestellt werden.

§ 3. Das Abzeichen (nach unten folgender Beschreibung) kann der Notar bei allen Amtshandlungen und geschäftlichen Verrichtungen innerhalb und außerhalb der Kanzlei und auf dienstlichen Reisen benutzen; es ist auf der linken Brustseite sichtbar zu tragen.

§ 4. Die Abzeichen dürfen nur durch die Notariatskammern bei dem Erzeuger B. Buchwald u. Comp. in Wien, 7. Bezirk, Lindengasse Nr. 16, bezogen werden und sind gleichzeitig mit der Legitimation dem Notar auszufolgen. Die Notariatskammer hat eine Vermerkung über die ausgegebenen Abzeichen zu führen, aus der die Nummer des Abzeichens und der Name des damit beteiligten Notars zu ersehen ist.

§ 5. Gerichtlich bestellte Substituten dürfen sich des Abzeichens des Notars, für den sie bestellt sind, bedienen. Angestellten des Notars ist die Benützung des Abzeichens nicht gestattet. Auf das Abzeichen ist die Vorschrift des § 41, Absatz 1, N. O., sinngemäß anzuwenden.

Erlischt das Amt eines Notars, ohne daß für ihn ein Substitut bestellt wird, oder wird ein verlorenes Abzeichen gefunden, so ist das Abzeichen an die Notariatskammer zurückzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Substitution erlischt und der Notar sein Amt nicht mehr fortsetzt.

§ 7. Der Mißbrauch eines Abzeichens wird nach den bestehenden Vorschriften bestraft und unterliegt außerdem der disziplinarischen Ahndung.

Das Abzeichen besteht aus einer 52 Millimeter langen, 36 Millimeter breiten, an den Ecken abgerundeten vergoldeten Tombakplatte, die an der Rückseite mit einer Sicherheitsnadel versehen ist. Auf der Platte befindet sich in Email das kleine Wappen Oesterreichs nach Vorschrift der Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 3. November 1915, darunter die in schwarzem Email ausgeführte Aufschrift: „N. f. Notar.“ Jedes Abzeichen enthält auf der Rückseite eine Nummer.

Einberufung der Jahrgänge 1868 und 1869.

Für den 21. Februar.

In den nächsten Tagen wird die Kundmachung verlautbart werden, mit welcher die bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1868 und 1869 zur Einrückung für den 21. Februar 1916 einberufen und angewiesen werden, sich an diesem Tage bei dem in ihrem Landsturm-Legitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando einzufinden.

Die Militärverwaltung beabsichtigt, auch diese Landsturmpflichtigen — ebenso wie dies bezüglich der 1865, 1866 und 1867 Geborenen erfolgen wird — bis auf weiteres im Hinterlande und in den Stappenräumen zu verwenden, zu welchem Zwecke bekanntlich die noch dortselbst befindlichen jüngeren frontdiensttauglichen Elemente abgelöst werden, um sie eben statt der älteren Landsturmpflichtigen an die Front stellen zu können.

Die näheren Bestimmungen für die obervähnte Einrückung, welche sich mit jenen der letztverlautbarten Kundmachungen decken, werden aus der Einberufungskundmachung zu entnehmen sein, und sei nur — um etwaigen irrigen Auffassungen zu begegnen — noch bemerkt, daß die außerhalb der Monarchie gemusterten österreichischen Landsturmpflichtigen im Wege der k. u. k. Vertretungsbehörden in Kenntnis gesetzt werden, wann sie einzurücken haben.

Die Ernennung zu Kadetten in der Reserve.

Wien, 26. Januar.

Das Kriegsministerium hat mit Erlaß vom 7. d. die Modalitäten festgelegt, unter denen Einjährig-Freiwillige und Kriegsfreiwillige mit voller wissenschaftlicher Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste, welche die Reserveoffizierschule mit Erfolg absolviert haben, außer der theoretischen und praktischen auch die außerdienstliche Eignung besitzen und daher zum Tragen des Abzeichens (Knopf) berechtigt sind, während der Mobilität von nun an zu Kadettaspiranten, zu Kadetten in der Reserve und die Kadetten in der Reserve zu Fähnrichen in der Reserve von den Kommandos im Felde ernannt werden.

Die Ernennung zum Kadetten in der Reserve hängt zunächst vom Bedarf und von dem Grade der Verwendbarkeit ab, darf jedoch nach zweimonatiger betrieblender Dienstleistung im Felde ohne Rücksicht auf die Standesverhältnisse stattfinden, wobei auch auf den Zeitpunkt des Austrittes der aktiven Dienstleistung überhaupt Bedacht zu nehmen ist. Als Belohnung für vorzügliches Verhalten vor dem Feinde kann die Ernennung jederzeit erfolgen. Nach den gleichen Grundsätzen ist die Beförderung der Kadetten in der Reserve zu Fähnrichen in der Reserve vorzunehmen.

Das Recht der Ernennung steht den Kommandanten der Truppenkörper (Abteilungen, Formationen) zu, sofern sie Stabsoffiziere sind, sonst aber jenem nächsten vorgelegten Stabsoffizier oder General, der das Befehlgebungsrecht über den betreffenden Truppenteil (die Formation) dauernd ausübt.

Einjährig-Freiwillige (ehemalige Einjährig-Freiwillige) und Kriegsfreiwillige, die den Nachweis der theoretischen (praktischen) Befähigung zum Reserveoffizier nicht erbracht haben, können nur bei Erfüllung der in den Zirkularverordnungen Präf.-Nr. 13.070 und Präf.-Nr. 14.741/14 aufgestellten Bedingungen (vorzügliches Verhalten vor dem Feinde) zu Kadetten in der Reserve ernannt werden; wurde ihnen seinerzeit die außerdienstliche Eignung zum Offizier abgesprochen, so darf die Ernennung nur stattfinden, wenn ihnen das Offizierskorps auf Grund des seitherigen Verhaltens diese Eignung zuerkennt.

Reserve- (Ersatzreserve-) Unteroffiziere mit voller wissenschaftlicher Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen kommen — die außerdienstliche Eignung zum Offizier vorausgesetzt, wobei auch die zivile Stellung zu berücksichtigen ist — für die Ernennung zu Kadetten in der Reserve bloß dann in Betracht, wenn sie für ihr Verhalten vor dem Feinde mit einer Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet worden sind.

Ueber die noch vor ihrer Ernennung zum Kadetten (Fähnrich) in der Reserve krank oder verwundet aus dem Felde in das Hinterland zurückgekehrten Kadettaspiranten (Kadetten in der Reserve) hat das Kommando im Felde dem Ersatzkörper einen Bericht über das Verhalten des Betroffenen zuzusenden; nach Abgabe dieses Berichtes ist die Ernennung zum Kadetten (Fähnrich) in der Reserve vom Ersatzkörper durchzuführen (zu veranlassen).

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigten Landsturmpflichtigen, die ihrer Stellungspflicht genügt haben, hinsichtlich ihrer Ernennung zu Landsturmkadetten (Fähnrichen) Anwendung; zu Kadetten in der Reserve dürfen diese Landsturmmänner nicht ernannt werden.

Auf die für eine Offiziersstelle im Landsturm Designierten, dann auf die Personen, deren Ernennung zu Landsturmkadetten (Fähnrichen) sich der k. u. Landesverteidigungsminister vorbehalten hat, finden die Befehle dieses Erlasses keine Anwendung.

Die Befehle über die Ernennung der nicht im Frontdienst stehenden Einjährig-Freiwilligen sind in den früheren Zirkularverordnungen (Sanitätskadetten, Pharmazeutkadetten, militärärztliche Praktikanten und Veterinärkadetten) enthalten.

Die Reisen nach Deutschland.

Die wichtigsten Grundzüge für die Ausstellung von Reisepässen für deutsche Reichsangehörige und für die Visierung fremdländischer Pässe nach Deutschland sind folgende:

1. **Ausstellung von Pässen.** Da Pässe nur für deutsche Reichsangehörige ausgestellt werden dürfen, ist es notwendig, daß sich die Paßbewerber ordnungsgemäß als deutsche Reichs-, beziehungsweise Bundesstaatsangehörige, vor dem deutschen Konsulat in Wien anweisen. Das Legitimationspapier, welches in erster Linie den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit beweist, ist der Heimatschein. Es kann daher dieses Konsulates eingetragen sind, nicht dringend genug angetreten werden, sich für den Aufenthalt im Auslande geltende Heimatscheine zu beschaffen. Pässe werden nur in dem Falle ausgestellt, wenn Anlaß und Zweck der Reise im einzelnen glaubhaft dargestellt ist. Ein solcher Nachweis wird am besten durch amtliche Bestätigungen über die Richtigkeit der angeführten Tatsachen geführt. Jeder Paßbewerber hat drei gleichartige Photographien beizubringen, welche aus der jüngsten Zeit und aus einer und derselben Aufnahme herkommen müssen. Außerhalb Wiens wohnhafte deutsche Reichsangehörige können Anträge auf Paßausstellung am besten durch Vermittlung der zuständigen politischen Behörden erster Instanz ihres Aufenthaltsortes bei dem deutschen Konsulat in Wien einreichen.

2. **Visierung von Pässen.** Die zur Visierung beim deutschen Konsulat in Wien eingereichten Pässe müssen den Vorschriften der Paßverordnung vom 16. Dezember 1914 hinsichtlich Personalbeschreibung, beglaubigter Photographien und beglaubigter Unterschrift des Paßinhabers entsprechen. Die betreffenden Pässe müssen nach Kriegsausbruch ausgestellt und dürfen nicht abgelassen sein. Anlaß und Zweck der Reise muß gleichfalls glaubhaft dargestellt sein. Auch in diesem Fall erscheint es angezeigt, die angeführten Tatsachen durch amtliche Bestätigungen nachzuweisen. Ein ausländischer Paß, der zum Eintritt nach Deutschland verwendet werden soll, bedarf zur Grenzüberschreitung des besonderen Visums dieses Konsulates. Die Visumwerber müssen zur Erlangung des Paßvisums persönlich beim deutschen Konsulat in Wien erscheinen, weil nur hiermit eine sachgemäße Prüfung ihrer Person und ihres Passes möglich ist. Außerhalb Wiens wohnhafte Personen müssen das Visum durch Vermittlung der politischen Behörde erster Instanz ihres Aufenthaltsortes beantragen. Jeder Visumwerber hat zwei weitere Photographien beizubringen, welche mit der im Passe befindlichen Photographie gleichartig sein und von einer und derselben Aufnahme herühren müssen.

Diese Bestimmungen gelten für den diesseitigen Amtsbezirk, das ist für die Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Kärnten. Personen, die sich nicht im diesseitigen Amtsbezirk dauernd aufhalten, werden daher gewarnt, etwa zur Erlangung des Visums von dem deutschen Konsulat in Wien mit einem nicht aus dem diesseitigen Amtsbezirk stammenden Paß zuzureisen, und bei diesem Konsulat das Visum zu beantragen, da solche Anträge erst nach Einvernehmen mit dem für ihren dauernden Aufenthalt zuständigen deutschen Konsulat erledigt werden können.

Die Ausfertigung eines Passes unterliegt einer Gebühr von 6 Mark (gleich 7 K. 20 H.) und die Ausfertigung des Visums einer Gebühr von 3 Mark (gleich 3 K. 60 H.).

Die Wünschelrute im Kriegsdienst.

Ueber „Körperemanationen“ sprach in den Räumen der Gesellschaft der Ärzte in Wien kürzlich der bekannte Gelehrte Prof. Dr. Benedikt, der in der „Zeit“ mehrfach mit diesem interessanten Problem publizistisch heraustrat. Er berichtete über seine Versuche mit der Wünschelrute, die er mit „Rutengängern“, den Trägern der merkwürdigen Empfindungen des Quellen- oder Mineralvorkommens, vor kurzem in Wien durchführte. Die Leistungen der „Rutengängerin“ Fräulein Lintrup, einer 58jährigen Dame aus Kopenhagen, die schon im Kaiserreich von Abbazia unserer Seeresverwaltung wertvolle Proben im Auffinden von Quellen geliefert, sind höchst bemerkenswert. Berühmt ist die Rutengängerin Madame Tschöri in Wien. Ein dritter Rutengänger ist der 58jährige Oberinspektor Karl Kemptner, der gleichfalls als Quellenfinder der Seeresverwaltung bereits wertvolle Dienste leistete. Die Wünschelrute, auch Förderrute genannt, war wohl schon früher lange bekannt, von der Wissenschaft aber unbeachtet oder sogar geleugnet. Die Tatsache müsse als souverän gelten, daß in diesem Kriege mit Hilfe der Wünschelrute Spitäler und Baracken und die Armeen an der Front mit gesundem einwandfreiem Wasser versorgt werden konnten. Jeder Truppenteil solle über einen solchen Mann verfügen, und wenn so nur die Versorgung der Truppe im Kriege mit einwandfreiem Wasser gesichert wäre, besäße dies hohen Wert. Auch in der deutschen Heere werde fleißig „gerutet“. Fräulein Lintrup hat im Wiener Hofmuseum ihre Leistungen demonstriert. Im ersten Saale sah sie ein Stück Eisen und sagte: „Hier ist Kohle unten.“ Zwei Stockwerke tiefer lag der Zentralheizungsraum. In einem anderen Saale reagierte sie auf einem unter einer Serviette versteckten Diamanten. Es wurde ein Pierre de Strah-Diamant gebracht, und die Reaktion verschwand, als ein Tuch über den Stein gebreitet wurde. Mit Hilfe der Rute könnte niemals ein Gesunder als Epileptiker oder ein Epileptiker als Gesunder erklärt werden. Auch Wahrnehmungen des Geschmacks und Geruchs „emanatorischer“ Art gebe es, wie das Riechen von Metallen. Geruchs- und Geschmacksempfindungen wirken zusammen auch bei den Polizeihunden (Dobermanns). Die Verwendung der Rute ist für die Hygiene, die theoretischen Naturwissenschaften, die Mechanik, den Bergbau, die Physiologie und für die Pathologie von Bedeutung. Projektile und metallische Gifte im Körper werden durch die Rute nachgewiesen. Die Kenntnis

der Emanationsspannungen des gesunden und kranken Körpers ist für die gesamte Thermo- und Hydrotherapie von Bedeutung. Die Wirkungen der Mineralwässer sind durch mitgeführte Emanationen und deren Wirkung auf den menschlichen Körper zu verstehen. Daß manche Menschen ihre eigenen Körperemanationen willkürlich verstärken, verlängern und dirigieren können, darüber belehrt uns auch der Mechanismus der Suggestion, das Wesen der Hypochondrie und Hysterie.

Auszeichnungen für die polnischen Legionen.

Das Amtsblatt der polnischen Legionen bringt nachstehenden Tagesbefehl der österreichischen Oberbefehlshaber:

„Tagesbefehl der zweiten Legionsbrigade: Legionäre! Mit dem morgigen Tag tritt die Division der polnischen Ulanen aus dem Verband der zweiten Brigade. Sechzehn Monate gemeinsamer Mühen, gemeinsamer Kämpfe liegen hinter uns. Überall und immer, in Ungarn, in der Karpathen, in Galizien und in der Bukowina, in Bessarabien und im Polessje waren uns die tapferen Ulanen treue Genossen, teilten mit uns Glück und Mißgeschick. Stählerne Bande der Kriegskameradschaft verbinden uns mit den Ulanen der zweiten Brigade, mit den Helden von Rokitna, mit unsern Ulanen — Bande, die unzerstörbar sind und bleiben. Im Namen des Allerhöchsten Dienstes und des Vaterlandes danke ich dem Kommandanten Jan Brzezinski, seinen tapferen Offizieren und Ulanen für den opferfreudigen Dienst und spreche ihnen meine vollste Anerkennung aus. Unsern treuen Waffengefährten wünsche ich Soldatenglück — heute und in die fernste Zukunft. Rüttner, Oberst m. p.“

• • •
 Vom Kommandanten der Kavalleriedivision wurde der nachstehende Befehl an die erste Brigade der polnischen Legionen erlassen: „Vor Abgang eurer Abteilungen spreche ich der tapferen ersten Brigade im Namen des Allerhöchsten Dienstes die volle Belobung und Anerkennung vom ganzen Herzen aus. In der Geschichte dieses Krieges wird das heldenmütige Verhalten der tapferen Truppe und ihres ausgezeichneten Führers für ewige Zeiten verzeichnet werden. Ich muß mein Bedauern darüber aussprechen, daß diese vorzügliche Truppenabteilung nicht mehr unter meinem Befehl bleibt. Unsere Division erhebt den Ruf: „Glückliches Wohlergehen in den fernsten Ruhmetagen!“

• • •
 Der Kommandant der Infanteriedivision hat den nachstehenden Tagesbefehl an das 2. Legionsregiment erlassen: „Ich erachte es als meine Pflicht, diesem tapferen Regiment, das an den schweren und siegreichen Kämpfen im Verbandsverband mit unserer Infanteriedivision einen lobenswerten Anteil hatte, meine volle Anerkennung auszusprechen.“

Die Einberufung der Jahrgänge 1868 und 1869.

Die Einberufungskundmachung.

Gestern wurde folgende Einberufungskundmachung veröffentlicht:

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen

der Geburtsjahrgänge 1868 und 1869

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturm-Legitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando

am 21. Februar 1916

einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach obigem Einrückungstermin geeignet Befundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hiesfür bestimmte, aus dem Landsturm-Legitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwaige kleinere Ueberschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturm-Legitimationsblatte bezeichnete k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester feldbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Tunlichkeit schafwollene Fußlappen, dann ein Eßzeug und ein Eßgefäß sowie Putzzeug mitzubringen. Für die mitgebrachten Schuhe und die Wollwäsche wird die durch Schätzung festzusetzende Vergütung geleistet, wenn sich diese Gegenstände als vollkommen feldbrauchbar erweisen. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturm-Legitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personalkasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Bezirksbehörde,

Gnadenerlässe des deutschen Kaisers.

B. Berlin, 26. Jänner. (Meldung des Wolffschen Bureaus.)

Der Kaiser hat in dankbarer Anerkennung der vom Heere in schweren Kämpfen errungenen Erfolge einen Gnadenerlaß mit einer umfangreichen Amnestie für Militär- und Zivilpersonen herausgegeben.

Ein weiterer Gnadenerlaß ordnet an, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen auch Vermerke über die bis zum 27. Jänner 1906 von Marine-, Konsular-, Schutztruppen und Schutzgerichtsgerichten verhängten Bestrafungen aller derjenigen zu löschen sind, die keine schwerere Strafe als eine Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre erlitten haben und in den letzten zehn Jahren nicht wieder wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden sind.

Das Wiener Bürger-scharfschützenkorps, das während der Kriegszeit schon viele Hunderte Wehrpflichtiger vorgebildet, insbe ondere aber im Waffen- und Schießwesen ausgebildet hat, eröffnet mit Mittwoch den 3 Februar 1916 um 7 Uhr abends einen neuen Instruktionkurs, der zirka acht Wochen dauert. In diesen Kurs sollen Wehrpflichtige von 17 bis 55 Jahren mit den notwendigen Kenntnissen, die der Soldat braucht, vertraut gemacht werden. Die Besucher dieses Kurses genießen beim Einrücken zum k. u. k. Heere vielseitige Begünstigungen. In das Korps selbst werden auch aus den Altersklassen von 18 bis 50 Jahren jene als Mitglieder aufgenommen, die bei den bisherigen Musterungen zum Landsturmbienste mit der Waffe für nicht geeignet klassifiziert wurden, jedoch die körperliche Eignung zum Wehrdienste besitzen. Gute Zeugnisnote und österreichische Staatsbürgerschaft ist Bedingung. Aufnahmen täglich in der Kaserne des Wiener Bürger-scharfschützenkorps in Wien, III. Kleistgasse Nr. 12, Parterre, Zimmer Nr. 81, von 8 bis 12 und 3 bis 7 Uhr.

28. J. 1916

L/3

Einberufungskundmachung.

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermine zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1868 und 1869 haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando, am 21. Februar 1916 einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach obigem Einrückungstermine geeignet Befundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr

vormittags einzufinden. Etwaige kleinere Überschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gemiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester feldbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Tunlichkeit schafwollene Fußlappen, dann ein Eßzeug und ein Eßgefäß, sowie Putzzeug mitzubringen. Für die mitgebrachten Schuhe und die Wollwäsche wird die durch Schätzung festzusetzende Vergütung geleistet, wenn sich diese Gegenstände als vollkommen feldbrauchbar erweisen. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkassa der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Bezirksbehörde,

am 24. Jänner 1916.

1-1

Die Kriegsdienstjahre der ungarischen Eisenbahner.

Eine Interpellation über die ministerielle Gegenzeichnung im ungarischen Abgeordnetenhanse.

Budapest, 27. Jänner. (Abgeordnetenhaus.) Abg. Graf Michael Karolyi (Unabhängigkeitspartei) interpelliert in Angelegenheit des königlichen Erlasses vom 15. Dezember 1915, gemäß dem die Kriegsdienstjahre den Eisenbahnern eingerechnet werden. Der Erlass sei ohne ministerielle Gegenzeichnung erschienen, was verfassungswidrig sei. Das Parlament sei damals versammelt gewesen und das Haus hätte ohne Parteiunterschied gewiß ein diesbezügliches Gesetz bewilligt. Durch diese Verordnung sei auch das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses verletzt worden. Redner frage den Ministerpräsidenten, ob er verfügen wolle, daß in Zukunft solche Erlässe nicht mehr erscheinen.

Ministerpräsident Graf Tisza erwidert, daß der betreffende Armeebefehl Seiner Majestät auf dem Gesetzartikel 51 vom Jahre 1875 beruhe, während die zu gleicher Zeit erschienene, vom Ministerpräsidenten unterfertigte Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums auf dem Gesetzartikel 13 vom Jahre 1915 basiere. Was die Frage der ministeriellen Gegenzeichnung betreffe, so sei angesichts des innigen Verhältnisses, das in einem monarchischen Staate zwischen Herrscher und Armee bestehe, seit 1867 eingebürgert, daß Armee- und Marinebefehle ohne Gegenzeichnung erscheinen. Der Ministerpräsident erklärt, er finde gar kein Motiv für eine Abweichung von diesem Gebrauche, der von keiner einzigen verfassungsmäßigen Regierung bisher bemängelt worden sei. (Lebhafter Beifall.) Die Frage der Verantwortung werde dadurch nicht alteriert.

Der Ministerpräsident verweist diesbezüglich auf die Beschlüsse der Kemertonkommission und auf die seinerzeit im Namen Seiner Majestät abgegebene Erklärung, wonach die parlamentarische und ministerielle Verantwortlichkeit sich auch auf diese Befehle erstrecke. Das befolgte Verfahren entspreche somit dem Buchstaben des Gesetzes und dem Geiste der ungarischen Verfassung. (Lebhafter Beifall.) Im übrigen handle es sich in dem fraglichen Erlass nicht um irgendeine neue Begünstigung. In der Regierungsverordnung sei lediglich der Begriff des Kriegsjahres präzisiert worden. Aber das schließe nicht aus, daß die Bestimmung des Erlasses auch auf andre Kategorien ausgedehnt werde. Es wäre eine große Ungerechtigkeit, wenn man beispielsweise der Tätigkeit der ungarischen Verwaltungsorgane nicht gedanken wollte, die in jeder Beziehung auf der Höhe ihrer Aufgabe gestanden seien. Die Regierung befaßte sich auch mit der Frage der Einrechnung gewisser Kriegsjahre nicht nur bezüglich der Eisenbahner, die ein Pensionsinstitut besitzen, das jedenfalls in Betracht gezogen werden müsse, sondern für alle im öffentlichen Dienste befindlichen Beamten und werde seinerzeit diesbezüglich dem Reichstag Vorschläge unterbreiten. (Lebhafter Beifall.)

Nach einer Erwiderung des Abg. Grafen Michael Karolyi und einer kurzen Replik des Ministerpräsidenten Grafen Tisza wird die Antwort desselben mit überwiegender Majorität zur Kenntnis genommen und die Sitzung geschlossen.

*** Vorführung und Einberufung von Pferden.**

Amtlich wird mitgeteilt, daß eine Befreiung von Pferden von der Vorführung vor die Klassifikationskommission sowie eine Befreiung von Evidenzblattpferden von der Ueberlassung zu militärischen Zwecken nur dann Platz greifen, wenn einer der im Pferdestellungsgezeze ausdrücklich vorgesehenen Befreiungsgründe nachgewiesen werden kann. Die Gesuche um Anerkennung solcher Befreiungsansprüche sind, da hierzu nach dem Pferdestellungsgezeze die politischen Behörden erster Instanz berufen sind, unmittelbar oder im Wege der Gemeinde bei den Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise in den Städten mit eigenem

Staat beim betreffenden Stadtgemeindecamte einzubringen. In allen Fällen, wo es sich nicht um einen geleglichen Befreiungsgrund handelt, sondern um die Geltendmachung anderer Rücksichten, z. B. Feldbestellung oder Erntebringung, kann von einer Befreiung von der Vorführung nicht die Rede sein; es kann nur ein Ansuchen der Einberufung der betreffenden Evidenzblattpferde in Frage kommen. Die Entscheidung über derartige Ansuchen ist dem Ermessen der Militärbehörden anheimzugeben, und es sind die bezüglichen Eingaben nach den bestehenden Normen unmittelbar bei jenem Militärkommando einzubringen, in dessen Bereich die Pferde ständig gehalten werden.

Befreiung von Pferden von der Vorführung und Einberufung.

In der Bevölkerung bestehen vielfach irrige Anschauungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden zur Behandlung der Gesuche um die Befreiung von Pferden von der Vorführung vor die im Pferdebestellungs-gesetz vorgeesehenen Klassifikationskommissionen oder um die Befreiung von Evidenzblattpferden von der Einberufung sowie bezüglich der in Betracht kommenden materiell-rechtlichen Bestimmungen. Infolge Einbringung der Gesuche bei einer sachlich nicht zuständigen Stelle, zum Beispiel bei den Ministerien, erleidet die Erledigung oft eine wesentliche Verzögerung. Da die bevorstehende Pferdeklassifikation neuerlich eine große Anzahl von Ansuchen der in Rede stehenden Art gewärtigen läßt, wird heute amtlich auf eine Reihe von hiefür geltenden Grundsätzen aufmerksam gemacht.

Eine Befreiung von Pferden von der Vorführung vor die Klassifikationskommission sowie eine Befreiung von Evidenzblattpferden von der Ueberlassung zu militärischen Zwecken kann nur dann Platz greifen, wenn einer der im Pferdebestellungs-gesetz ausdrücklich vorgeesehenen Befreiungsgründe nachgewiesen werden kann. Die Gesuche um Anerkennung solcher Befreiungsansprüche sind, da hiezü nach dem Pferdebestellungs-gesetz die politischen Behörden erster Instanz berufen sind, unmittelbar oder im Wege der Gemeinde bei den Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise in den Städten mit eigenem Statut, beim betreffenden Stadtgemeindevorstand einzubringen.

Erfahrungsgemäß handelt es sich aber bei den meisten Gesuchen solcher Art nicht um einen gesetzlichen Befreiungsgrund, sondern um die Geltendmachung verschiedener anderer Rücksichten, wie die Feldbestellung oder Ernteeinbringung, die Aufrechterhaltung industrieller Betriebe, die Sicherung der Approvisionierung der Städte u. In diesen Fällen kann von einer Befreiung von der Vorführung vor die Klassifikationskommission oder von der Ueberlassung nicht die Rede sein, sondern nur ein Aufschub der Einberufung der betreffenden Evidenzblattpferde in Frage kommen. Die bezüglichen Eingaben sind unmittelbar bei jenem Militärkommando einzubringen, in dessen Bereich die Pferde ständig gehalten werden.

Ernennung von Einjährig-Freiwilligen zu Verpflegsaspiranten.

Zur Behebung aufgetauchter Zweifel und auf mehrere Anfragen werden in „Streffleurs Militärblatt“ die für die Ernennung von Verpflegsaspiranten geltenden Grundsätze zusammenfassend verlautbart:

1. Nach Dienstbuch A-1, gg. Artikel XVI, steht das Recht zur Ernennung von Verpflegsaspiranten dem Kriegsministerium zu.

2. Nächstlich der nach Absolvierung der Reserveverpflegsbeamtenchule während des gegenwärtigen Krieges zur Armee im Felde eingeteilten Einjährig-Freiwilligen wurde dieses Ernennungsrecht im Einbernehmen mit dem Armeekommando (OAbt.) den Armee(Gruppen)kommandos (OAbt.) übertragen. Diese Ernennungen erfolgen gegen nachträgliche Rangbestimmung und sind dem Kriegsministerium fallweise zu melden. (Abt. 12, Nr. 19964/15.)

3. Einjährig-Freiwillige hingegen, die eine Reserveverpflegsbeamtenchule noch vor dem Kriege absolviert haben, aus irgendwelchen Gründen seinerzeit jedoch nicht befördert wurden und nunmehr zur Beförderung geeignet sind, können im Bereich der Armee im Felde nicht befördert werden. Deren Ernennung ist vielmehr mit Beförderungseingabe beim Kriegsministerium zu beantragen.

4. Jene Einjährig-Freiwilligen endlich, die, ohne eine Reserveverpflegsbeamtenchule absolviert zu haben, im Verpflegsdienst mit Erfolg verwendet werden, können nach einer entsprechend langen Verwendungzeit (mindestens drei Monate) unter Vorlage sämtlicher Personaldokumente (Grundbuchblatt, Studien-, Berufs- und Wohlverhaltenszeugnisse) beim Kriegsministerium zur Ernennung zu Verpflegsaspiranten beantragt werden.

Den Einjährig-Freiwilligen sind die Freiwilligen auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligenabzeichen und Landsturmpflichtigen mit Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens gleich zu halten. Die Bezeichnungen haben zu lauten: „Verpflegsaspiranten in der Reserve“, „Verpflegsaspiranten in der Reserve auf Kriegsdauer“ oder „Landsturmpflichtige Verpflegsaspiranten“.

Für die Beförderung von Verpflegsaspiranten zu Verpflegssatzleist-Stellvertretern gilt der Erlass Abt. 12, Nr. 52027, Beibl. 39/15 („Streffleurs Militärblatt“ Nr. 38), beziehungsweise Abt. 12, Nr. 67361/15.

**Ausbildung älterer Landsturmpflichtiger
 im Verpflegsdienst.**

Zur Deckung des weiteren Bedarfes an Verpflegungsbeamten bei den verschiedenen, im Hinterland und im Stappenraum bestehenden und neu zur Aufstellung gelangenden Verpflegungsanstalten beabsichtigt das Kriegsministerium, ältere, frontdienstuntaugliche Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen und Landsturmpflichtige mit Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens in beschränkter Zahl, die eine mindestens vierwöchige militärische Ausbildung hinter sich haben müssen, bei den einzelnen Evidenzverpflegsmagazinen für den Verpflegsdienst ausbilden zu lassen.

Die nach vollendeter Ausbildung geeignet Befundenen werden zu Verpflegungsaspiranten auf Kriegsdauer, beziehungsweise Landsturmpflichtigen Verpflegungsaspiranten und später zu Verpflegungssachverständigen auf Kriegsdauer, beziehungsweise Landsturmpflichtigen Verpflegungssachverständigen ernannt werden.

Es wird nur auf Beamte in öffentlicher Stellung mit einschlägigen Kenntnissen und auf solche Bewerber reflektiert, die im zivilen Leben bereits einen mit dem Verpflegungsgeschäft verwandten Beruf versehen, zum Beispiel Kaufleute, Spediteure, Angestellte in Lagerhäusern, bei Getreidefirmen, Banken, dann Landwirte, Kommissionäre u. dgl. Sie müssen, da die Bewerber auch zum Konzeptdienst verwendet werden, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

Die hierfür in Betracht kommenden Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, an das Kriegsministerium gerichteten Gesuche beim zuständigen Ersatzkörper einzureichen, von dem sie gesammelt im Dienstweg weiterzuleiten sind. In den Gesuchen sind der Beruf (Lebensstellung) sowie alle sonstigen Personalangaben anzuführen. Die Studien- und Berufszeugnisse oder beglaubigte Abschriften derselben, dann eine Abschrift des Grundbuch- (Vormerk-) Blattes sind den Gesuchen beizuschließen. Damit der Grad der Verwendbarkeit beurteilt werden kann, ist die Ursache der Frontdienstuntauglichkeit vom Ersatzkörper im Gesuch anzuführen. Die Militärkommandos haben dafür Sorge zu tragen, daß die von den Ersatzkörpern gesammelt vorgelegten Gesuche längstens bis 1. März 1916 beim Kriegsministerium eintreffen. Dem Kriegsministerium direkt vorgelegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Familiengebühren für Unteroffiziere.

„Streffleurs Militärblatt“ verlaublich:

Den Familien jener Unteroffiziere, die dem Offiziersjahrgang 1911 oder älteren Jahrgängen angehören und die im Sinne des Erlasses vom 14. August 1915, Abt. 2/St., Nr. 11887, Beibl. 44/15 („Streffleurs Militärblatt“ Nr. 37), auf Grund ihrer Verpflichtung zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes zu „freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren“ überseht wurden und im Bezug der Monatslöhnung stehen, werden die systemisierten Familiengebühren (K — 4, zweiter Teil, §§ 81 bis 85) nach den folgenden Bestimmungen zuerkannt:

1. Der Anspruch auf die Familiengebühren beginnt:

a) für die Familien jener Unteroffiziere, die bis Ende Jänner 1916 zu freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren überseht wurden, mit 1. März 1916;

b) für die Familien der nach dem 31. Jänner 1916 zu freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren übersehtem mit Erstem des der Übersehung folgenden Monats.

2. Der Anspruch der Familie auf einen etwaigen Unterhaltsbeitrag erlischt mit dem letzten Tage des dem Beginn der Familiengebühren vorhergehenden Monats.

3. Unterhaltsbeiträge, die für einen Zeitraum bezogen wurden, für den die Familiengebühren schon gebührt, sind vor der Erfolge der letzteren in Abzug zu bringen und an die zuständigen Unterhaltskommissionen rückzuerstatten.

4. Familien der eingangs genannten Unteroffiziere haben im Falle des Ablebens des Familienvorgabtes Anspruch auf die Abfertigung (K — 4, erster Teil, § 129) und auf die Vergütung der Uebersehlungsanslagen aus dem ständigen Garnisonsort (dem ständigen Aufenthaltsort der Familie) vor der Mobilisierung in das gewählte Domizil (K — 4, erster Teil, § 130).

Die Anrechnung von Kriegsjahren.

„Streffleurs Militärblatt“ verlautbart:

Mit Beziehung auf das Allerhöchste Befehlsschreiben vom 10. Dezember 1915 (WB. Nr. 204) und die Zirkularverordnung vom 11. Dezember 1915, Präf. Nr. 26888, Abt. 10 (WB. 53. Stüd, „Streffleurs Militärblatt“ Nr. 58), wird betreffs Anrechnung von Kriegsjahren bestimmt:

1. Der Anspruch auf die Anrechnung von Kriegsjahren ist in den Grundbuchblättern vorzumerken (Dienstbuch B-9, § 18:1, u) und für die Gagisten mit den Standesveränderungsausweisen (Dienstbuch B-9, §§ 29 und 77, Punkt 2) der Sachrechnungsabteilung des Kriegsamministeriums nachzuweisen. Dies ist durchzuführen: a) hinsichtlich der aus der aktiven Dienstleistung bereits ausgeschiedenen Personen sogleich; b) hinsichtlich der noch in aktiver Dienstleistung stehenden Personen beim jeweiligen Austritt aus dieser Dienstleistung, beziehungsweise nach Beendigung des Krieges.

2. Militärpersonen, deren Anspruch auf die Anrechnung von Kriegsjahren nicht aus der Dauer der aktiven Dienstleistung während des

Krieges selbst, sondern nur daraus abgeleitet werden kann, daß sie an Kämpfen teilgenommen oder vor dem Feinde eine Verwundung erlitten haben oder infolge von Kriegstrabazzen dienstuntauglich geworden sind, haben den bezüglichen Anspruch unter Darlegung der betreffenden Umstände alsbald, beziehungsweise beim Austritt aus der aktiven Dienstleistung bei dem Vorgesetzten, dem Kommando, der Behörde schriftlich geltend zu machen, wo sie zuletzt eingeteilt waren. Die letzteren haben die notwendigen Erhebungen zu pflegen und sodann hinsichtlich des erhobenen Anspruches bezüglichen Gesuche von Gagisten der Sachrechnungsabteilung des Kriegsamministeriums, jene von Mannschaffspersonen an die grundbuchzuständigen Verwaltungskommissionen zwecks Vormerkung im Grundbuch zu übersenden, hingegen unbegründete Ansprüche sogleich abzuweisen. Das Vorstehende gilt auch für jene Gagisten, die seit Kriegsbeginn mindestens drei Monate gegen Remuneration (Diurnum) in aktiver Dienstleistung gestanden sind.

31. I. 1916

Versorgung der Offiziersstellvertreter und ihrer Hinterbliebenen.

Wien, 31. Januar.

Der Kaiser hat mit Entschliebung vom 4. Dezember 1915 bezüglich der Versorgung von Offiziersstellvertretern und deren Hinterbliebenen folgendes angeordnet:

1. daß bis zur gesetzlichen Regelung die Offiziersstellvertreter hinsichtlich der eigenen Versorgung einschließlich der Bewundungszulagen sowie hinsichtlich der ihrer Hinterbliebenen durch Zuerkennung entsprechender Gnadenbezüge wie Sagisten ohne Rangklasse zu behandeln seien, wobei an Stelle der nicht bezogenen Aktivitätsgage die Monatslohnung im Jahresbetrage von 1680 Kronen als Grundlage der Berechnung zu dienen haben wird;

2. daß von den militärischen Zentralstellen für die während oder infolge des gegenwärtigen Krieges invalid werdenden Offiziersstellvertreter im Falle der Bedürftigkeit die gnadenweise Pension bis auf 1200 Kronen jährlich erhöht werden dürfe;

3. daß den etwa der Invalidenhausversorgung teilhaftig werdenden Offiziersstellvertretern die Invalidenlohnung im Ausmaße der ihnen nach der Dienstzeit gebührenden Pension, höchstens jedoch im Ausmaße von 840 Kronen jährlich, erfolgt werde und endlich

4. daß diese Bestimmungen rückwirkend vom 1. Juli 1915 in Kraft treten sollen.

Die Superarbitrierungsakten über die vorgenannten Personen werden demnach, wie ein Erlass des Kriegsministeriums vom 7. Januar verordnet, den zuständigen militärischen Zentralstellen zur Bemessung der Versorgungsgebühren vorzulegen sein. Bei Vorlage der Akten haben sich die Militärkommandos auch über die Bedürftigkeit der Superarbitrierten auszusprechen.

Hunde für die Armee.

Wir erhalten folgenden Aufruf:

Zum Schutze der Truppen gegen feindliche Ueber-
raschungen und zur Auffindung abseits liegender schwerver-
wundeter Krieger braucht die Heeresverwaltung
Hunde.

Infolge des scharfen Spürsinnes der unermülich
treuen Postenhunde wird der listige Gegner rechtzeitig
gemeldet, verdächtige ruchlose Individuen angehalten und
namhaftes, kostbares Menschenmaterial erspart; die Sanitätshunde, gleichsam Brüder der ersteren, haben durch
ihre bewunderungswürdige Arbeit ungezählte Menschenleben
gerettet.

Aus diesen Gründen ist die Heeresverwaltung mit
allen zu Gebote stehenden Mitteln eifrigst bemüht, die Zahl
dieser treuen, braven und unentbehrlichen Helfer zu er-
höhen.

Schon die in der Oeffentlichkeit von selbst erkannte
Notwendigkeit hat genügt, der Heeresverwaltung ein mit-
unter vortreffliches Hundematerial zuzuführen, um so mehr
ist auf Grund dieses Aufrufes zu erhoffen, daß sich Besitzer
reichlich finden werden, die ihre Hunde — insoferne sie für
den erwähnten Zweck geeignet erscheinen — für die genannte
patriotische und humane Verwendung überlassen.

Zweckentsprechend wären insbesondere Deutsche
Schäferhunde, Dobermannpinscher und
Airedaleterrier.

Sie können gespendet oder gegen nachträgliche Rück-
stellung nur auf Kriegsbauer überlassen werden. Für die
Abholung sorgt die Heeresverwaltung.

Anfragen und Anmeldungen sind an das Kommando
des k. u. k. Kriegs- und Sanitätshundeführerkurses in
Wien, 18. Bezirk, Herbedstrasse 66 (Telephon Nr. 39165),
zu richten.

k. u. k. Kriegsministerium.

* (Unbefugtes Tragen von Auszeichnungen.)

Das Kriegsministerium ist in Kenntnis gelangt, daß sich Militärpersonen widerrechtlich mit Tapferkeitsmedaillen oder den Bändern derselben schmücken, um damit zu prangen oder leichter und mit Nachdruck unglaubwürdige Ereignisse in ihrem Kreise berichten zu können. Da weiter dekorierte Militärpersonen in vielen Fällen leichter Zutritt erlangen, wird dieser Umstand auch vielfach von Spionen in Uniform ausgenützt. Um jeden Unfug in dieser Hinsicht zu steuern und eine Kontrollmöglichkeit zu schaffen, wird verfügt, daß in Zukunft auf allen Legitimationsdokumenten der Mannschaft, in denen die Eintragung der Auszeichnungen nicht schon durch die bezüglichen Vorschriften vorgesehen ist (Urlaubscheinen, Reisepässen usw.), die eventuelle Berechtigung zum Tragen solcher spezialisiert und deutlich sichtbar zum Ausdruck zu bringen ist.

Die neuen Bestimmungen über Adelsangelegenheiten.

„Streffleurs Militärblatt“ verlaublich:

A. Standeserhöhungen auf Grund 30., beziehungsweise 40jähriger Dienstzeit.

§ 1. Jeder Offizier des Soldatenstandes, der vor dem Feinde gedient, mindestens an einer feindlichen Begebenheit tatsächlich teilgenommen, ein stetes Wohlverhalten an den Tag gelegt hat und eine wirklich zurückgelegte dreißigjährige aktive Dienstzeit im Soldatenstande nachweisen kann, wird auf seine Bitte vom Kaiser taxfrei — und zwar je nach der Staatsangehörigkeit — in den österreichischen oder ungarischen Adelsstand erhoben.

§ 2. Die gleiche Begünstigung wird auch jenen Offizieren des Soldatenstandes zuteil, die eine unter stetem Wohlverhalten wirklich zurückgelegte Dienstzeit im Soldatenstande von 40 Jahren nachzuweisen vermögen.

§ 3. Wenn auch nur eine der vorangeführten Bedingungen fehlt, besteht ein Anspruch auf die Verleihung des Adelsstandes nicht; es können sich jedoch Offiziere des Soldatenstandes um die Adelsverleihung bewerben, wenn sie ihre Bitte auf besonders hervorragende Verdienste zu stützen vermögen. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Taxfreiheit.

§ 4. Bei Personen des l. u. l. Heeres, die zwar keinen Anspruch auf die systemmäßige Verleihung des Adels haben, für die jedoch ganz außerordentliche Verdienste — insbesondere im Felde — sprechen, und die eine mehr als dreißigjährige vorzügliche Dienstleistung zurückgelegt haben, kann von Fall zu Fall vom Kriegsministerium die Verleihung des Adels in Antrag gebracht werden.

§ 5. Der Anspruch auf die taxfreie Verleihung des Adels gemäß §§ 1 und 2 kann von Offizieren des Soldatenstandes im aktiven und nichtaktiven Verhältnis geltend gemacht werden.

§ 6. Die Prüfung und Bestätigung des Vorhandenseins der militärischen Vorbedingungen für den Anspruch auf die taxfreie Verleihung des Adelsstandes geschieht durch das Kriegsministerium, welches auf Grund der Qualifikationslisten (Hauptberichte), der Einbegleitschreiben der Kommandanten (Chefs, Vorstände) und der Strafprotokollauszüge das Wohlverhalten des Adelswerbers im allgemeinen

und vor dem Feinde im besonderen beurteilt; der Nachweis der vorgeschriebenen Dienstzeit erfolgt durch die von der Fachrechnungsabteilung auszufertigende Dienstbeschreibung.

B. Standeserhöhungen in Folge Besizes inländischer Orden.

a) Militär-Maria-Theresien-Orden. Die einschlägigen Paragraphen der Statuten lauten: Die bei jeder Promotion in den Orden aufgenommenen Ritter, Kommandeure und Großkreuze werden dadurch zugleich, je nach ihrer Angehörigkeit zum österreichischen oder ungarischen Staatsverband, in den österreichischen oder ungarischen Adelsstand, falls sie denselben nicht besitzen, erhoben. Die Ritter, Kommandeure und Großkreuze können, wenn sie dem österreichischen Staatsverband angehören, um die Verleihung des österreichischen Freiherrnstandes, dagegen jene, welche dem ungarischen Staatsverband angehören, um die Verleihung des ungarischen Freiherrnstandes (Baronie) einschreiten, welche Standeserhöhungen mit Rücksicht der Taxen zu erkannt werden.

b) St. Stephan-Orden, Leopoldorden und Orden der Eisernen Krone. Mit dem Besize dieser Orden war seinerzeit der Anspruch auf Standeserhöhungen verbunden. Die bezüglichen Bestimmungen der Ordensstatuten wurden durch ein Allerhöchstes Handschreiben vom 18. Juli 1884 aufgehoben und haben daher nur mehr auf jene Personen Anwendung, welche vor Kundmachung dieses Allerhöchsten Handschreibens mit dem betreffenden Orden ausgezeichnet wurden.

Verfügungen wegen Heranziehung der Aerzte zum militärischen Dienst.

„Streffleurs Militärblatt“ verlautbart: Die lange Dauer des Krieges stellt auch an den Sanitätsdienst die höchsten Anforderungen. Demselben kann nur entsprochen werden, wenn alle hiefür vorhandenen verfügbaren Kräfte zum Dienste herangezogen werden. Dies gilt in erster Linie von den Aerzten. Die Anforderungen an Aerzten für die Armee im Felde und für den Dienst im Hinterlande werden immer dringender. Es ist daher notwendig, alle felddiensttauglichen Aerzte für die Armee bereitzustellen, für den ärztlichen Dienst im Hinterlande nur felddienstuntaugliche zu verwenden.

Die Mehrzahl der aus dem Felde krank zurückkehrenden Aerzte kann sehr bald zu Diensten im Hinterlande herangezogen werden. Bei der Superarbitrierung ist diesbezüglich ein rigoroseres Vorgehen einzuhalten. Durch die Erweiterung der Landsturmpflicht steht auch eine größere Zahl bewährter ärztlicher Kräfte neu zur Verfügung. Es muß hiebei durch ermöglicht werden, auch jüngere, bisher im Hinterlande eingeteilte Fachärzte für den Dienst bei der Armee im Felde freizumachen.

Ein Wechsel der Abteilungschefärzte und der eingearbeiteten Sekundärärzte darf kein Hindernis sein, felddiensttaugliche Aerzte zur Armee abzusenden. Eine große Zahl aus dem Felde zurückgekehrter, nicht mehr frontdiensttauglicher Mediziner sowie die nur zu Hülfsdiensten geeignet klassifizierten Einjährig-Freiwilligen Mediziner höherer Studiensemester können bei entsprechender Unterweisung und Beaufichtigung zu ärztlichen Hülfsdiensten herangezogen werden und können namentlich die chemischen und mikroskopischen Untersuchungen durchführen, hiedurch wird sich eine wesentliche Reduzierung der Sekundärärzte in den stabilen Sanitätsanstalten erzielen lassen.

Beigefügt wird, daß es nicht zulässig ist, die Einjährig-Freiwilligen Mediziner zum Zwecke ihrer Hochschulstudien oder zur Absolvierung des ersten Rigorosums von ihrer Dienstleistung im Spital zu befreien oder ihnen Erleichterungen im Dienst zu bewilligen. Das militärische Interesse ist einzig maßgebend. Die Kommandanten der Spitäler und Ersahformationen werden hienach angewiesen.

Wiederholte Verleihung von Tapferkeitsmedaillen.

Das heute erschienene „Streifflurische Militärblatt“ verlautbart:

Mit Allerhöchster Entschliehung vom 29. November 1915 wurde genehmigt, daß die Tapferkeitsmedaillen wiederholt verliehen werden können.

Bei jeder erneuerten Verleihung ist am Bande eine 8 Millimeter breite glatte Spange aus gegen Rost geschüttem Eisen anzubringen.

Eine Erhöhung der Medaillenzulage tritt durch erneuerte Verleihungen nicht ein.

In Durchführung dieser Allerhöchsten Entschliehung werden Spangen in verschiedener Größe ausgegeben werden. Bei jedesmaliger erneuerten Verleihung ein und derselben Medaille ist eine solche Spange zuzuerkennen, wobei mit der zunächst des oberen Bandrandes zu befestigenden Spange zu beginnen ist.

Bei drei-, beziehungsweise viermaliger Verleihung der gleichen Medaille folgt die nächst tiefer zu tragende Spange.

Die Bezeichnung für beantragte oder erfolgte erneuerte Verleihungen hat in den konventionellen Signaturen für die Tapferkeitsmedaillen durch die entsprechende Anzahl von horizontalen Querstrichen zu geschehen.

Alle bisherigen Bestimmungen für die Verleihung der Tapferkeitsmedaillen bleiben aufrecht.

Enthebungen vom Militärdienste.

Die „Rathauskorrespondenz“ schreibt: Von den politischen Bezirksbehörden wurden wiederholt an die bei der Armee im Felde befindlichen Truppenkörper Zuschriften über Enthebungsverfügungen der Militärbehörden zur Beurlaubung dort eingeteilter Personen gerichtet. Das Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 18. Jänner eröffnet, daß anerkannte Enthebungen grundsätzlich wieder außer Kraft gesetzt werden, wenn durch Meldung der Ersatzkörper bekannt wird, daß die enthobenen Personen inzwischen ins Feld abgegangen sind. Ueber Enthebung von Personen, die bei der Armee im Felde stehen, entscheidet ausschließlich nur das Armeecommando (Generalquartiermeister-Abteilung) auf Antrag der militärischen Zentralstellen.

* (Dalmatien engeres Kriegsgebiet.) Die heutige „Wiener Zeitung“ publiziert folgende Kundmachung des Ministers des Innern vom 1. Februar über die Grenzen der südlichen Kriegsgebiete: Auf Grund des § 1, Absatz 2, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915 betreffend den Passzwang im Kriegsgebiete wird kundgemacht, daß das Königreich Dalmatien zum engeren Kriegsgebiete des südlichen Kriegsschauplatzes gehört. *H o h e n l o y e m. p.*

Nachmusterungen.

Am 8., 15., 22. und 29. d. finden in Wien, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) Nachmusterungen statt.

Es werden daher alle jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1865, welche bereits auf Grund der früheren Einberufungskundmachungen zur Musterung verpflichtet waren, jedoch aus irgend einer Ursache vor der Musterungskommission nicht erschienen sind, aufgefordert, wegen Erfüllung ihrer Musterungspflicht an einem der ob erwähnten Tage sich in der Kanzlei am Musterungsplatze bei Vermeidung der gesetzlichen Straffolgen einzufinden.

Aufbietung aller Ärzte für den Kriegsdienst.

Das Kriegsministerium hat, wie *Streffleurs Militärbblatt* meldet, einen Erlaß wegen weitester Heranziehung der Ärzte zum militärischen Dienst an die Kommandanten der Spitäler gerichtet, in dem angeordnet wird: Die lange Dauer des Krieges stellt auch an den Sanitätsdienst die höchsten Anforderungen. Diesem kann nur entsprochen werden, wenn alle hierfür vorhandenen verfügbaren Kräfte zum Dienste herangezogen werden. Dies gilt in erster Linie von den Ärzten. Die Anforderungen an Ärzten für die Armee im Felde und für den Dienst im Hinterland werden immer dringender. Es ist daher notwendig, alle felddiensttauglichen Ärzte für die Armee bereitzustellen, für den ärztlichen Dienst im Hinterland nur felddienstuntaugliche zu verwenden. Die Mehrzahl der aus dem Felde krank zurückkehrenden Ärzte kann sehr bald zu Diensten im Hinterland herangezogen werden. Bei der Überarbitrierung ist diesbezüglich ein rigoroses Vorgehen einzuhalten. Durch die Erweiterung der Landsturmpflicht steht auch eine größere Zahl bewährter ärztlicher Kräfte neu zur Verfügung. Es muß hierdurch ermöglicht werden, auch jüngere, bisher im Hinterland eingeteilte Fachärzte für den Dienst bei der Armee im Felde freizumachen. Ein Wechsel der Abteilungschefsärzte und der eingearbeiteten Sekundärärzte darf kein Hindernis sein, felddiensttaugliche Ärzte zur Armee abzuschicken. Eine große Zahl aus dem Felde zurückgekehrter, nicht mehr frontdienst-

tauglicher Mediziner sowie die nur zu Hilfsdiensten geeignet klassifizierten Einjährig-Freiwilligen Mediziner höherer Studiensemester können bei entsprechender Unterweisung und Beaufsichtigung zu ärztlichen Hilfsdiensten herangezogen werden und können namentlich die chemischen und mikroskopischen Untersuchungen durchführen; hierdurch wird sich eine wesentliche Reduzierung der Sekundärärzte in den stabilen Sanitätsanstalten erzielen lassen. Beigefügt wird, daß es nicht zulässig ist, die Einjährig-Freiwilligen-Mediziner zum Zwecke ihrer Hochschulfstudien oder zur Absolvierung des ersten Rigorosums von ihrer Dienstleistung im Spital zu befreien oder ihnen Erleichterungen im Dienste zu bewilligen. Das militärische Interesse ist einzig maßgebend. Die Kommandanten der Spitäler und Erziehungsbildner werden hiernach angewiesen.

Das nördliche Kriegsgebiet.

Das Armeekorpskommando hat innerhalb des nördlichen Kriegsgebietes die Grenzen zwischen dem weiteren und dem engeren Kriegsgebiete in Galizien in der Weise bestimmt, daß die politischen Bezirke Zolkiew und Rawa Ruska sowie der westlich des Bugflusses gelegene Teil des politischen Bezirkes Sokal und das Gebiet der Stadtgemeinde Sokal aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen werden. Die Abgrenzung der Kriegsgebiete im Norden stellt sich somit folgendermaßen dar:

Das nördliche weitere Kriegsgebiet umfaßt: in der Markgrafschaft Mähren die politischen Bezirke Mährisch-Weißkirchen, Neutitschein, Wallachisch-Meseritsch, Mistek und Mährisch-Osttau, das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien mit Ausnahme der politischen Bezirke Freudenthal, Freiwalbau und Jägerndorf, den westlichen Teil des Königreiches Galizien bis einschließlich der politischen Bezirke Siole, Drohobycz, Lemberg und Zolkiew, ferner den westlich des Bugflusses gelegenen Teil des politischen Bezirkes Sokal und das Gebiet der Stadtgemeinde Sokal.

Das nördliche engere Kriegsgebiet umfaßt: das Herzogtum Bukowina und den östlichen Teil des Königreiches Galizien bis einschließlich der politischen Bezirke Dolina, Strzy, Zhdaczow, Bobrka, Przemyslan, Kamionka-Strumilowa, ferner den östlich des Bugflusses gelegenen Teil des politischen Bezirkes Sokal mit Ausnahme des Gebietes der Stadtgemeinde

Sokal.

8. II. 1916

Einberufung des zweiten Aufgebotes in Ungarn.

B u d a p e s t, 7. Februar.

Eine Verordnung des ungarischen Honvedministers verfügt, daß die bei den Nachstellungen für tauglich befundenen Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1870, 1871 und 1872 am 25. Februar d. J., diejenigen der Jahrgänge 1865, 1866 und 1867 am 3. März d. J. einzurücken haben.

Das Kriegsjahr 1916.

Berlin, 7. Februar. Das Reichsgefechtblatt veröffentlicht einen kaiserlichen Erlass, wonach Kriegsteilnehmern, denen das Jahr 1914 und 1915 oder beide Jahre bereits als Kriegsjahre anzurechnen sind, ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen ist, wenn sie die Bedingungen auch für das Jahr 1916 erfüllt haben.

Die Dienstpflicht der 43- bis 50jährigen.

Von oppositioneller Seite wird, wie uns aus Budapest telegraphiert wird, im ungarischen Abgeordnetenhaus im Anhang zu der heute erfolgten Einberufung der Dreiundvierzig- bis Fünfzigjährigen eine Interpellation eingebracht werden. Diese Interpellation wird an eine frühere Erklärung des Landesverteidigungsministers, Baron Szazi, anknüpfen, nach der im allgemeinen festgesetzt werden wird, daß die Dreiundvierzig- bis Fünfzigjährigen nur dann an die Front gehen, wenn die jüngeren Jahrgänge sich bereits an der Front befinden.

* [Frauen an Stelle von Militärpersonen in Frankreich.] General Gallieni erließ an seinen Unterstaatssekretär, an die oberste Heeresleitung und an die einzelnen Generalkommanden folgende Verlautbarung: In meinem Er-

laß vom 10. November 1915 lenkte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Möglichkeit, jene Militärpersonen, die mit Schreibarbeiten beschäftigt sind, durch Stenotypistinnen zu ersetzen, die sich im allgemeinen zu dieser Art von Arbeit besser eignen als Männer. Diese Idee weiter verfolgend, fühle ich mich veranlaßt zu verfügen, daß überall dort, wo es angängig ist, Frauen an die Stelle von Militärpersonen zu treten haben. Einige Kommanden haben diese Maßregel bereits durchgeführt. Ich wünsche, daß dieses Beispiel bei der ganzen Armee befolgt werde. Durch die Verwendung von Frauen wird eine große Anzahl von Männern für den Dienst an der Front frei, und ich ersuche daher, genauestens alle jene Fälle zu untersuchen, wo die Anstellung von Frauen möglich ist. Vorschläge in diesem Sinne sind mir bis zum 15. Februar zu erstatten. Im besonderen mache ich darauf aufmerksam, daß in Monturdepots, Magazinen, Reparaturwerkstätten und Spitälern derzeit Männer beschäftigt sind, die sehr gut durch Frauen ersetzt werden können.

Lügen über die Skodawerke.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Die größte Lüge, die bisher in der Entente-
presse zur Veröffentlichung gelangte, bildet eine Meldung der
Agence Havas des Inhaltes, daß ein Großteil der Skoda-
werke in Pilsen, insbesondere das Erzeugungselablis-
siment unserer schweren Mörser, durch Explosion
vernichtet worden sei. Diese Sensationsnachricht wurde in
den Zeitungen des feindlichen Auslandes mit großer Freude
verbreitet und in der neutralen Presse mit Ausdrücken des
Bebauerns abgedruckt.

Es wird hiemit amtlich festgestellt, daß sich
in den Skodawerken überhaupt kein
Zwischenfall ereignet hat und daß die Arbeit nach wie
vor überall ruhig und ungestört vor sich geht. Die Meldung
der Agence Havas ist vollständig unbegründet
und frei erfunden.

* (Änderung des Pferdebestellungsgesetzes.) Mit dem heute zur Ausgabe gelangenden Reichsgesetzblatte wird eine kaiserliche Verordnung publiziert, durch die das Pferdebestellungs-gesetz in den die Klassifikation während des Mobilitätsverhältnisses betreffenden Bestimmungen abgeändert wird. Nach diesen Bestimmungen hatte die Wertbestimmung der Pferde ohne Rücksicht auf den durch die Mobilisierung etwa erhöhten Preis zu erfolgen, was den Zweck hatte, durch Ausschaltung der infolge der Mobilisierung regelmäßig eintretenden, vielfach unbegründeten momentanen Preissteigerung eine Schädigung der Staatsfinanzen und somit der Allgemeinheit hintanzuhalten. Durch die lange Dauer des Krieges und infolge der hiedurch bedingten Heranziehung einer sehr großen Anzahl von Pferden hat aber mittlerweile eine, auf den natürlichen preisbildenden Faktoren von Angebot und Nachfrage beruhende und insoweit auch nicht unbegründete Erhöhung der Pferdepreise Platz gegriffen; es wurde daher anlässlich der bevorstehenden, eineinhalb Jahre nach der Mobilisierung stattfindenden Pferdeklassifikation die Anordnung getroffen, daß bei dieser die Schätzung nach dem gegenwärtigen Wert zu erfolgen habe. Im Zusammenhang hiemit und weil das vorhandene Pferdmaterial infolge der umfangreichen Pferdebeeinderungen ein im Werte sehr differierendes sein dürfte, wurde auch von der Feststellung von Normalpreisen Abstand genommen.

* **Abänderung des Pferdebestellungsgesetzes.** Durch eine morgen zur Veröffentlichung kommende kaiserliche Verordnung werden die Bestimmungen über die Klassifikation der Pferde während des Mobilitätsverhältnisses abgeändert. Nach den bisherigen Bestimmungen erfolgte die Wertbestimmung der Pferde ohne Rücksicht auf den durch die Mobilisierung etwa erhöhten Preis, was die Ausschaltung einer vielfach unbegründeten momentanen Preissteigerung bezwecken sollte. Durch die lange Dauer des Krieges und infolge der hiedurch bedingten Heranziehung einer sehr großen Anzahl von Pferden hat aber mittlerweile eine auf den natürlichen preisbildenden Faktor von Angebot und Nachfrage beruhende und insoweit auch nicht unbegründete Erhöhung der Pferdepreise Platz gegriffen; es wurde daher anlässlich der bevorstehenden, eineinhalb Jahre nach der Mobilisierung stattfindenden Pferdeklassifikation die Anordnung getroffen, daß bei dieser die Schätzung nach dem gegenwärtigen Wert zu erfolgen habe. Im Zusammenhang damit und weil das vorhandene Pferdmaterial infolge der umfangreichen Pferdeeinberufungen ein im Werte sehr differierendes sein dürfte, wurde auch von der Feststellung von Normalpreisen Abstand genommen.

**Eine wichtige Entschliebung für die
Legionäre.**

Petrifau (Polen), 8. Februar. Das Armeeoberkommando hat über Ansuchen des Militärdepartements des obersten polnischen Nationalkomitees angeordnet, daß die Familien der nach dem österreichischen oder deutschen polnischen Okkupationsgebiet zurückgekehrten Legionäre die gleiche Unterstützung erhalten, wie die Familien der in den Legionen dienenden österreichischen Untertanen. Das Amtsblatt des Kreises Michow publiziert die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung.

Enthebung bei Berufungen.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat unter Bezugnahme auf seinen Erlaß betreffend Anwendung der Bestimmungen der Landsturmmorganisationsvorschrift auf die zur Enthebung beantragten Personen ergänzend angeordnet, daß diese Begünstigung auch in jenen Fällen Anwendung zu finden hat, wenn von den antragstellenden (begutachtenden) Behörden im Falle abweislicher Bescheide der Militärkommandos Berufungen erhoben werden. Ebenso kann diese Begünstigung auch von den antragstellenden (begutachtenden) Behörden jenen befristet enthobenen Personen zuerkannt werden, wenn gleichzeitig behördlicherseits ein Antrag zur Bewilligung einer Enthebungsverlängerung gestellt wird.

Sowohl bei Berufungen als auch bei Ansuchen um Verlängerung befristeter Enthebungen muß, um für die Erteilung der Bewilligung die Entscheidung über das Enthebungsansuchen im Aufenthalts- (Dienst-)orte abwarten zu können, grundsätzlich die Bedingung zutreffen, daß die — in den beiden genannten Fällen — neuerlich in Antrag gebrachten Personen bereits früher für eine Enthebung (Enthebungsverlängerung) behördlicherseits beantragt waren.

Die Zuerkennung der vorstehenden Begünstigung erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn es sich darum handelt, Betriebsstörungen bedeutender und für das öffentliche Interesse wichtiger Unternehmungen vorzubeugen. Alle kurz vor Ablauf eines Enthebungsstermins eingebrachten derlei Ansuchen um Enthebungsverlängerung sind von den politischen Bezirksbehörden unbedingt abzuweisen.

**Neue Paradekopfbedeckungen für die
Truppen.****Ersatz des Doppeladlers durch das
gemeinsame Wappen.**

Prag, 11. Februar. (Privattelegramm.) Die „Bohemia“ meldet in ihrem heutigen Abendblatt: Ein Erlass des Kriegsministeriums verfügt die Einziehung sämtlicher bisher auf den Paradekopfbedeckungen (Schädel) aller Waffengattungen getragenen gestanzten Doppeladler aus Tombak wegen ihres hohen Kupfergehaltes. Unter einem wird die Einführung einer neuen Paradekopfbedeckung angezeigt, auf welcher der Doppeladler voraussichtlich durch das gemeinsame österreichisch-ungarische Wappen ersetzt werden wird. Auf den Stempeln der Kommanden und Anhalten des Heeres ist die Auswechslung des Adlers mit dem neuen gemeinsamen Wappen in vielen Fällen schon durchgeführt.

* (Das Ausfuhrverbot für Hunde.) Durch eine heute publizierte Ministerialverordnung vom 9. d. wird mit sofortiger Wirksamkeit verfügt, daß außer den Hunderrassen, für die schon bisher die Ausfuhr und Durchfuhr untersagt war, auch Leonberger Hunde sowie überhaupt alle Hunde größerer Rassen weder ausgeführt noch durchgeführt werden dürfen.

Heranziehung der Aerzte der Jahrgänge 1872 bis 1865 zum Dienste.

„Stroffleur's Militärblatt“ verlautbart:

In Oesterreich können die in den Jahren 1872 bis 1865 gebornen Aerzte auf Grund der erweiterten Landsturmpflicht nach Bedarf herangezogen werden, und zwar zunächst für den Dienst im Hinterlande, für den Dienst bei der Armee im Felde erst dann, wenn frontdiensttaugliche jüngere Aerzte nicht mehr zur Verfügung stehen. In den Ländern der ungarischen Krone können diese Aerzte zum Landsturmdienst dann einberufen werden, wenn ihre bei der Landsturmusterung als tauglich befundenen übrigen Jahrgangsgenossen zum Landsturmdienst herangezogen werden. Es unterliegt jedoch

keinem Anstand, die 43- bis 50jährigen Aerzte im Bedarfsfall auf Grund des Kriegleistungsgesetzes zum Dienst im Hinterland heranzuziehen.

Benutzung invalider Offiziere im Intendantendienste.

Das Kriegsministerium beabsichtigt, wie „Streffleurs Militärblatt“ mitteilt, zum Front- und Ausbildungsdienst untaugliche, jedoch zum Kanzleidiensdienst geeignete Offiziere der neunten und zehnten Rangklasse, des Aktiv- und Ruhestandes (Truppenrechnungsführer nur dann, wenn sie „invalid, auch zu jedem Landsturmbdienst ungeeignet“ klassifiziert sind) sowie Militärbeamte des Ruhestandes als Hilfskräfte bei den Verwaltungsgruppen der Militärkommandointendanten und in den Abteilungen der ökonomischen Sektion im Kriegsministerium, vorläufig auf Mobilitätsdauer, anzustellen. Aktive Offiziere verbleiben während der Mobilität im Bezug ihrer Gebühren, Offiziere (Militärbeamte) des Ruhestandes werden zunächst auf Mobilitätsdauer aktiviert.

Offiziere (Militärbeamte), welche einige Erfahrung im ökonomisch-administrativen und im Kanzleidiensdienst besitzen und die Anstellung bei einer Militärkommandointendanten, beziehungsweise im Kriegsministerium anstreben, haben ihre Gesuche im Dienstweg dem Kriegsministerium bis 29. Februar d. J. vorzulegen. Die dauernde oder voraussichtlich bis zu einem Jahre währende Untauglichkeit zum Front- oder Ausbildungsdienst muß durch einen Superarbitrierungsbefund bestätigt sein.

Eine Bezirksordnung in dem deutschen Teil Polens.

Krakau, 12. Februar. (Privattelegramm.) Der „Gazet“ meldet: Für den durch Deutschland okkupierten Teil Polens wurde jetzt eine Bezirksordnung verfügt, welche schon am 1. März ins Leben tritt. Nach derselben hat jeder Bezirk für sich eine kommunale Vereinigung mit dem Rechte der Selbstverwaltung zu bilden. Die Selbstverwaltung umfaßt die Armensürsorge, den Verkehr, die öffentliche Gesundheitspflege sowie eine Reihe wirtschaftlicher Aufgaben, zu denen die Unterstützung der Familien der Einberufenen, der Bau und die Erhaltung der Straßen, Eisenbahnen und Wasserstraßen, die Erhaltung von Spitälern, die Epidemienbekämpfung etc. gehören. Die finanzielle Bedeckung erfolgt im Wege von Dotationen, Steuerumlagen und eventuellen Darlehen. Den Bezirk repräsentiert der Bezirksleiter

und der Bezirksprovinzialtag, der aus zwölf bis vierundzwanzig Mitgliedern der Gemeinden besteht, die entweder gewählt oder vom Gemeindegouverneur ernannt werden können. Personen, welche einer Einberufung in den Provinzialtag nicht Folge leisten wollen, können zu Geldstrafen bis zu 100,000 Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten verurteilt werden. Die Strafe kann bis zur Erfüllung der Einberufung mehrere Male erneuert werden. Die Bezirksorganisation besteht aus zwanzig ländlichen Bezirken und zwei städtischen Bezirken, Warschau und Lodz.

Vorschriften für Reisen über die deutsche Reichsgrenze.

Aus Bodenbach wird gemeldet: Die Vorschriften für die Grenzüberreitungen sind neuerlich verschärft worden. Nach den neuen Bestimmungen können Reisepässe nach Deutschland nur noch ausgestellt werden, wenn zuvor die unabwiesbare Notwendigkeit einer Reise nachgewiesen wird. Der gleiche Nachweis ist bei Anträgen auf Verlängerung eines Reisepasses zu erbringen. Der Zeitpunkt des beabsichtigten Antrittes der Reise und die Dauer der Reise sind genau anzugeben. Zweck und Ziel der Reise sind durch Einsendung schriftlicher Unterlagen einwandfrei nachzuweisen. Die nur vom Gesuchsteller gemachte Angabe allein genügt nicht. Für Besuchs- und Erholungsreisen werden Pässe nach Deutschland nicht mehr ausgestellt. Wird der Reisepaß für eine Reise in Oesterreich-Ungarn benötigt, so sind Reisezweck, das Reiseziel, die Reisedauer und der beabsichtigte Antritt der Reise anzugeben. Für die Richtigkeit seiner Angaben bleibt der Antragsteller verantwortlich. Als Legitimationspapier für den ständigen Aufenthalt in Oesterreich oder Ungarn werden Reisepässe nicht mehr ausgestellt. Gesuchen um Ausstellung eines Reisepasses ist der Heimatschein beizufügen. Wehrpflichtige haben außerdem die Militärpapiere beizulegen.

**Eine amtliche Mitteilung über die Ent-
hebungen von Landsturmpflichtigen.**

Wien, 12. Februar.

Das Pressedepartement des Ministerratspräsidiums teilt mit:

Die in der letzten Zeit von mehreren Tagesblättern gebrachte Nachricht, wonach das Ministerium für Landesverteidigung angeblich mit einem Erlasse vom 15. Dezember 1915 die Einziehung sämtlicher seit der Mobilisierung ausgegebener Enthebungsscheine angeordnet hat, entspricht, wie wir erfahren, nicht den Tatsachen.

Unterbliebene Offiziersbeförderungen.

Die zahlreichen und verschiedenartigsten Ursachen wegen unterbliebener Beförderung von Oberoffizieren (Offiziersaspiranten) — insbesondere Offiziersaspiranten i. d. Res. — veranlassen das Kriegsministerium, wie *Streffleure's Militärbblatt* mitteilt, nachstehendes zu verlautbaren: 1. Die jeweilig im *Weiblatt* verlautbarten Beförderungsumfänge sind seitens sämtlicher zur Verfassung von Beförderungseingaben verpflichteten Kommandos (Anstalten) vollinhaltlich — auch einschließlich der betreffenden Anmerkungen und Fußnoten — zu berücksichtigen, um andernfalls durch Anfragen *Welschreibereien* zu ersparen. 2. Für die Beförderungen sind einzig und allein nur die vom Kriegsministerium festgesetzten und stets im *Personalverordnungsblatt* verlautbarten Ränge (Datum und Nummer) maßgebend. Solange Offiziersaspiranten i. d. Res. seitens des Kriegsministeriums nicht der gebührende Rang verliehen und im *Personalverordnungsblatt* verlautbart wurde, sind einlangende Beförderungsanträge über derlei Personen zum *Reserveoffizier* wertlos und können keinesfalls berücksichtigt werden. In die seitens der Ersatzkörper allmonatlich dem Kriegsministerium einzuwendenden Rang- und Einteilungslisten dürfen, um Irrtümer zu vermeiden, nur die vom Kriegsministerium im *Personalverordnungsblatt* verlautbarten Rangdaten aufgenommen werden. Haben somit zum Beispiel Offiziersaspiranten noch keinen vom Kriegsministerium verlautbarten Rang, so bleiben bei diesen Personen die die Rangdaten enthaltenden Rubriken in der Rang- und Einteilungsliste leer. Das Datum ihrer Ernennung zu *Radetten* ist lediglich in der Rubrik „Anmerkung“ ersichtlich zu machen.

13. II. 1916

* (Hunde für die Armee im Felde.) Der Aufruf des Kriegsministeriums wegen Beistellung von Hunden für die Armee im Felde hat in der Öffentlichkeit derartiges Interesse erweckt, und so zahlreiche Anmeldungen von geeigneten Hunden zur Folge gehabt, daß der Bedarf für einige Zeit hinaus reichlich gedeckt erscheint. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Anmeldungen wird es aber auch nicht möglich sein, die Abholung aller angebotenen Hunde ohne Verzug zu bewerkstelligen, vielmehr werden die Besitzer von Hunden auf diesem Wege ersucht, sich gedulden zu wollen, bis nach Maßgabe des eintretenden Erfordernisses die Hunde zum Gebrauch herangezogen werden können. Da weitere Anbote noch immer zahlreich einlangen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Hunde angemeldet werden wollen, deren Abholung aufgeschoben werden kann, und daß für die Zwecke des Kurzes ausschließlich deutsche Schäferhunde, Dobermannpintscher und Wirehafterriers gebraucht werden können. Anmeldungen wie bisher beim

I. u. I. Kriegs- und Sanitätshundeführer-Kurs, Wien, 18. Bezirk, Herbeckstraße 66 (Telephon Nr. 39165). Bernhardinerhunde, Leonberger, Doggen und andere als Zugtiere geeignete Hunde wären jedoch bei der I. u. I. Befestigungsbaudirektion (I. u. I. Kriegszughundeabteilung), Wien, 6. Bezirk, Getreidemarkt 9 (Telephon Nr. 8002) anzumelden.

Militärisches.**Die Offiziersgagen.**

Budapest, 12. Februar. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.)

„A Nap“ schreibt: Die Gehaltsregulierung der Offiziere wird eine der Hauptaufgaben der Arbeiten nach dem Kriege sein und wie wir erfahren, kam zwischen den beiden Regierungen schon ein prinzipielles Uebereinkommen zustande, daß die heutigen Offiziersgagen um 20 Prozent erhöht werden. Bis dahin, also bis zu dem Zeitpunkte, bis diese Regelung in der Praxis durchgeführt werden kann, ist vereinbart worden, daß die Mobilisierungsgelöhner aufrecht gehalten wird. Diese Regelung der Frage ist namentlich mit Rücksicht auf die Teuerung auf allen Gebieten zu begrüßen.

* Große Verschärfung des Grenzübertrittes nach Deutschland. Aus Bodenbach wird der „Deutschen. Korrr.“ gemeldet: Die Vorschriften über die Grenzüberschreitungen sind neuerlich verschärft worden. Nach den neuen Bestimmungen können Reisepässe nach Deutschland nur noch ausgestellt werden, wenn zuvor die unabweisbare Notwendigkeit einer Reise nachgewiesen ist. Der gleiche Nachweis ist bei Anträgen auf Verlängerung eines Reisepasses zu erbringen. Der Zeitpunkt des beabsichtigten Antrittes der Reise ist genau anzugeben. Zweck und Ziel der Reise sind durch Einsendung schriftlicher Unterlagen einwandfrei nachzuweisen. Die nur vom Gesuchsteller gemachte Angabe genügt allein nicht für Besuchs- und Erholungsreisen werden Pässe nach Deutschland nicht mehr ausgestellt.

Einrücken der gemusterten Landsturmpflichtigen.

Die bei der Musterung der Geburtsjahrgänge 1868 und 1869 geeignet befundenen, auf die Landwehr entfallenen und zur Zeit der Anmeldung zur Musterung in Wien zuständig gewesenen Landsturmpflichtigen haben am 21. Februar 1916 um 8 Uhr früh zur Präsentierung beim Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando Wien A einzurücken. Präsentierungslokal: Baumgartner Kasino, 13. Bezirk, Linzerstraße Nr. 297, erreichbar mit der städtischen Straßenbahn (Linien „49“ und „52“) sowie mit der Stadtbahn (Haltestelle Ober-St. Veit).

Nachmusterung von Gemeindefunktionären und Beamten.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat an alle Statthaltereien und Landesregierungen nachstehenden Erlaß gerichtet: Die lange Kriegsdauer und die hiedurch notwendige Heranziehung des gesamten kriegstauglichen Menschenmaterials zum Dienst mit der Waffe erfordert gebieterisch die weitestgehende Einschränkung der bisher verfügbaren Enthebungen vom Militärdienste. Das Ministerium für Landesverteidigung sieht sich daher veranlaßt, anzuordnen, daß alle Gemeindevorstände und sonstigen Mitglieder der Gemeindevorstände, die bisher nach den Weisungen der ausgegebenen Musterungserlässe vom Erscheinen bei der Musterung und vom Landsturmdienste enthoben waren, nunmehr sofort der Nachmusterung zu unterziehen und je nach dem Ergebnisse derselben zum Landsturmdienst mit der Waffe heranzuziehen sind; dies gilt selbstverständlich auch bezüglich der Gemeinden mit eigenem Statut.

Individuell vom Landsturmdienste enthoben dürfen von den Militärkommandos über Antrag der zuständigen politischen Landesbehörde nur solche Gemeindefunktionäre werden, die die Gemeindegeschäfte bisher ausschließlich selbst geführt haben und die außerdem auch nicht durch ein sonstiges geeignetes und nicht militärpflichtiges Mitglied des Gemeindeausschusses auf Kriegsdauer vertreten werden können.

Vor der Stellung jedes Belassungsantrages werden daher die politischen Landesbehörden auf das rigorosste zu prüfen haben, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, das heißt, ob die Enthebung eines Gemeindefunktionärs im Interesse der klaglosen Fortführung der Gemeindegeschäfte, die selbstverständlich gewährleistet sein muß, unbedingt nötig ist.

In gleicher Weise wird das Kanzlei- und Hilfspersonal der politischen Bezirksbehörden, insofern dasselbe noch nicht gemustert ist, nachzumustern sein; auch bezüglich dieser Personen ist es den politischen Landesbehörden freigestellt, im Bedarfsfall Enthebungsanträge zu stellen. In weiterer Konsequenz wird zur Erreichung des angestrebten Zweckes im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium jene Bestimmung des Erlasses vom 17. August 1914 außer Kraft gesetzt, die die Geltungsdauer der zeitlichen Belassungen auf unbestimmte Zeit erstreckte.

Insofern eine dauernde Belassung, bezw. eine Enthebung vom Landsturmdienste von hienach zum Einrücken verpflichteten derlei Personen aus öffentlichen Interessen notwendig ist, bleibt die Stellung eines Belassungs-, bezw. Enthebungsantrages vorbehalten.

Die Nachmusterung der bisher nach den Weisungen der Musterungserlässe vom Erscheinen bei der Musterung enthoben gewesenen Mitglieder der Gemeindevorstände ist, gemäß dem Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Jänner 1916, sofort zu veranlassen. Belassungs- und Enthebungsanträge können sofort eingebracht werden. Die Aufnahme von Anträgen dieser beiden Arten in eine Eingabe ist mit Rücksicht darauf, daß diese ja von verschiedenen Stellen zu leiten sind, zu vermeiden.

Die Approvisionnement im Kriegsgebiet.

(Von unserem Czernowitzer Berichterstatter.)

Czernowitz, 10. Februar.

Die Approvisionnement stellt naturgemäß im Kriegsgebiet an die verantwortlichen Leute ganz andere Anforderungen als im Hinterland. Abgesehen davon, daß die Zubereitung der Artikel von den militärischen Operationen abhängt und so jede Voraussicht erschwert, kann auch der Bedarf nicht berechnet werden, da das Militär und die einzelnen Militärpersonen immer verschiedene Mengen in Anspruch nehmen. Zu alledem kommen noch die Wechselfälle des Kriegsglücks. So hat denn die Czernowitzer Bevölkerung die verschiedensten Lebensmittelmärkte gehabt. Es gab Zeiten, in denen die wichtigsten Lebensmittel in Ueberfluß und zu billigen Preisen vorhanden waren, man hat hier zum Beispiel in Weißbrot geschwelgt, als in ganz Oesterreich nur die Maismischung zu bekommen war, und hat dann wieder überhaupt kein Brot bekommen können. Die Versorgung war vielfach eine Frage des Schmuggels aus Rumänien; aber auch die Vorräte, welche die Russen zurücklassen mußten, kamen sehr zu statten. Doch auch die Landesregierung hat sich von allem Anfang an bemüht, Lebensmittel zu besorgen. Der Gedanke war ursprünglich der, daß sie die Lebensmittel von Dorna aus vor allem zu billigen Preisen an die Beamten verkaufe, später begann auch der Verkauf an Greisler. Wenn diese auch nur zu den festgesetzten Preisen die Lebensmittel weiter verkaufen dürfen, ist die Einhaltung der Tarife doch eine

Frage der Ueberswachung und auch der Kultur der Bevölkerung, und gerade diese hat vielfach mit Absicht Artikel überzahlt, um so immer zu kaufen zu bekommen. Daneben hat auch der Stadtmagistrat einen Kleinverschleiß in einzelnen Lebensmitteln eingerichtet. Wenn damit später gebrochen wurde, so nicht, weil die Idee verfehlt, sondern weil die Ausführung bürokratisch war. Daneben war auch die Festsetzung der Maximaltarife vielfach unsachmännisch. So konnte es geschehen, daß der Stadtmagistrat einzelne Artikel teurer verkaufte, als er es selbst bestimmt hatte. Insbesondere beim Brennholz hat er so ein zu schwaches Angebot erzeugt. Die Preise waren derart festgesetzt, daß die Güterdirektion des griechisch-orthodoxen Religionsfonds — der größte Holzproduzent — sie überschritt und jetzt auch der Stadtmagistrat dies tut, während Private aus Furcht vor Strafe dies nicht zu tun wagten. Jetzt ist es schon zu spät. Aber auch beim Stadtmagistrat hat der Gedanke überwogen, daß vor allem die Festbeldeten zu versorgen wären. Ein erheblicher Mangel, da so gerade die ärmsten Schichten von den Aktionen ausgeschlossen waren. Dies war der Grund, weshalb sich die Landesregierung entschlossen hat, in Czernowitz eine Zweigstelle des Ernährungsdienstes zu schaffen, mit deren Leitung sie einen erfahrenen Kaufmann betraute. Der Ernährungsdienst war inzwischen ausgestaltet worden und umfaßte die meisten Gebrauchsartikel bis auf Mehl. Wenn auch nicht ausdrücklich, so ist doch tatsächlich mit dem Grundsatz, daß nur an Greisler und Festbeldete zu Engrospreisen verkauft werden sollte, gebrochen worden, und es kann jeder kaufen, der nur die Geduld und Ausdauer hat, im Gedränge auszuhalten. Es seien die Preise angeführt, zu denen die wichtigsten Lebensmittel an jedermann von der Zweigstelle verkauft werden, wobei die in der Klammer beigefügten die sonst für den Kleinhandel festgesetzten Maximalpreise bedeuten. Die Tabelle ist in mancher Hinsicht interessant. Bei allen Artikeln darf nicht übersehen werden, daß es sich um eingeführte Gegenstände handelt, die also sämtlich in Wien billiger sein müßten. Würfelzucker 94 Heller (1.06 Kronen), Reis 1.42 Kronen, holländische Butter 7 Kronen, Bohnen 54 Heller, Kaffee 4.80 Kronen (5 Kronen), Roggerste 84 Heller (94 Heller) und dergleichen mehr. Dabei muß festgehalten werden, daß an den meisten Artikeln verdient wird, denn die Landesregierung hat bei einem Umsatz von etwa zwanzig Millionen Kronen bereits eine halbe Million gewonnen. Wenn nun auch dieser Reingewinn für Wohlfahrtszwecke bestimmt ist, muß doch gesagt werden, daß da Wohltätigkeit auf Kosten der Lebenshaltung der Bevölkerung geübt wird. In Czernowitz selbst hat der Umsatz der Zweigstelle in drei Monaten eine Million erreicht und nimmt einen immer größeren Aufschwung. So konnte ich einem Zuckertag beiwohnen. Es sind in drei Stunden im Kleinverkauf gewiß bei drei Waggons Zucker verkauft worden. Allerdings ohne die Ruhe des Leiters der Filiale und die aller Angestellten bis zum Träger hätte sich ein solcher Verkehr nicht abwickeln können. In einem Lokal wurden etwa 30.000 Kilogramm Zucker in Fünfstilopaleten verkauft.

Diese ganze Einrichtung beweist, wieviel die Organisation des Konsums bedeutet. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß heute ohne den Ernährungsdienst die Bevölkerung in der Bukowina nicht nur schrankenloser Ausbeutung ausgeliefert wäre, sondern auch, daß sehr wichtige Lebensmittel wiederholt fehlen würden. Dieser Dienst und seine Erfahrungen sind ein Argument mehr für die Notwendigkeit der Errichtung eines Ministeriums für Volksernährung.

Einrücken der Landsturmpflichtigen

Die bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1868 und 1869 haben, soweit sie nach Wien heimatberechtigt, dem gemeinsamen Heere zugeteilt und nicht behördlich enthoben sind, Montag den 21. Februar um 7 Uhr früh beim Ergänzungsbezirkskommando Wien A, 3. Bezirk, Landstraße-Hauptstraße (Landstraßer Artillerietor), einzurücken. Das Landsturmlegitimationsblatt sowie eine eventuell zugewommene Vorladung in Form einer Korrespondenzkarte sind mitzubringen. Verspätetes Einrücken wird zu rechtfertigen sein, eventuell strenge bestraft.

Der neue Kommandant der polnischen Legionen.
Zum Kommandanten der polnischen Legionen wurde der Generalmajor Stanislaw Ritter von Buchalski-Siepowron ernannt. Generalmajor Buchalski ist in den Wiener Kreisen gut bekannt; er arbeitete seinerzeit im Kriegsministerium im Eisenbahnbureau des Generalstabes und betätigte sich zugleich als Professor der Kriegsschule. Beim Ausbruch des Krieges wurde er zum Kommandanten einer Brigade ernannt. Nach der Schlacht bei Grady wurde er zum Generalmajor befördert. Ritter von Buchalski stammt aus einer alten polnischen Kriegerfamilie.

Unser Kriegministerium

Pioniermaterial erstreckte. Es oblag ihr da- mit gleichzeitig die Fürsorge der technischen Ausüstung für die gesamte Armee, weiter die Erwerbung und Auswertung besonderer Kampf- und Hilfsmittel der modernsten Technik, insbesondere solcher, die erst in der Kriegszeit von unsrer hochentwickelten Wissen- schaft erdacht und dem Kriegministerium zur Verfügung gestellt worden waren. Auch durch die Versorgung der Armeen mit dem in großer Zahl erforderlichen Kartennmaterial der Kriegsschauplätze sowie mit optischen Instru- menten, wie Periscope, Distanzmessern und sonstigen Hilfsmitteln, erwuchs der Abteilung ein weites Arbeitsfeld.

Dast schwerer noch als der Erlass an Menschen stellte sich aber für das Kriegs- ministerium der Erlass des Kriegsmaterials, das in so gewaltigen Mengen benötigt wurde wie noch niemals in der Geschichte der Kriege und der Menschheit vorher. Vorwiegende Gründe ökonomischer Natur ließen es nicht für angezeigt erscheinen, übergroße, den vor- ausgesetzlichen ersten Kriegsbedarf weit über- steigende Massen von Waffen und Munition bereits im Frieden aufzustapeln. Die Er- fahrungen der jüngsten Kriege ließen die in der Monarchie getroffenen Vorlesungen be- züglich Munitions- und Wasserersatz eben- noch als ausreichend erscheinen. Der letzte Krieg, eine Schlacht ohne Ende auf Mienen- fronten, hat jedoch alle Berechnungen auf diesem Gebiet zunichte gemacht. Bereits im russisch-japanischen Krieg 1904 bis 1905 ver- feuerte ein russisches Infanterieregiment in fünf Gefechstagen ebenso viel Patronen, als die gesamte preussische Armee im Verlaufe des ganzen Feldzuges 1866 gebraucht hatte (un- gefähr zwei Millionen).

Das Kriegministerium stand nun vor einer seiner schwierigsten Aufgaben, vor der Lösung der Munitionsfrage. Wir sehen die gewaltigen Anstrengungen, die das industrie- reiche England und Frankreich unternehmen, um über die Munitionstrifen hinweg- zukommen. Man schafft eigene Munitions- ministerien, man wirbt Heere von Munitions- arbeitsmännern, mobilisiert hierzu die Frauen; die Erlösung aus der Not müssen aber diesen Ländern immer noch die berühmtesten Muni- tionswerke aus Amerika bringen! Wer die beinahe flüsterlich still amittenden Korridore der Waffen- und Munitionsabteilungen unseres Kriegministeriums durchschreitet, würde nicht ahnen, daß hinter den Türen dieser weniger Kanzleien der Mieserämpf gegen das Gespenst des Munitionsmangels sieghaft ausgefochten wurde. In zauber- hafter Eile entstanden Munitions-, Pulver- und Waffenfabriken; das im Lande bestin- dliche Metall wurde durch die Schaffung von „Metallrequisitionskommissionen“ und „Metallzentralen“ sichergestellt und durch die Einleitung einer Kriegsmetallsammlung große Mengen an Metallschäben erworben. Der Kämpfer im Schützengraben mag ruhig den Fußsack seiner Patronentasche versehen, der Batteriekommandant braucht nicht ängstlich mit jedem Schuß zu zucken, „Pulver und Blei“ werden uns nicht ausgehen!

Lehnliche Verhältnisse wie bei der Waffen- und Munitionsfrage bestanden und bestehen auch bei allen übrigen materiellen Erforder- nissen der Armee im Felde. Die Vorlesungen für den Winterfeldzug, die durch die Er- fahrungen des Feldzuges notwendig ge- wordenen Änderungen in der Bekleidung und Ausüstung bedingten eine weitestgehende

Mobilisierung der Industrie. Aber die Selbst- notwendig gewordene Schaffung einer Zentral- stelle für Heereslieferungen im Kriegsmi- nisterium verbürgte die gebotene Einheitlichkeit in allen Lieferungsangelegenheiten.

Wenn schon die Nahrungsmittelversorgung einer Großstadt die Stadtverwaltungen zur Ausübung eines gewaltigen Apparats nötigt, wie unendlich schwieriger muß sich erst der Lebensmittelnachschub für ganze Armeen, die auf einer Front von Hunderten von Kilometern kämpfen, gestalten?! Aber alle Schwierigkeiten wurden durch eine weit- aussehende Planmäßigkeit in der Arbeit der 12. Abteilung glücklich überwunden, die um- fassende Vorlesungen zur regulären Ab- vollung von Verpflegungstraf, welche ihren Inhalt aus den Lebensmittelreservoirs des Hinterlandes in die Stopperräume schaffen mußten.

Die Intendanturabteilungen dieser 12. und 13. Abteilung, die sich nur mit der Or- ganisation des Nachschubes an Verpflegung, Bekleidung und Ausüstung, ebenso aber mit der Schaffung ganz neuer Industrien, weiter mit den vielerlei Details der Lieferungen be- fassen, die Wünsche, Vorschläge und Angebe- der Tausende von Lieferanten erhören und erledigen müssen, gehören zu den am meisten in Anspruch genommenen Vertretern des Ver- waltungsabteilungs.

Viele Verluste brachten die Kämpfe auf dem kostbaren Pferde- und Tränkmaterial. Die 3. und die 3/R-Abteilung, welche die Remontierung und die Ausüstung des Pferde- und Fuhrwerksbedarfes für die Armee im Felde obliegt, hatten alle Hände voll zu tun, um den täglich steigenden Anforderungen gerecht zu werden. Fastes waren diese

14. 11. 1916

Unser Kriegministerium.

bute der Organisations- und Verwaltungsarbeit aufgestellt sind. Bei der Einreichungstelle des Protokolls tümt sich täglich ein Berg von Eingaben, Berichten, Gesuchen, Beschwerden, Vnträgen auf. Betrug der tägliche Durchschnitt der einlaufenden Akten in einem Friedensjahre bei 500 Geschäftsstücke, so sehr wir in der Kriegszeit alljährlich an 2000 Dienststücke die Nummernstempel des Einreichungsprotokolls passieren. Nur 25 Offiziere sind bei der Sichtung, Evidenzführung und Zumeisung dieses Materials an die Abteilungen tätig. Die von den Referenten bearbeiteten Materialien gelangen zur Versendung ins Exedit, wo die Akten reingeschrieben und auch alle Uebersehungsarbeiten der in fremden Sprachen einlangenden Stücke bewirkt werden. Auch in diesem Bureau kann der Dienst keine Stunde Unterbrechung leiden. Bei Tag und Nacht werden die meist bringende Eile erscheidenden Dienststücke abgeschrieben und versendet. Ein einziger Erlass ergeht oft an 3000 Stellen, sowohl an die Armee im Felde, als auch an die Behörden des Hinterlandes. So wie die meisten Abteilungen hat auch das Exedit durch die Einrückung aller entbehrlichen Offiziere empfindliche Abgänge zu verzeichnen, die nach und nach durch verwundete und kranke, rekonvalzente Offiziere ersetzt wurden. Doch hat das Kriegministerium auch die Frauenarbeit in den Dienst des Krieges gestellt; die Tausen von Hunderten von Schreibmaschinen nämlich werden durch fleißige Frauenhände in Bewegung gesetzt, und zwar sind es meist Töchter von Offizieren, die hier die Tätigkeit der mit dem Schwert kämpfenden Männer erlesen.

Geistes in der Armee gerichtet ist, der im Kriege mehr ausmacht als die Zahl der Streiter und der Kanonen, muß hier auch das Präsidialbureau als der berufene Hüter der geistigen Güter der Wehrmacht genannt werden. An dessen Spitze steht Feldmarschall-Leutnant Karl v. Dellmünd. Es dient den Erledigungen aller besonders vertraulichen, militärpolitischen und tief einschneidenden Angelegenheiten und als direkte Vermittlungsstelle zwischen der Heeresverwaltung und der Militärkanzlei des Allerhöchsten Kriegsherrn, des Kaisers und Königs. Als eine der hauptsächlichsten Quellen der schöpferischen, initiativen Tätigkeit des Zentralapparats muß es zu allen bedeutsameren Maßnahmen der Ressortabteilungen seine begutachtende und entscheidende Stimme abgeben. Dieses Bureau wurde vor ganz neue, erst durch den Krieg geschaffene heisse Situationen gestellt, die oft eine sofortige Entschlußfassung notwendig machen; daß aber der richtige Weg gefunden wurde, erweist das anstandslose Funktionieren aller Kriegsmittel des Hinterlandes. Nur war eine erhebliche Arbeitsvermehrung die naturgemäße Folge.

In der Tätigkeit der 23 Ressortabteilungen und dem genauen Sineinandergreifen und Zusammenarbeiten aller Räder des feinen Mechanismus sieht man die Kraftleistung der gewaltigen Kriegsmaschine erstehen.

Nicht unerwähnt dürfen aber auch die Hilfsämter bleiben, die sich aus einem Einreichungsprotokoll, einem Allgemeinen Exedit und einer Registratur zusammensetzen und in denen das Rohmaterial und die fertigen Pro-

jektiven Maßnahmen geben und dadurch uns Schäden stiften könnten. Mit dieser Stunde trat also die längst begrubene „Zensur“ wieder auf den Plan, und von dieser Stunde angefangen haben die Zensurräume des Kriegswachungsamtes im Kriegministerium und jene im Pressbureau auf dem Georg Schuplach das Dunkel der Nacht nicht mehr gesehen, denn die Presse arbeitet bei Tag und Nacht. Fünf Offiziere und ein Beauftragter obliegen in einem Bureau des Kriegswachungsamtes im Mesarin des Kriegswachungsamtes im nimmer ruhenden Permanenzdienste ihrer schweren, dornenvollen Zensurpflicht, während das am Georg Schuplach untergebrachte Pressbureau alle mit der Zensur zusammenhängenden, eilenunmittelbaren Kontakte mit der Presse erledigen. In Angelegenheiten besorgt und fördert und sämtliche militärischen Veröffentlichungen durch die Presse erwirkt.

Die Zensurgruppe untersteht dem direkten Einfluß des von einem höheren General geleiteten Kriegswachungsamtes, in dessen Ressort auch die Ausgabe von Ausnahms-erlassen fällt. Dieses Amt ist durch eine geschickt zusammengestellte Vereinigung von Vertretern aller wichtige Zentralstaatsstellen in die Lage versetzt, solche Ausnahmeverfügungen, die nur durch das Zusammenwirken von Vertretern aller beteiligten Ministerien zustande kommen können, in möglichster Hastigkeit zu erledigen.

Als ein dem obersten Leiter des Kriegswachungsamtes zur Seite stehendes Organ, dessen Arbeitsfeld vornehmlich auf die Erhaltung jenes traditionellen soldatischen